Der Schutz des deutschen Urhebers

in den Ländern der

Berner Union und in Österreich-Ungarn.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Rock

aus Würzburg

Rechtspraktikant am kgl. Landgerichte München II.

ACAD. IURID. BAT. BIBL.

Approbiert am 17. Mai 1909.

Erlangen.

K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1909.

58

Referent: Herr Universitätsprofessor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Die Literarverträge des Deutschen Reiches	2
Der Einfluß der Berner Konvention	5
Subjekte des Autorschutzes	6
Die schutzfähigen Werke	8
Voraussetzung des Schutzes	35
Dauer des Urheberschutzes	47
Der Umfang des Schutzes	60
Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches mit Frankreich, Belgien und Italien	84
Durchführung des Urheberschutzes	97
Der deutsche Urheber in Österreich-Ungarn	111
Schlußwort	123

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. Zitiert Allfeld.

— , Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907. München 1907.

Copinger-Easton, The law of copyright. Londres 1904.

Dambach, Der deutsch-französische Literarvertrag vom 19. April 1883. Berlin 1883.

Darras, Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux. Paris 1887. Zitiert Darras.

Le droit d'auteur, Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, paraissant à Berne, le 15 de chaque mois. Zitiert Droit.

Endemann, Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. 1871.

Export-Journal, Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe. Jahrgang 1902—1904. Leipzig.

Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen. 2. Aufl. Durchgesehen von Röthlisberger. Leipzig 1902.

Grunewald, Das Urheberrecht auf dem Gebiet der bildenden Künste und Photographie. 1888.

Huard et Mack, Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété litéraire et artistique. 1895.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée (publié par Clunet. Paris). Zitiert Clunet.

Kohler, Autorrechtliche Abhandlung und Gutachten.

— , Die Immaterialgüter im internationalen Recht (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Bd. 6).

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907. Zitiert Kohler.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901. Zitiert Müller.

— , Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. München 1907.

v. Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts. Hamburg 1887.

Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz. Berlin 1907.

Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété litéraire et artistique. Paris 1894.

Röthlisberger, Die Berner Übereinkunft. Bern 1906. Zitiert Röthlisberger.

— , Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches. Bern 1909.

Rosmini, Le nuove convenzioni internationali sulla proprietà letteraria.

Rüfenacht, Das literarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz. Bern 1892.

Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.

Soldan, L'Union internationale pour la protection des œuvres litéraires et artistiques. Paris 1888.

Schmidl, Österreichisches Urheberrecht. Leipzig 1906.

Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst. 1891. München.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.

Wauwermans, Le droit des auteurs en Belgique. Brüssel 1894.

Wyss, Das internationale Urheberrecht an Photographien u. s. w. Zürich 1898.

Einleitung.

Aus der Schrift des Schweizers Johannes Rudolfus Thurnisius über das geistige Eigentum, die im Jahre 1738 in Basel unter dem Titel „De recusione furtiva, zu Teutsch Dem unerlaubten Büchernachdruck" erschienen ist, gewinnen für das internationale Autorrecht zwei Sätze der sectio secunda: „de Licita librorum Recusione (Germanice vom erlaubten Büchernachdruck)" pag. 8 u. 9, große Bedeutung.

Diese Stellen — Illos (scil. libros) recudere licet, qui in longe remotis regionibus, quibuscum commercium Bibliopolae nostri non habent, sunt impressi. — Recunduntur merito iure talionis libri illorum, qui commercium aut potius conventiones et pacta communia, quae Ius concordatus vocare solent, inter se invicem non habent — sind um deswillen so bemerkenswert, weil sie eine Idee zum Ausdruck bringen, die anderthalb Jahrhunderte später ihre Verwirklichung in der Berner Konvention und verschiedenen Spezialliterarverträgen gefunden hat, denn hier wurde zum erstenmal das zwischenstaatliche Autorrecht einer Würdigung unterzogen.

Wenn auch das Autorrecht durch und durch territorialen Charakter trägt — es gibt in jedem Rechtsgebiet ein besonderes Autorrecht, nach dessen Grundsätzen sich der Schutz des Autors bemißt — so ist doch gerade auf diesem Gebiet mehr wie in einem anderen Zweige der Rechtswissenschaft der Drang nach inter-

nationaler Verständigung gegeben. Denn der Gedanke des Autors, der zunächst im Gebiet des Heimatlandes gemäß der heimischen Gesetzgebung geschützt ist, verbreitet sich auch über die Grenzen des Inlandes hinaus und findet im fremden Land Eingang und Verwertung. Es ist nun ein besonderes Interesse des Heimatstaates vorgelegen, daß das geistige Produkt des Inländers auch im Auslande Anerkennung und Schutz findet.

Den Weg hierzu bilden internationale Verträge. Hier kommen für den deutschen Urheber die Berner Konvention sowie die Spezialliterarverträge, die das Deutsche Reich mit einigen anderen Staaten abgeschlossen hat, in Betracht.

Die Literarverträge des Deutschen Reiches.

Einen großen Kulturfortschritt bedeutete die am 9. September 1886 zu Bern zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haïti, Italien, Liberia, Schweiz, Spanien und Tunis abgeschlossene Konvention betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Diese Übereinkunft ist am 5. Dezember 1887 in Kraft getreten.

Die Republik Liberia ist kein Mitglied dieses internationalen Verbandes, da sie die Konvention nicht ratifiziert hat.

Montenegro, das später der Konvention beigetreten ist, ist wieder ausgeschieden.

Am 20. Juni 1888 trat Luxemburg, am 30. Mai 1889 Monaco, am 1. August 1894 Schweden, am 13. April 1896 Norwegen, am 15. Juli 1899 Japan und am

1. Juli 1903 Dänemark mit Farreo-Inseln, aber ohne Island, Grönland und den Antillen der Übereinkunft bei.

Durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 und die Deklaration zur Zusatzakte vom gleichen Datum wurde die Berner Konvention teilweise abgeändert.

Großbritannien ist nicht der Deklaration zur Pariser Zusatzakte beigetreten.

Norwegen und Schweden haben die Berner Konvention sowie Deklaration, nicht aber die Pariser Zusatzakte ratifiziert; Haïti ist der Zusatzakte erst am 17. Februar 1898 beigetreten.

Es kommt also zwischen Deutschland einerseits, Haïti, Schweiz[1]), Spanien mit Kolonien, Tunis, Monaco, Luxemburg, Japan und Dänemark andererseits die Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte und der Deklaration dazu zur Anwendung.

Zwischen Deutschland und Großbritannien mit Kolonien, für die jedoch getrennter Kündigungsvorbehalt besteht, gilt die Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte, jedoch ohne die Deklaration, nachdem laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1898 die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 2. Juni 1886 außer Kraft gesetzt worden ist.

Zwischen Deutschland und Norwegen und Schweden findet die Berner Konvention in ihrer ursprünglichen

---

[1]) Die Übereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869 — durch Protokoll vom 23. Mai 1881 auf das Deutsche Reiche ausgedehnt — ist am 18. November 1899 aufgehoben worden.

Fassung vom 9. September 1886 sowie die Deklaration vom 4. Mai 1896 Anwendung.

Spezialverträge hat das Deutsche Reich abgeschlossen mit Belgien[1]), mit Frankreich einschließlich Algier und Kolonien[2]), mit Italien[3]), wodurch die früheren Literarverträge[4]) außer Kraft gesetzt wurden, mit Österreich-Ungarn[5]) und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika[6]).

Der mit den Niederlanden[7]) abgeschlossene Vertrag trat nicht in Kraft, da er die Genehmigung der niederländischen Generalstaaten nicht erhielt.

Die Gültigkeit der Spezialverträge, die Deutschland mit Staaten, die auch der Berner Konvention angehören, abgeschlossen hat, stützt sich auf Artikel 15 der Berner Konvention, wonach den Verbandsstaaten das Recht eingeräumt ist, untereinander Separatverträge abzuschließen, soferne diese nicht im Widerspruche zur Konvention stehen.

Soweit sich die Bestimmungen des Sondervertrages mit den Abmachungen der Berner Konvention bezw. der Pariser Zusatzakte decken, sind sie gegenstandslos geworden.

Bestimmungen, die mit der Konvention in Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit. Praktische Bedeutung haben nur noch die Bestimmungen des Spezialvertrages, die den Urhebern weitergehende Rechte gewähren, als sie nach den Vorschriften der Konvention genießen.

[1]) 16. Oktober 1907, in Kraft getreten 12. Juli 1908.
[2]) 8. April 1907, in Kraft getreten 31. August 1907.
[3]) 9. November 1907, in Kraft getreten 25. März 1908.
[4]) 12. Dezember 1883; 19. April 1883; 20. Juni 1884.
[5]) 30. Dezember 1899, in Kraft getreten 24. Mai 1901.
[6]) 15. Januar 1892, in Kraft getreten 5. Februar 1892.
[7]) 13. Mai 1884.

Durch § 4 der Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 wurde bestimmt, daß die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst und von Photographien auch auf die Kolonien Anwendung finde. Darnach gelten also die deutschen Kolonien in bezug auf das Urheberrecht als Inland. Von dem im Artikel 19 der Berner Konvention eingeräumten Recht, jederzeit für die Kolonien oder auswärtigen Besitzungen den Beitritt zur Konvention erklären zu können, hat das Deutsche Reich Gebrauch gemacht[1]). Die deutschen Kolonien sind somit in das Gebiet der Berner Konvention miteinbezogen.

Der Einfluß der Berner Konvention.

Die Grundlage für den Schutz des deutschen Autors in den Ländern der Berner Union bildet die Konvention von 1886 bezw. 1896, die auch durch die späteren zwischen einigen Verbandsstaaten abgeschlossenen Spezialverträge insoweit nicht derogiert wird, als sich diese Verträge über einzelne durch die Konvention geregelten Punkte ausschweigen.

Ein eigenartiges Prinzip hat die Berner Konvention durch die sogenannten Mindestrechte aufgestellt: diese Mindestrechte stehen dem deutschen Urheber zu in allen Verbandsstaaten, gleichviel ob der deutsche Urheber sie im Deutschen Reich genießt oder nicht, gleichviel ob der Staat, in dem der deutsche Urheber Autorschutz nachsucht, diese Rechte seinen eigenen Angehörigen gewährt oder nicht. Es sind eben Mindest-

[1]) Vgl. diesbezügl. Schreiben des Reichs-Justizamtes an das Berner Bureau vom 17. Februar 1899 in Droit d'auteur XII, S. 77.

rechte und diese stellen, wie schon der Name sagt, das Minimum dar, das ein Verbandsstaat den Verbandsautoren gewähren muß, unabhängig von dem Wechsel, dem die Gesetzgebung der einzelnen Länder unterworfen sein kann[1]).

Wie ist es nun, wenn die einzelnen Staaten ihren eigenen Untertanen weitergehende Rechte gewähren, die das in der Berner Konvention festgesetzte Mindestmaß überschreiten? Genießen dann die Verbandsautoren diese Rechte mit oder nicht?

Für den Umfang des dem ausländischen Urheber zustehenden Schutzes ist die Beantwortung dieser Frage von grundlegender Bedeutung. Die Frage kann nur bejaht werden; den anderen Verbandsautoren stehen diese weitergehenden Rechte ipso iure zu[2]).

Gleichsam als unverrückbaren Grundpfeiler für die internationale Behandlung der Autoren haben die Vertragsstaaten an die Spitze ihres Abkommens das Prinzip der Gleichstellung des ausländischen Urhebers mit dem inländischen gesetzt Nicht in das freie Belieben der Vertragsstaaten ist es gestellt, ob sie den ausländischen Autoren nur das durch die Konvention festgesetzte Minimalrecht gewähren wollen, oder ihnen auch den weitergehenden Schutz ihrer Landesgesetzgebung zubilligen wollen, denn dies würde gegen das Grundprinzip, gegen Zweck und Sinn der Übereinkunft verstoßen.

Subjekte des Autorschutzes.

Die Konvention stellt in Artikel 2 den Grundsatz der Gleichberechtigung auf: d. h. der deutsche

[1]) Kohler S. 412, VI; Röthlisberger S. 28.

[2]) Kohler S. 412, VI; Allfeld S. 305, 306; Anderer Meinung Röthlisberger S. 30.

Urheber wird in den anderen Verbandsstaaten ebenso behandelt wie der einheimische Urheber, gleichviel wo er seinen Wohnsitz hat.

Urheber können sein eine physische und eine nichtphysische Person, Personen in Einzel- oder Kollektivtätigkeit, mögen sie sich ihres wahren Namens bedienen oder nicht. Maßgebend für die Auslegung des Begriffes „Urheber" ist immer die Gesetzgebung des Landes, dessen Schutz in Anspruch genommen wird[1]).

Daß die Konvention eine Begriffsbestimmung des Wortes „Urheber" enthielte, ist nicht notwendig, denn die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder besagen im großen und ganzen das nämliche; einzelne Gesetzgebungen enthalten überhaupt keine Definition. Auch hat auf den Berner Konferenzen die Begriffsbestimmung dieses Ausdruckes zu einer Auseinandersetzung keinen Anlaß gegeben.

Als „Urheber" kann diejenige Persönlichkeit betrachtet werden, die eine selbständige Geistesarbeit vollbracht hat, in der sich die Originalität des Verfassers wiederspiegelt.

Ebenso wie die Urheber sind auch ihre Rechtsnachfolger geschützt[2]).

Wer als „Rechtsnachfolger" eines deutschen Autors anzusehen ist — dieser Begriff ist im weitesten Sinne auszulegen und umfaßt jede Art der Universal- und Singularsukzession — das bestimmt sich nach den deutschen Gesetzen und es kommen hier zur Anwendung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches[3]). Daß es auf die Nationalität des Rechtsnach-

[1]) Röthlisberger S. 85.

[2]) Art. 2, Abs. 1.

[3]) Röthlisberger S. 87; Kuhlenbeck S. 99 u. f.

folgers nicht ankommt, wurde in den Actes Seite 42 und 45 festgestellt[1]).

Es genießt somit ein Werk eines deutschen Autors, an dessen Stelle als Rechtsnachfolger der Angehörige eines anderen Vertragsstaates oder eines Nichtvertragsstaates getreten ist, den in der Berner Konvention zugesicherten Schutz.

Die schutzfähigen Werke.

Schutzfähig sind nur Werke der Literatur und der Kunst. Was unter diesem Ausdrucke zu verstehen ist, das hat die Konvention des Näheren ausgeführt[2]).

Es fallen darunter: „Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text, Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann".

Werke dieser Art sind aber nur dann geschützt, wenn sie ein literarisches oder künstlerisches Werk darstellen, d. h. ein Werk, das der eigensten Tätigkeit des Verfassers entsprungen, dessen Originalität zum Ausdrucke bringt[3]).

[1]) Allfeld S. 305.

[2]) Art. 4.

[3]) Röthlisberger S. 147, Nr. 2; Müller Art. 4, S. 214. Urteil des französischen Kassationshofes vom 15. Juni 1899 in Droit

Die in Artikel 4 der Konvention erfolgte Aufzählung ist jedoch keineswegs vollständig, was schon aus dem ganz allgemein gehaltenen Schlußsatz hervorgeht. Enthält nun Artikel 4 zwingendes Recht d. h. sind die Werke eines Verbandsangehörigen, die dieser Artikel aufzählt, auch in dem Verbandsland geschützt, das einen Schutz solcher Werke nicht kennt? Mit Recht kommt Röthlisberger [1]) zu dem Schlusse, daß „mit Rücksicht darauf, daß Art. 4, das Produkt einer langsamen Entwickelung der Sonderverträge, immer mehr ausgebildet und durchgebildet wurde, und daß die Werke, deren Schutz fakultativ sein sollte, im Schlußprotokolle untergebracht und dort trotz gegenteiliger Bestrebungen belassen worden sind, die Werke, die in der Hauptkonvention in peinlich genauer Aufführung der einzelnen Gattungen figurieren, obligatorisch gegeschützt werden sollen."

Anderer Meinung ist Kohler [2]), der den zwingenden Charakter dieses Artikels in Abrede stellt, da nach seiner Ansicht der Schutz unbedingt davon abhängt, daß das Werk im Ursprungsland geschützt sei. Auch der französische Kassationshof [3]) hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Schlußsatz die zwingende Natur dieses Artikels nicht angenommen.

Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß der zwingende Charakter dieses Artikels eine Grundstütze der Union bildet und so ist auch die Möglichkeit gegeben, daß

---

d'auteur 1899, S. 134. Urteil des Landgerichts Berlin I 13. Ziv.-Kammer vom 5. Juni 1905; Allfeld S. 314.

[1]) Röthlisberger S. 149; Allfeld, Kunstgesetz S. 249.

[2]) Immaterialgüter im internationalen Recht; Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 6, S. 350.

[3]) Entscheidung vom 15. Juni 1899.

Länder, die gar keine Urheberrechtsgesetzgebung kennen, Mitglieder der Union werden können; für die Vorteile, die der Beitritt zur Union bringt, übernehmen diese Länder die Verpflichtung, die aufgeführten Werke von Verbandsautoren zu schützen; sonst käme man zu dem Resultate, daß die Werke der Verbandsautoren in solchen Ländern gemeinfrei wären, aber auch die Werke von Autoren, deren Staaten keinen Urheberrechtsschutz kennen, nicht geschützt wären. —

Das ist nicht die Intention eines Schutzverbandes; die in Art. 4 aufgezählten Werke genießen, gleichviel ob die Gesetzgebung des Ursprungs- oder des Einfuhrlandes oder beide Gesetzgebungen ihnen den Schutz versagen, den durch die Konvention festgesetzten Schutz.

Diese zwingende Kraft des Artikel 4 bezieht sich nur auf die namentlich aufgezählten Arten, nicht aber auf den Schlußsatz des Artikels, der es den Landesgesetzen überläßt, in ausgedehnterem Maße Erzeugnisse der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu schützen.

Für die nicht namentlich aufgezählten Geisteswerke, die in der Schlußformel des Artikels nur angedeutet sind, entsteht die Frage, welche Gesetzgebung, die des Ursprungslandes oder die des Einfuhrlandes prägt diesen Werken den endgültigen rechtlichen Charakter auf. Die Ansichten darüber sind geteilt[1]).

Da die Konvention immer auf den Urheberrechtsschutz im Ursprungsland zurückverweist, so hinsichtlich

[1]) Bartus. In Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée (publié par Clunet, Paris, Marchal et Rillard) 1897, S. 225, 466, 720 ist für Anwendung der lex fori. Anderer Meinung ist Despaquet a. a. O. 1898, S. 253 und Röthlisberger S. 154, ebenso Urteil des Landgerichts Berlin I, 13. Ziv.-Kammer vom 5. Juni 1905.

der Förmlichkeiten, Bedingungen, der Schutzdauer, halte ich dafür, daß hinsichtlich dieser nur angedeuteten schutzfähigen Werke die Gesetzgebung des Ursprungslandes maßgebend ist und die rechtliche Natur dieser Werke bestimmt.

Genießt z. B. das Werk eines Deutschen, das unter diese Kategorie der nicht nominell aufgeführten Geistesprodukte fällt, in dem Ursprungslande den Schutz nur als gewerbliches Produkt oder überhaupt gar keinen Schutz, so kann dieses Werk im Bereiche der Union auch nur den gewerblichen Schutz beanspruchen bezw. ist gar nicht geschützt.

Wie ist es nun mit den Werken, die eine Gesetzgebung ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz ausschließt?

Liegt in einem solchen Ausschluß eine Verletzung des Artikel 4, so kommt das Landesgesetz gar nicht in Betracht, denn die in Art. 4 aufgezählten Werke sind ein- für allemal unter Schutz gestellt. — Bezieht sich aber der Ausschluß auf die in Artikel 4 nicht namentlich aufgeführten Werke, so ist hierin die Landesgesetzgebung völlig souverän. —

Aber auch in dem ersteren Falle gibt es einige Ausnahmen. Artikel 13 der Übereinkunft gewährleistet den Vertragsstaaten die Hoheitsrechte in bezug auf das Preß- und Polizeiwesen, eine Bestimmung, die so selbstverständlich ist, daß sie keiner besonderen Erwähnung bedurft hätte, denn daß ein Staat ein Werk oder eine Schrift, die die Grundpfeiler des Staatsorganismus zu erschüttern sucht, die Ehre und Sitten einer Nation angreift, nicht unter seinen Schutz nehmen kann, ist wohl klar. Unter solchen Voraussetzungen kann auch der deutsche Urheber, selbst wenn sein

Werk zu den im Artikel 4 aufgezählten gehört, oder wenn das Ursprungsland dieses Werk schützt, nicht den Schutz des Verbandstaates verlangen [1]).

Direkt vom Schutze sind ausgeschlossen:

in Belgien [2]) und Luxemburg [3]) die in beratenden Versammlungen, öffentlichen Gerichtssitzungen oder in politischen Versammlungen gehaltenen Reden, amtliche Akten;

in Dänemark [4]) und Norwegen [5]) Gesetze, administrative Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen und andere öffentliche Aktenstücke, schriftliche und mündliche Verhandlungen bei öffentlichen Versammlungen und vor Gericht;

in Deutschland [6]) Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Amtserlasse und Entscheidungen, andere zum amtlichen Gebrauche hergestellte Schriftstücke.

Italien [7]), Japan [8]) und Schweiz [9]) haben die gleichen Bestimmungen wie Deutschland.

In Spanien [10]) sind dem Urheberschutze entzogen Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Verfügungen und Akten der öffentlichen Behörden, soferne sie in Zeitungen oder Kommentaren wiedergegeben werden; nicht aber ist ihr

[1]) Röthlisberger S. 267; Müller Art. 13, S. 224.
[2]) Art. 10 u. 11 d. Ges. vom 22. März 1886.
[3]) Art. 10 u. 11 d. Ges. vom 10. Mai 1898.
[4]) Art. 8 d. Ges. vom 19. Dezember 1902.
[5]) Ges. vom 4. Juli 1893, Art. 8.
[6]) Ges. vom 19. Juni 1901, §§ 16, 17.
[7]) K. Dekr. 19. September 1882, §§ 2; 11, 3.
[8]) Ges. vom 3. März 1899, Art. 11.
[9]) Ges. vom 23. April 1883, Art. 11, Nr. 2.
[10]) Ges. vom 10. Januar 1879, Art. 11; 28. Ausführungsverfügung vom 3. September 1880, Art. 14.

Abdruck einzeln oder in Sammlungen gestattet; parlamentarische Reden dürfen in Zeitungen abgedruckt werden.

Die französischen Gesetze enthalten über diesen Punkt keine Bestimmungen; jedoch nimmt die Gerichtspraxis die Freiheit der Wiedergabe von Gesetzen und Verordnungen an[1]).

Zur näheren Erläuterung der in Artikel 4 nicht namentlich aufgezählten Werke dient das Schlußprotokoll der Berner Konvention sowie das abgeänderte Schlußprotokoll der Pariser Zusatzakte.

Bei der Konvention von 1886 sind nur Norwegen und Schweden stehen geblieben; die alte Konvention[2]) bestimmt, daß ein Schutz der photographischen Erzeugnisse nur in Anspruch genommen werden kann wenn die Gesetzgebung des Verbandsstaates ihnen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagt; den gleichen Schutz wie die Originalphotographie genießt auch die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes.

In den Gesetzen dieser beiden nordischen Staaten[3]) gilt die Photographie nicht als Kunstwerk. Es besteht somit für diese Länder keine Verpflichtung, die Photographien von deutschen Autoren zu schützen, gleichviel ob sie in Norwegen bezw. Schweden, oder in einem anderen Unionslande erschienen sind.

Von der im § 8 des Norwegischen Gesetzes eingeräumten Befugnis, durch eine K. Verordnung den Schutz des Gesetzes vom 12. Mai 1877 auch auf die Ausländer auszudehnen, wurde kein Gebrauch gemacht.

In der K. schwedischen Verordnung vom 8. Juli 1904

[1]) Pouillet Nr. 60; Darras Nr. 79.

[2]) Schlußprotokoll Ziff. 1.

[3]) Norw. Ges. vom 12. Mai 1877; Schwed. Ges. vom 28. Mai 1897.

wurde das Gesetz vom 28. Mai 1897 auf die Ausländer nur in Beziehung auf die literarischen und künstlerischen Werke ausgedehnt, nicht aber soweit es sich mit dem Schutze der Photographien befaßt.

Zwischen den anderen Ländern kommt die Pariser Zusatzakte zur Anwendung[1]). Darnach sind nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung die photographischen Erzeugnisse und die Erzeugnisse geschützt, die durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind.

Diese Bestimmung ist viel weitgehender als die des Schlußprotokolles Ziff. 1 der Berner Konvention, denn es wird hier von dem Erfordernis, daß den Photographien der Charakter von Kunstwerken zuerkannt ist, abgesehen.

Der im Artikel 2 der Konvention ausgesprochene Grundsatz, die ausländischen Werke den inländischen gleich zu behandeln, wurde auch hier bezüglich der Photographien durchgeführt.

Der Schutz der Photographien erfolgt nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung, d. h. nur die Verbandsländer, die den Photographien Schutz gewähren, sind gehalten, in demselben Maße wie die einheimische Photographie auch die der Verbandsautoren zu schützen.

Keinen gesetzlichen Schutz der Photographie kennen Haïti und Tunis; in diesen Ländern kann also der deutsche Urheber auf den Schutz der Photographie nicht rechnen, zumal sich die Gerichte in diesen beiden Staaten mit dieser Frage noch nicht beschäftigt haben.

Über den Schutz der Photographie des deutschen Autors in Belgien, Frankreich und Italien wird später gesprochen werden.

[1]) Schlußprotokoll Ziff. 1 B.

Einen Schutz der Photographie sieht vor:

Deutschland, Dänemark[1]), Japan[2]), Großbritannien[3]), Luxemburg[4]), Monaco[5]), Schweiz[6]), Spanien[7]).

Geschützt sind außer den Photographien noch die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse.

Hierher gehören nach v. Orelli[8]):

Photolithographien, Dagerreotypien und andere durch Lichtzersetzung erzeugte Bilder.

Dambach[9]) rechnet hierzu: Die Heliographie, Pyrographie und den Glasdruck.

Grunewald[10]) zählt zu den photographischen und photochemischen Vervielfältigungsarten den Silberdruck, den Pigmentdruck, die Platinotypie, den Lichtdruck, die Photolithographie, den Woodburydruck, die Photo- oder Heliogravüre, sowie die Photozinkographie oder Autotypie; hinsichtlich der letzteren wurde durch das Reichsgericht am 25. März 1901 entschieden, daß sie das Ergebnis eines photographischen Verfahrens sei.

Das Schlußprotokoll der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte spricht noch den Schutz der rechtmäßigen Photographie eines in der Union

---

[1]) Ges. vom 24. März 1865.

[2]) Art. 23.

[3]) Digest. 21. Ges. 1886, Art. 11.

[4]) Art. 1.

[5]) Art. 2.

[6]) Art. 9.

[7]) Regl. Art. 1.

[8]) Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamburg 1887.

[9]) Der deutsch-französische Literarvertrag vom 19. April 1883.

[10]) Urheberrechtsschutz auf dem Gebiet der bildenden Kunst und Photographie S. 10, 12, 14, 50, 59.

geschützten Kunstwerkes während der Dauer des dem Kunstwerke eingeräumten Schutzes aus. Diese Bestimmung enthält zwingendes Recht [1]). Ohne Rücksicht darauf, ob die einheimische Gesetzgebung einen solchen Schutz vorsieht, ist die mit Genehmigung des Autors hergestellte Photographie seines Kunstwerkes geschützt. Diese Bestimmung bezweckt, den Schutz des Autors noch wirksamer zu gestalten, indem es verboten ist, eine rechtmäßige Photographie des Originals frei wiederzugeben. Allerdings erstreckt sich der durch die Konvention als ius cogens aufgestellte Schutz nur auf die Wiedergabe eines Originals im Wege der photographischen Vervielfältigung, während die durch ein anderes Verfahren mit Genehmigung des Autors erfolgte Reproduktion des Schutzes der Konvention entbehrt; immerhin aber bleibt es der Landesgesetzgebung unbenommen, auch die durch ein anderes Verfahren hergestellten Vervielfältigungen eines Originals zu schützen [2]).

Nicht haben diese Materie geregelt Haïti, Monaco und Tunis; die Grundlage für den Schutz der rechtmäßigen Photographie eines geschützten Kunstwerkes bildet in diesen Ländern demnach die Konvention, auf deren Standpunkt sich auch die japanische Gesetzgebung [3]) gestellt hat. — Das schweizerische Gesetz [4]) bestimmt, daß, sofern es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht Gemeingut gewordenen Werkes handelt, sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem

[1]) Röthlisberger S. 172; Wyß S. 139.
[2]) Röthlisberger S. 172.
[3]) Art. 23.
[4]) Art. 9.

Berechtigten richtet; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung beträgt die Dauer fünf Jahre, nach deren Ablauf der Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolger wieder in seine Rechte eintritt, die erst 30 Jahre post mortem auctoris erlöschen. Es ist also auch hier eine Vervielfältigung des Originals während dessen Schutzdauer ohne Genehmigung des Autors unzulässig und auch das dem Photographen zustehende Reproduktionsrecht ist im Zweifelsfalle zeitlich sehr beschränkt.

Schweden[1]) spricht ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht am Originalwerk aus und damit auch das Recht, eine photographische Nachbildung zu untersagen; dies ist auch in Belgien, Luxemburg, Großbritannien[2]), Dänemark[3]), Norwegen[4]) und in Spanien[5]) der Fall.

In Frankreich[6]) steht das Vervielfältigungsrecht dem Künstler zu, doch erwirbt der Käufer eines Bildes zugleich das Reproduktionsrecht desselben, wenn sich dieses der Autor nicht ausdrücklich vorbehalten hat[7]).

Der Rechtssatz der Berner Konvention[8]) bezw. der Zusatzakte[9]), daß der Schutz der rechtmäßigen Photographie eines in der Union geschützten Werkes während der Dauer des Schutzes am Original bestehe, ist in den meisten Urhebergesetzgebungen anerkannt; nur das ita-

---

[1]) Art. 1 u. 2 des Kunstgesetzes.
[2]) Ges. 1852 u. 1862.
[3]) Art. 24.
[4]) Art. 25.
[5]) Art. 7 d. Ges. 1879 und Art. 1 des Ausführungsreglements.
[6]) Pouillet S. 379.
[7]) Droit d'auteur 1902, S. 43.
[8]) Schlußprotokoll Ziff. 1.
[9]) Art. 2 (abgeändertes Schlußprotokoll) I. Nummer 1, 1 B.

lienische Gesetz weist in Art. 12 eine Abweichung auf, die aber dank des zwingenden Charakters der Konventionsbestimmung zugunsten der Unionsautoren durchbrochen wird. Dieser Artikel spricht nur jenen Übersetzungen den gesetzlichen Schutz zu, die einer besonderen individuellen Geistesarbeit entsprungen sind, so daß ein anders geartetes Kunstwerk entsteht, nicht aber solchen Übersetzungen, die bloß mechanisch oder durch einen chemischen Prozeß reproduziert wurden. Ist man der Ansicht, daß durch die Photographie ein eigenartiges, vom Original verschiedenes Werk entsteht[1]), so ist diese Photographie als „Übersetzung" 10 Jahre lang geschützt. Da aber die Dauer des Rechtes am Original auch die Dauer des Schutzes der rechtmäßigen Photographie bestimmt — erstere aber für den deutschen Urheber mindestens 30 Jahre beträgt — so scheidet für die Unionsautoren die italienische Gesetzesbestimmung aus: es ist in diesem Punkte der Unionsautor in Italien besser gestellt wie der einheimische Autor.

Den Werken der Baukunst wurde durch das abgeänderte Schlußprotokoll zu der Zusatzakte[2]) der Schutz der Konvention in den Ländern zugesichert, die nicht nur den architektonischen Plänen, sondern auch den architektonischen Werken selbst Schutz gewähren. Der Schutz bezieht sich jedoch nur auf die künstlerische Ausstattung eines Bauwerkes, sei es in den Innenräumen oder an der Außenseite, nicht etwa auf irgendein technisches Verfahren bei der Bauausführung; letzteres würde unter den technischen Urheberrechts-

[1]) Rosmini, Le nuove convenzioni internationali sulla proprietà letteraria. Società italiana degli autori, Milan.

[2]) Art. 2, I, Nr. 1, 1 A.

schutz fallen[1]). Auch muß in dem Bauwerk die Individualität des Erbauers deutlich zutage treten; denn nur ein originelles Bauwerk ist des Schutzes wert, nicht aber die in der Jetztzeit so vielfach aufgeführten Schablonenbauten; der Schutz kann sich auf das Gebäude als Ganzes, aber auch nur auf einzelne Teile, die ein besonderes künstlerisches Gepräge zeigen, beziehen.

Eine Pflicht, die Bauwerke zu schützen, besteht nur für die Unionsstaaten, deren Gesetzgebung außer dem Schutz der architektonischen Pläne auch einen Schutz der Bauwerke selbst vorsieht; für diese Pflicht können aber die Staaten kein Recht beanspruchen, da der Schutz ohne Gegenseitigkeit zu gewähren ist.

Einen Schutz der architektonischen Pläne kennen Belgien[2]), Dänemark und Norwegen[3]), Großbritannien, Schweiz[4]) und Spanien[5]). Da Schweden und Norwegen der Zusatzakte nicht beigetreten sind, besteht für diese beiden Länder keine Verpflichtung, die Bauwerke des deutschen Urhebers zu schützen; diese sind nur in folgenden Staaten geschützt: in Luxemburg[6]), Frankreich[7]), Spanien[8]); Belgien enthält keine gesetzliche Bestimmung über den Schutz der architektonischen Werke, doch nimmt

---

[1]) Röthlisberger S. 158.

[2]) Droit d'auteur 1891, S. 21; 1892, S. 15; 1894, S. 25.

[3]) Art. 25.

[4]) Art. 6, 8, 11, Nr. 8.

[5]) Art. 33.

[6]) Art. 1.

[7]) Ges. vom 11. März 1902.

[8]) Art. 1. — Die Kommentatoren Cuwas Garcia und Danvila sind der Ansicht, daß die Architekten den Art. 1 für sich geltend machen können.

der belgische Kommentator Wauwermans[1]) sowie die Gerichtspraxis einen solchen Schutz an.

In Haïti, Monaco, Tunis, Dänemark und Großbritannien ist von einem solchen Schutze keine Rede.

Zweifelhaft ist der Schutz der Architektur in Italien, doch glaubt Amar[2]), das jetzige Gesetz begreife auch diesen Schutz in sich; strittig ist auch der Schutz der architektonischen Werke in der Schweiz; während Röthlisberger[3]) aus Art. 11 Nr. 8 indirekt den Schutz wirklich künstlerischer Bauwerke folgern zu können glaubt, halte ich angesichts der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Dezember 1881, pag. 15 dafür, daß die Baukunst vom Schutze des Bundesgesetzes ausgenommen ist[4]).

Durch das Schlußprotokoll Ziff. 2 der Berner Konvention wurde für die Verbandsländer, die die choreographischen Werke als dramatisch-musikalische Werke ansehen, die Verpflichtung aufgestellt, diese Werke nach Maßgabe der Konventionsvorschrift zu schützen. Auch den Autoren solcher Verbandsländer, die einen Schutz der choreographischen Werke nicht kennen, steht dieser Schutz zur Seite[5]).

Daß der Schutz dieser Werke, wenn die Gesetzgebung des Einfuhrlandes die choreographischen Werke schützt, ipso iure stattfindet, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der Schutz greift aber auch schon dann Platz, wenn die Gesetze unter dramatisch-musikalischen

[1]) Droit d'auteur 1902, S. 118.
[2]) Droit d'auteur 1902, S. 62.
[3]) Röthlisberger S. 158.
[4]) Vgl. Rüfenacht S. 40.
[5]) Röthlisberger S. 177; Allfeld S. 343; Darras S. 587.

Werken implicite die choreographischen Werke verstehen. Über eine solche ausdehnende Auslegung der inländischen Gesetze haben die Gerichte nach freiem Ermessen zu entscheiden [1]).

Eine Definition der choreographischen Werke gibt Röthlisberger Seite 177:

„Werke der Choreographie enthalten eine mit Tanz und Musik begleitete, stumme, irgendeine bestimmte Gedankenreihe durch Gebärdensprache ausdrückende, zur scenischen Aufführung bestimmte Handlung, umfassen also sowohl Ballett wie Pantomine."

Keine gesetzliche Vorschrift über diese Materie enthalten die Gesetze von Belgien, Haïti, Japan, Luxemburg, Monaco, Schweden, Schweiz und Tunis, während Italien [2]) diese Werke ausdrücklich schützt, ebenso auch Dänemark und Norwegen [3]); die englischen Gesetze von 1833 und 1842 beziehen sich auf die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke einschließlich ungedruckter, unveröffentlichter Farcen [4]). Den Schutz der choreographischen Werke durch die Gesetze in Frankreich und in Spanien nehmen die Kommentatoren Huard et Mack [5]) und Pouillet [6]) bezw. Danvila [7]) an.

Der Schutz richtet sich gegen unbefugte Wiederholung und unbefugte Aufführung der als wesentlich

[1]) Schlußprotokoll Ziff. 2, 2.

[2]) Art. 3, 10, 23, 27.

[3]) Art. 7.

[4]) Vgl. Copinger-Easton, The law of copyright, 4. Aufl., S. 280: A pantomime or a ballet may be a drama. (Londres, Stevens & Haines 1904).

[5]) Nr. 20 u. 803.

[6]) S. 56, 678, 706, 718.

[7]) S. 385.

bezeichneten Gedankenreihe, nicht aber gegen die bloße Wiedergabe eines daraus losgelösten Tanzes.

Eine besondere Regelung erfuhr der Schutz an Beiträgen für die periodische Presse.

Hier muß unterschieden werden zwischen den Bestimmungen der Berner Übereinkunft von 1886 und denen der Pariser Zusatzakte, welch letztere einen weitergehenden Schutz dem Autor angedeihen lassen. Beide Artikel enthalten Minimalrecht, das die Verbandsstaaten den Verbandsangehörigen gewähren müssen, auch wenn ihre eigenen Untertanen schlechter gestellt sein sollten.[1])

In drei Kategorien zerfällt nach der Pariser Zusatzakte der Schutz an Zeitungs- und Zeitschriftenartikel:

1. Ohne weiteres, d. h. auch ohne Vorbehalt sind geschützt die Feuilletonromane und Novellen, welche in im Unionsgebiete erscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht sind. Nach der Denkschrift — Seite 18 — sind Novellen „kleinere Romane und Erzählungen, unter Umständen auch Aufsätze, die nicht bloß Tatsachen enthalten, sondern auch mit Zutaten der Phantasie des Autors geschmückt sind.“ —

2. Bedingt, d. h. bei Anbringung eines Vorbehaltes sind geschützt alle anderen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel; fehlt dieser Vorbehalt, so ist der Nachdruck nur gegen Quellenangabe gestattet. Diese Quellenangabe umfaßt die Bezeichnung der Zeitung bezw. der Zeitschrift, der der Artikel entnommen ist, sowie den Namen des Autors [2]).

[1]) Röthlisberger S. 203.

[2]) Denkschrift S. 19.

Über die Form des Vorbehaltes enthält die Konvention keine Bestimmung; ebenso nicht darüber, wo derselbe anzubringen ist. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze jeder Nummer angebracht ist[1]), während bei nicht in Zeitschriften erscheinenden Artikeln jeder Artikel das Verbot tragen muß.

Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften, der für die Anbringung dieses Verbotes wesentlich ist, besteht nach Allfeld[2]) darin, daß die ersteren mehr Tagesinteressen dienen, letztere mehr Fragen von bleibendem Interesse behandeln, während Voigtländer[3]) den Unterschied darin erblickt, daß die Zeitschriften mehr auf ein bestimmtes Fach sich beschränken.

3. Vom Schutze ausgeschlossen sind Tagesneuigkeiten, vermischte Nachrichten und Artikel politischen Inhaltes. Wie in der Denkschrift zur Berner Konvention[4]) festgestellt wurde, sind Artikel politischen Inhaltes „solche, welche die Tagespolitik betreffen, nicht aber Essays oder Studien über politische oder sozialpolitische Fragen". Diese letzteren fallen somit unter die zweite Kategorie und bedürfen eines Vorbehaltes, um den Schutz der Konvention zu genießen. Selbst wenn der Autor bei den Pressebeiträgen, die nach den Konventionsbestimmungen vom Schutze ausgeschlossen sind, einen Vorbehalt anbringt, so sind diese Artikel doch der freien Benützung anheimgegeben. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Verbandsstaaten diese Vor-

---

[1]) Art. 7, 1.
[2]) S. 159.
[3]) S. 53.
[4]) S. 18.

schrift zugunsten der Autoren nicht durchbrechen dürften.

Im Gegensatze zu den Zeitschriften und Zeitungsartikel ist bei einem Abdruck der Tagesneuigkeiten, der vermischten Nachrichten und der politischen Artikel eine Quellenangabe nicht gefordert. —

Die Konvention von 1886, die ja die Urheberrechtsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen regelt, kennt nur einen bedingten Schutz d. h. bei Anbringung eines Vorbehaltes, von den Zeitungs- und Zeitschriftenartikel; kein Pressebeitrag ist gänzlich von der freien Benützung ausgeschlossen. Ungeschützt sind nach dieser Konvention ebenfalls die Artikel politischen Inhaltes, vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten.

Nach den Bestimmungen der alten Konvention war somit die Rechtslage der Feuilletonromane nicht geklärt. Bedingt, d. h. bei Anbringung eines Vermerkes sind nach der Berner Konvention geschützt Zeitungs- und Zeitschriftenartikel; darunter fallen meiner Ansicht nach auch Feuilletonromane und Novellen, denn, würde man diese nicht als zu den Zeitungsartikeln gehörig ansehen, hätte man ihren Schutz nicht wie in der Pariser Zusatzakte geschehen, in dem Artikel regeln dürfen, der von dem Rechte an Zeitungsbeiträgen handelt.

Wollte nun die Berner Konvention diese Art von Zeitungsbeiträgen auch vorbehaltslos schützen, dann hätte dies unbedingt durch eine positive gesetzliche Vorschrift zum Ausdrucke gebracht werden müssen, wie es auch die Zusatzakte getan hat. Es muß also der deutsche Autor, um in Schweden und Norwegen gegen Nachdruck und Übersetzung seiner Feuilletonromane

und Novellen geschützt zu sein, diese mit einem Vorbehalte versehen.[1])

Insoweit einzelne Landesgesetze über das durch die Berner Konvention wie durch die Pariser Zusatzakte festgelegte Mindestschutzmaß zugunsten einheimischer Autoren hinausgehen, können diesen weitergehenden Schutz auch die deutschen Autoren für sich in Anspruch nehmen. —

Das norwegische Gesetz, das hinsichtlich der Feuilletonromane und Novellen den eben vertretenen Standpunkt einnimmt, hat bei allen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln die Anbringung eines Vorbehaltes als Bedingung des Schutzes aufgestellt; also auch die Tagesneuigkeiten und politischen Artikel dürfen, soferne sie mit Vorbehalt versehen sind, nicht nachgedruckt werden; weiter wie die Konvention geht auch das norwegische Gesetz[2]) durch die Forderung jedesmaliger deutlicher Quellenangabe, während sich die Bestimmungen des schwedischen Gesetzes[3]) mit den Vorschriften der Konvention decken.

Von den Gesetzgebungen der Staaten, die die Pariser Zusatzakte unterzeichnet haben, stehen auf dem Standpunkte der Zusatzakte die Gesetze von Dänemark[4]) Deutschland[5]), Luxemburg[6]) und Japan.[7]) —

---

[1]) Deutsche Denkschrift 1887; Scheele S. 53; Orelli, Der internationale Schutz des Urhebers. Hamburg, Richter 1887, S. 38. Anderer Meinung Röthlisberger S. 203; Droit 1893, 13; 1896, 9.

[2]) Art. 15.

[3]) Art. 12.

[4]) Art. 15 und Novelle vom 29. März 1904; jedesmal ist jedoch die Quelle anzugeben.

[5]) Urhebergesetz § 18.

[6]) Art 14.

[7]) Art. 11, Nr. 2 u. 20.

Günstigere Bestimmungen können die deutschen Autoren in den übrigen Unionsstaaten anrufen. Belgien[1]) Monaco[2]) und Tunis[3]), die diese Materie in gleicher Weise regeln, gestatten bei den in Zeitungen erscheinenden Artikeln, also auch bei der nach der Zusatzakte vom Schutz ausgeschlossenen Kategorie von Zeitungsbeiträgen, den Nachdruck nur, wenn der Artikel nicht den Vermerk des Vervielfältigungsverbotes trägt; in jedem Falle ist aber die Quelle anzugeben.

Das englische Gesetz[4]) ist insoweit günstiger, als bei politischen Artikeln, die im Auslande erscheinen, Quellenangabe verlangt wird. —

Italien gewährt in einem Punkte größeren Schutz wie die Zusatzakte, indem nämlich auch die Wiedergabe von Tagesneuigkeiten und politischen Artikeln nur gegen Quellenangabe gestattet ist[5]).

Das schweizerische Gesetz stimmt im allgemeinen mit den Vorschriften der Union überein, erhebt sich jedoch über diese insoferne, als Quellenangabe für politische Artikel gefordert wird[6]). —

Spanien: Die Wiedergabe von in Zeitungen erschienenen Schriftwerken und Telegrammen darf nur mit Quellenangabe erfolgen, doch kann der Autor auch jeden Nachdruck ausdrücklich untersagen[7]). Unbedingt, d. h. ohne Anbringung eines Vermerkes sind geschützt wissenschaftliche, künstlerische und literarische Werke, auch

---

[1]) Art. 14.
[2]) Art. 11, Nr. 1.
[3]) Art. 3, 3.
[4]) Digest. Art. 42.
[5]) Art. 40, 3.
[6]) Art. 11, Nr. 4.
[7]) Art. 31.

wenn sie schon in Abteilungen oder Kapiteln veröffentlicht sind; ferner die in periodischen Veröffentlichungen enthaltenen Zeichnungen, Stiche, Lithographien, Musiknoten und andere künstlerische Arbeiten[1]).

In Frankreich ist der Schutz insoferne ein intensiverer wie der durch die Pariser Zusatzakte gewährte[2]), als Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, zu denen auch politische Artikel gehören, ohne Vorbehalt unter vollem Schutze stehen, wenn sie als eine Geistesarbeit erscheinen, nicht bloß als gewöhnliche Mitteilungen; jedoch ist ein Zitationsrecht innerhalb vernünftiger Grenzen gestattet.

Von den in den Bestimmungen der Konvention als schutzfähig bezeichneten Werken genießen den Unionsschutz aber nur die Werke der Verbandsautoren, die nicht veröffentlicht sind oder die zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlicht sind, sowie die nachgelassenen Werke[3]).

Das Werk muß, soferne es veröffentlicht ist, zum erstenmal in einem der Verbandsstaaten veröffentlicht sein. Es genießt demnach das Werk eines deutschen Urhebers, das veröffentlicht ist, den Schutz der Konvention nur dann, wenn die erste Veröffentlichung im Gebiete der Union stattgefunden hat, sei es innerhalb des Deutschen Reiches selbst oder in einem der anderen Vertragsstaaten[4]).

Von größter Bedeutung ist der Begriff der „Veröffentlichung". Eine genaue Umgrenzung dieses Ausdruckes enthält Ziff. 2 zur Pariser Zusatzakte; demnach sind unter „veröffentlichten" Werken solche zu ver-

---

[1]) Art. 19 des Ausführungsgesetzes.

[2]) Pouillet Nr. 515, 516; Huard et Mack Nr. 48, 49.

[3]) Art. 2.

[4]) Kohler S. 403.

stehen, die in einem Verbandsland „herausgegeben“ sind. In der deutschen Erläuterung[1]) zu Ziff. 2 der Deklaration heißt es: „Unter ‚Herausgabe‘ ist die erste Vervielfältigung behufs Vertriebes an die Öffentlichkeit zu verstehen. Herausgeben ist also nicht vollkommen identisch mit ‚Verlegen‘ im gebräuchlichen Sinne, da es den Selbstverlag mitumfaßt.

Deutscherseits ist bei Feststellung des Begriffs der Veröffentlichung im Anschlusse an die anerkannte Auslegung der Reichsgesetze über das Urheberrecht der Standpunkt vertreten worden, daß als Veröffentlichung die Herausgabe von Vervielfältigungen angesehen werden muß. Ein Werk ist in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn seine Vervielfältigungen dort zum ersten Male behufs Vertriebs an die Öffentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Verkehr gelangt sind[2]).“

Als „Veröffentlichung“ gilt also die Herausgabe von Vervielfältigungen, von Exemplaren, um dadurch das Werk der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sei es im Originaltext oder autorisierter Übersetzung, die, wie Kohler[3]) meint, als Erscheinen im Sinne der Konvention aufzufassen ist.

Nicht unter den Begriff der „Veröffentlichung“ fällt darnach eine Ausstellung, Aufführung oder das Vorlesen eines Werkes. Dies wird ausdrücklich in Ziff. 2 der Deklaration gesagt: Die Aufführung eines dramatischen oder eines dramatisch-musikalischen Werkes

[1]) S. 23 u. 24.

[2]) Vgl. Müller S. 204 zu Art. 2; S. 212 zu Art. 3, Nr. 6; vgl. Müller, Urheber- und Verlagsrecht Bd. 2, S. 243; Röthlisberger S. 92.

[3]) Kohler S. 397.

und die Ausstellung eines Kunstwerkes stellt keine Veröffentlichung im Sinne der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte dar.

Was für ein Reproduktionsverfahren für die Herstellung der Exemplare eingeschlagen wird, ist ohne Bedeutung; ebensowenig kommt es auf den Druckort an [1]); auch die Nationalität des Verlegers, bei dem der Autor sein Werk erscheinen läßt, ist belanglos; maßgebend allein ist der Ort der ersten Veröffentlichung; er muß im Gebiete der Union gelegen sein [2]).

Der deutsche Urheber genießt dann den Schutz der Konvention, gleichviel ob der Verleger, der in einem Verbandslande tatsächlich seine Handelsniederlassung haben muß, Angehöriger eines Unionsstaates ist oder nicht [3]).

Mit Recht betont Kohler [4]), daß unter Veröffentlichung nur eine vom Autor selbst veranstaltete oder mit seiner Erlaubnis erfolgte Veröffentlichung gemeint sein könne. — Durch eine unberechtigte oder erzwungene Veröffentlichung wird der Schutz des Berechtigten nicht berührt. Wird ein noch nicht erschienenes Werk eines deutschen Urhebers gegen seinen Willen nachgedruckt, sei es in der Ursprache oder in Übersetzung, so gilt dieses Werk als nicht erschienen; es genießt den Schutz der Konvention nach wie vor als nicht veröffentlichtes Werk; erst das mit Willen des Verfassers erfolgte Erscheinen gilt als „erstes“ Erscheinen [5]). Schwieriger ist es zu bestimmen, wann ein Kunstwerk z. B. ein

---

[1]) Röthlisberger S. 92.

[2]) Kohler S. 398, VIII.

[3]) Müller Art. 3, Nr. 7, S. 213.

[4]) Kohler S. 397, V.

[5]) Vgl. § 35 des deutschen Ges. vom 19. Juni 1901.

Gemälde, ein Bauwerk, ein Denkmal als veröffentlicht gilt. Nach dem oben Ausgeführten versteht man unter Veröffentlichung die Herausgabe von Vervielfältigungen. Demnach gilt ein Kunstwerk als veröffentlicht erst dann, wenn es, gleichviel in welcher Weise, vervielfältigt ist [1]). Das bloße Ausstellen eines Kunstwerkes, das dadurch sogar der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, macht das Werk noch nicht zu einem veröffentlichten.

Den gleichen Schutz wie die zum ersten Male in einem Unionslande veröffentlichten Werke genießen die überhaupt nicht veröffentlichten Werke eines Verbandsangehörigen [2]); hier kommen namentlich Vorträge und Reden in Betracht. Als nicht veröffentlichte Werke sind auch die bloß aufgeführten oder ausgestellten Werke [3]) geschützt. Wo diese Aufführung oder Ausstellung erfolgt, ob im Gebiete der Union oder außerhalb derselben, ist gleichgültig. Der deutsche Autor hat in der ganzen Welt volle Aufführungs- und Ausstellungsfreiheit. —

Nicht gilt die Deklaration im Verhältnis zu England. Die englischen Delegierten sind der Deklaration nicht beigetreten, da die erste Aufführung eines Werkes nach dem englischen Landesgesetze auch eine Veröffentlichung bedeute [4]), somit die Deklaration in Widerspruch zum Landesgesetze stehe. Nach den englischen Gesetzen vom 1. Juli 1842 Art. 20 und vom 10. Mai 1844 Art. 19 gilt als veröffentlicht auch das noch nicht herausgegebene, aber zum ersten Male in Großbritannien aufgeführte Werk.

[1]) Röthlisberger S. 93.
[2]) Art. 2, 1; Röthlisberger S. 94.
[3]) Vgl. Ziff. 2 der Deklaration.
[4]) Röthlisberger S. 89.

Bezüglich des Schutzes eines bereits aufgeführten Werkes eines deutschen Autors in England muß man unterscheiden, ob das Werk zum ersten Male innerhalb oder außerhalb des Unionsgebietes aufgeführt wurde; denn in England genießt ein bereits aufgeführtes Werk den Schutz der englischen Gesetze nur, wenn es zum erstenmal im Unionsgebiet aufgeführt wurde; erfolgte die erste Aufführung außerhalb der Union in einem fremden vertraglosen Lande, so ist ein solches Werk gegen Aufführung in England völlig ungeschützt[1]). Da nach den englischen Gesetzen die Aufführung auch als Veröffentlichung angesehen wird, somit ein außerhalb der Union aufgeführtes Werk als ein außerhalb der Union veröffentlichtes gilt[2]), verliert das Werk durch seine Aufführung außerhalb des Konventionsgebietes in England überhaupt jeden Autorschutz.

Schutzhindernd wirkt, d. h. die Entstehung des Unionsschutzes schließt aus das erste Erscheinen in einem Nichtverbandsstaat. Es genießt z. B. ein Werk eines deutschen Autors, das zum erstenmal in Serbien, einem Lande, das nicht der Union beigetreten ist, nicht den Schutz nach Maßgabe der Berner Konvention. Ein Werk eines Deutschen, das nicht zuerst in dem Unionsgebiete erscheint, ist demnach für dieses Gebiet frei und es bleibt auch frei, selbst wenn es später innerhalb des Konventionsgebietes erscheinen sollte. Maßgebend allein ist das „erste“ Erscheinen; dieses muß der Rechtsstellung des Werkes einen endgültigen Charakter aufprägen[3]).

[1]) Ähnl. Röthlisberger S. 90.

[2]) Der Deklaration, die die Aufführung nicht als Veröffentlichung betrachtet, ist England nicht beigetreten.

[3]) Kohler S. 403; Müller Art. 2, 1, S. 203.

Dieser Grundsatz, daß ein solches Werk eines deutschen Autors in der Union nicht geschützt ist, kann aber sehr wohl durchbrochen sein, indem nämlich einzelne Gesetzgebungen die Werke von Ausländern ohne Rücksicht auf ihren Erscheinungsort den inländischen Werken gleichstellen oder indem die Werke der Deutschen auf Grund von Spezialverträgen ohne weiteres geschützt sind[1])[2]).

Erscheint ein Werk eines deutschen Autors gleichzeitig[3]) in mehreren Verbandsländern, so genießt dies selbstverständlich den Unionsschutz und innerhalb der einzelnen Erscheinungsländer ist das Werk als einheimisches geschützt. Den Schutz der Union hat auch ein Werk, das gleichzeitig innerhalb und außerhalb der Union erscheint. Im Sinne des Unionsvertrages kann von einem gleichzeitigen Erscheinen hier eigentlich nicht gesprochen werden, denn das Erscheinen außerhalb der Union läßt den durch die Konvention festgelegten Autorschutz überhaupt nicht zur Entstehung gelangen; einzig und allein kommt das Erscheinen in dem Unionsgebiet in Betracht[4]).

Im Verhältnis zu Schweden und Norwegen kommt die Berner Konvention in ihrer ursprünglichen Fassung von 1886 zur Anwendung. In dem Wortlaut dieser Konvention ist das Erfordernis der „erstmaligen" Veröffentlichung im Unionsgebiete nicht aufgestellt. Die Worte „zum erstenmal" wurden erst durch die Pariser

[1]) Kohler S. 396.

[2]) Vgl. deutsch-französischer Vertrag.

[3]) Die Gleichzeitigkeit der Veröffentlichung bezieht sich nur auf den Tag. Röthlisberger S. 121; Kohler; Entsch. des Reichsgerichts in Ziv.-S. Bd. 40, S. 109.

[4]) Reichsgericht a. a. O.

Konferenz eingefügt. In dem Kommissionsberichte[1]) wird ausgeführt, daß dies lediglich eine redaktionelle Änderung bedeute, die vielleicht nicht sehr notwendig war, „da die absolute Verpflichtung zur ersten Veröffentlichung auf dem Unionsgebiete aus dem Geist und auch aus der Fassung des Artikels hervorgeht."

Auch ist in dem Absatz 3 des gleichen Artikels — dieser Absatz hat durch die Pariser Konferenz keine Änderung erfahren — ausdrücklich von der „ersten" Veröffentlichung die Rede, und ich glaube, daß es schon der Übereinstimmung wegen notwendig ist, den Sinn dieser Worte in den Absatz 1 dieses Artikels hineinzuinterpretieren. Es sind demnach in Schweden und Norwegen die veröffentlichten Werke des deutschen Autors nur dann geschützt, wenn sie zum ersten Male im Unionsgebiete erschienen sind. Rechtlich gilt in diesem Punktezwischen dem Deutschen Reiche einerseits, Norwegen und Schweden andererseits die Konvention von 1886; zur praktischen Durchführung kommt aber doch die Konvention in ihrer revidierten Fassung.

Gerade so verhält es sich mit den nachgelassenen Werken, d. h. den Werken, die der Autor bei seinen Lebzeiten der Öffentlichkeit vorenthalten hat, von vorübergehenden Mitteilungen abgesehen, und die erst nach seinem Tode dem Publikum voll und ganz zugänglich gemacht werden. Sind mehrere Mitarbeiter vorhanden, so kann man von einem nachgelassenen Werke erst sprechen, wenn alle Mitarbeiter gestorben sind[2]). Der Schutz der nachgelassenen Werke ist in der Zusatzakte[3])

---

[1]) Renault S. 160.

[2]) Röthlisberger S. 97.

[3]) Art. 2, 5.

ausdrücklich festgesetzt. Diese Bestimmung gilt aber nur für die Unionsstaaten, die die Zusatzakte unterzeichnet haben. Dies trifft nicht zu bei Norwegen und Schweden, aber dennoch sind in diesen Ländern die nachgelassenen Werke des Deutschen, als eines Verbandsautors, unter Schutz gestellt, denn die allgemeine Meinung hat schon immer an dem Schutze der nachgelassenen Werke festgehalten und gleichsam als Bekräftigung dieser Anschauung diente die besondere Erwähnung in der Zusatzakte [1]).

Die anonymen und pseudonymen Werke stehen natürlich auch unter dem Schutze der Konvention.

In Kürze will ich hier noch auf den Wechsel der Nationalität eingehen, d. h. auf die Frage, welchen Einfluß hat der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Autorschutz. Zweifellos liegt von dem Momente an, in dem der Autor Deutscher wird, das Werk eines deutschen Autors vor. Hier sind vier Fälle zu unterscheiden:

War der Autor, ehe er deutscher Staatsangehöriger wurde, Angehöriger eines Verbandsstaates, so stand ihm der Schutz der Konvention zur Seite, soferne er sein Werk zum erstenmal auf Unionsboden hat erscheinen lassen. Der Wechsel der Nationalität ist also bei innerhalb der Union veröffentlichten Werken irrelevant. Ebenso verhält es sich bei den nicht veröffentlichten Werken.

Ohne Einfluß ist auch der Wechsel der Nationalität, wenn es sich um ein zum erstenmal in einem Nichtkonventionsstaate erschienenes Werk eines nach dem Erscheinen Deutscher gewordenen Autors handelt.

---

[1]) Vgl. deutsche Denkschrift.

Da nur immer das erste Erscheinen bedeutungsvoll ist, so genießt der jetzt allerdings deutsche Autor, und als solcher unter dem Schutze der Konvention stehend, dennoch den Schutz derselben nicht, weil die eine Voraussetzung, nämlich das erste Erscheinen im Gebiete eines Verbandsstaates nicht erfüllt ist.

Nicht veröffentlichte Werke eines Nichtverbandsangehörigen genießen ebenfalls nicht den Schutz der Union. Wird aber der Urheber eines solchen nicht veröffentlichten Werkes Deutscher, dann ist von diesem Momente an sein noch nicht veröffentlichtes Werk nach Maßgabe der Berner Konvention geschützt. Läßt er dann sein Werk zum erstenmal in der Union erscheinen, dann genießt dieses Werk selbstverständlich den Schutz als veröffentlichtes Werk, da der Autor zur Zeit des ersten Erscheinens Verbandsangehöriger war.

Wie ist es nun, wenn ein nichtverbandsangehöriger Autor, der sein Werk zuerst in der Union hat erscheinen lassen, Deutscher wird?

Artikel 3 der Zusatzakte enthält die Bestimmung, daß die zum ersten Male im Konventionsgebiete erscheinenden Werke von nichtverbandsangehörigen Autoren den gleichen Schutz wie die Werke der Verbandsautoren genießen; daraus ergibt sich, daß der Wechsel der Nationalität hier tatsächlich ohne Einfluß ist, wenn auch rechtlich insoferne ein Unterschied vorhanden ist, als der Autor, der bisher den Schutz als nichtverbandsangehöriger genossen hat, jetzt den Schutz als verbandsangehöriger Autor genießt.

Voraussetzung des Schutzes.

Der Genuß der durch die Berner Konvention und die Zusatzakte zugesicherten Rechte hat zur Voraus-

setzung die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten (conditions et formalités), die die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschrieben haben[1]). Um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, erfolgt durch Ziff. 1 der Deklaration eine Klarstellung dahin, daß lediglich die Förmlichkeiten und Bedingungen des Ursprungslandes erfüllt sein müssen, um sich des Schutzes der Konvention zu versichern. Der Umstand, daß England der Deklaration nicht beigetreten ist, ist ganz belanglos, da es sich hier nur um eine möglichst genaue Präzisierung des Standpunktes der Konvention handelt, der auch durch Auslegung des Art. 2 Abs. 2 gewonnen wird.

Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn das Werk in mehreren Verbandsstaaten gleichzeitig veröffentlicht wird, das Land, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In letzterem Falle sind die Förmlichkeiten und Bedingungen nur des Landes zu erfüllen, das die kürzeste Schutzfrist vorsieht. Diese Ansicht vertreten auch Allfeld[2]) und Röthlisberger[3]). Anderer Meinung ist Kohler[4]), der annimmt, daß nach Belieben die Bedingungen und Förmlichkeiten eines der Länder erfüllt werden könnten, in denen die gleichzeitige Veröffentlichung stattfindet. Diese Ansicht wird aber durch den Wortlaut der Konvention selbst widerlegt: zu erfüllen sind die Förmlichkeiten und Bedingungen des Ursprungs-

[1]) Art. 2, 2.

[2]) Allfeld S. 310.

[3]) Röthlisberger S. 110.

[4]) Kohler, Die Immaterialgüter im internationalen Recht (Zeitschrift für internationales Straf- und Privatrecht), Bd. 6, S. 346; Droit d'auteur 1898, S. 148.

landes; bei gleichzeitigem Erscheinen gilt als solches das Land mit der kürzesten Schutzfrist; dies ist aber in der Regel doch nur ein bestimmtes Land, ausgenommen den Fall, daß zwei Länder die gleiche Schutzfrist gewähren; in diesem Fall hätte allerdings der Autor die Wahl. Bei nicht veröffentlichten Werken wird das Heimatland des Autors als Ursprungsland angesehen, das Land, in dem der Urheber die Staatsangehörigkeit besitzt; bei nicht veröffentlichten Werken eines deutschen Urhebers also das Deutsche Reich.

Was versteht man unter Förmlichkeiten und Bedingungen? Der Begriff der Förmlichkeiten und Bedingungen umfaßt alle formellen und materiellen Voraussetzungen. Die Förmlichkeiten sind äußere dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger auferlegte Mittel zur Erlangung des Schutzes, die in der Vornahme von Handlungen einer Behörde gegenüber bestehen, während unter Bedingungen die Maßnahmen zu verstehen sind, die der Urheber einseitig d. h. von sich aus zu erfüllen hat, sofern er auf den durch die Konvention zugesicherten Schutz Anspruch erhebt[1]). In Betracht kommen aber nur die Bedingungen und Förmlichkeiten, die für die Begründung des Rechtes maßgebend sind. Bedingungen und Förmlichkeiten, die nur aufgestellt sind, um dem Schutzrecht zu vollem Umfange zu verhelfen, also nur für die Ausdehnung des Rechts von Bedeutung sind, gehören nicht hierher[2]).

Hat der deutsche Autor nach den Gesetzen des

---

[1]) Allfeld S. 309; Röthlisberger im Börsenblatt, Jahrg. 1900, Nr. 196, 249; Röthlisberger S. 107; Müller Art. 2, 2, S. 207. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 30, S. 81.

[2]) Kohler S. 404, II; Röthlisberger S. 108, 7; ebenso Reichsgericht a. a. O.

Ursprungslandes, also nach den Gesetzen nur eines der Verbandsstaaten den Schutz erlangt, so ist er in der ganzen Union geschützt d. h. in den einzelnen Verbandsländern nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung. Eine Ausnahme wird hier nur hinsichtlich der Schutzdauer gemacht. Der Schutz des Originales begreift auch ipso iure den Schutz der rechtmäßigen Photographie eines Kunstwerkes in sich[1]). Diese Photographie genießt den Schutz der Konvention, weil ihn das Original genießt. Besondere Förmlichkeiten oder Bedingungen können für eine solche Photographie, die hier im Gegensatze zur Originalphotographie steht, nicht verlangt werden. Die Worte im Schlußprotokoll Ziff. 1 der Berner Konvention und der Zusatzakte: „Die Photographie genießt den Schutz im Sinne der Berner Konvention und der Zusatzakte" beziehen sich nicht auf die Voraussetzungen für diesen Schutz, sondern nur auf den Umfang des Schutzes; Voraussetzung des Schutzes ist hier nur das Geschütztsein des Originals; für dieses, aber auch nur für dieses sind die Bedingungen und Förmlichkeiten der Konvention zu erfüllen[2]). Die Schutzdauer dieser Photographie bemißt sich nach der Dauer des Schutzes am Original. Unter Umständen freilich kann die Photographie länger als das Original geschützt sein: in diesem Falle ist aber die Photographie als selbständiges Werk geschützt; wenn z. B. der Schutz des Originals vom Erscheinen der rechtmäßigen Photographie an nur noch ein Jahr währt, so genießt darüber hinaus die Photographie als solche den ihr in der Konvention zugesicherten Schutz;

[1]) Der Schutz, der durch ein anderes Verfahren hergestellten rechtmäßigen Nachbildungen ist in das Belieben der einzelnen Staaten gestellt. Vgl. S. 15 u. 16 dieser Abhandlung.

[2]) Droit 1892, S. 95; 1897, S. 38.

Voraussetzung ist dann natürlich, daß die Bedingungen und Förmlichkeiten, die die Konvention bezw. die Gesetzgebung des Erscheinungslandes für die Originalphotographie vorgeschrieben haben, erfüllt sind. Für die Schutzdauer der Photographie ist in diesem Falle maßgebend die Spezialgesetzgebung des Einfuhrlandes[1]) mit der Maßgabe, daß der Schutz nicht länger währen darf als im Ursprungsland.

Bei den Bedingungen ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen, die die Konvention vorgeschrieben hat und denen, die durch die Landesgesetzgebung festgesetzt sind. Zu den ersteren gehören: erste Herausgabe im Gebiete der Union[2]), Zugehörigkeit zu einem Verbandsstaate[3]), Bestehen des Schutzes im Ursprungslande, Anbringung des Vorbehaltes bei Zeitungs- und Zeitschriftsartikeln[4]) und bei Werken der Tonkunst[5]), Vollendung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Zeit[6]).

Diese Bedingungen, die die Konvention festgesetzt hat, muß der deutsche Autor unter allen Umständen erfüllen. Die Bedingungen, die einzelne Landesgesetzgebungen aufgestellt haben, sind vom deutschen Autor nur dann zu erfüllen, wenn er sein Werk zum erstenmal in diesem Land veröffentlicht, da es dann als Ursprungsland gilt. Folgende Verbandsstaaten haben noch besondere Bedingungen eingeführt, die unter den eben erwähnten Voraussetzungen auch erfüllt werden müssen:

---

[1]) Vgl. Röthlisberger S. 173.
[2]) Art. 2.
[3]) Art. 2.
[4]) Art. 7.
[5]) Art. 9, 3.
[6]) Art. 5.

Großbritannien verlangt, daß bei den Werken der Bildhauerkunst der Name des Eigentümers und der Tag der Veröffentlichung [1]), bei Stichen, lithographischen Drucken und durch ein anderes graphisches Verfahren hergestellten Blättern [2]) der Name des Eigentümers auf jeder Platte bezw. jedem Blatte angebracht werde.

Für den Schutz der Photographien hat auch Dänemark einzelne Bedingungen aufgestellt; es macht den Schutz davon abhängig, daß jedes Exemplar der Photographie mit dem Namen des Photographen sowie mit dem Worte „Eneberrettiget“ — alleinberechtigt — versehen ist [3]).

Auf die Bedingungen, welche für den Schutz der Photographien von Norwegen und Schweden aufgestellt sind, einzugehen, hat keinen Zweck, da ja diese beiden Länder die Photographie von Ausländern nicht schützen.

Für den Schutz gegen öffentliche Vorlesung und Rezitation eines erschienenen Werkes stellen Dänemark und Norwegen noch besondere Bedingungen auf: es kann nämlich der Urheber auf dem Titelblatt oder zu Anfang des Werkes die Vorlesung untersagen, vorausgesetzt, daß diese nicht den Charakter einer dramatischen Darstellung hat [4]).

Auch Schweden gewährt einen Schutz gegen öffentlichen Vortrag von erschienenen dramatischen oder

---

[1]) Digest. Art. 20.

[2]) Art. 22.

[3]) Art. 1, Ges. vom 24. März 1865 über Vervielfältigung von Photographien.

[4]) Art. 1 d. Ges. vom 19. Dezember 1902 über das Urheberrecht und das Recht an Kunstwerken bezw. Art. 1 d. Ges. vom 4. Juli 1893.

dramatisch-musikalischen Werken ohne scenische Ausstattung oder von musikalischen Werken nur, wenn ein Vorbehalt betreffend die Veranstaltung öffentlichen Vortrages zu Beginn der Arbeit angebracht ist[1]).

Was die Förmlichkeiten anlangt, so hat die Konvention selbst keine solchen aufgestellt, es vielmehr den Landesgesetzgebungen überlassen, hier selbständig vorzugehen. Von diesen landesgesetzlichen Formalitäten hat der deutsche Autor nur die zu erfüllen, die die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorschreibt[2]). Bei einer kurzen Prüfung der internen Gesetzesbestimmungen über die Förmlichkeiten ergibt sich eine Einteilung in drei Gruppen:

I. Gar keine Förmlichkeiten

verlangen Deutschland, Moncaco[3]), Schweden, Norwegen und Tunis.

II. Nur ausnahmsweise verlangen Formalitäten:

Belgien[4]); für nachgelassene Werke der Literatur, Musik oder plastischen Künste hat die Eintragung in das beim Ministerium der Landwirtschaft, Industrie und öffentlichen Arbeiten geführte Register zu erfolgen[5]). Diese Eintragung muß innerhalb sechs Monaten nach der Veröffentlichung, Darstellung, Aufführung oder

---

[1]) § 13 Ges. vom 10. August 1877, abgeändert durch Ges. vom 28. Mai 1897.

[2]) Ziff. 1 der Deklaration und Art. 2, 2 der Konvention.

[3]) Art. 16 u. 35 der fürstlichen Verordnung vom 27. Februar 1889 und 3. Juni 1896 — betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke.

[4]) Vgl. den deutsch-belg. Sondervertrag.

[5]) Art. 1 der k. Verfügung vom 27. März 1886 betr. Ausführung der Art. 4 u. 11 des Ges. vom 22. März 1886.

Ausstellung des Werkes bei Strafe des Verfalles des Urheberrechts nachgesucht werden [1]). —

Luxemburg; das luxemburgische Gesetz, welches dem belgischem Gesetze nachgebildet ist, nimmt den gleichen Standpunkt ein [2]).

Dänemark: Für den Schutz von Photographien muß eine Anmeldung beim Ministerium des Innern erfolgen, worin sich der Photograph das ausschließliche Vervielfältigungsrecht vorbehält; diese Anmeldung muß enthalten den vollständigen Namen des Photographen mit einer genauen Beschreibung der Photographie und, soferne die Photographie die Wiedergabe eines Kunstwerkes ist, die Namensangabe des Künstlers; gleichzeitig mit dieser Anmeldung ist ein Exemplar der Photographie einzuschicken [3]).

Die Schweiz verlangt Förmlichkeiten bei nachgelassenen Werken, bei von juristischen Personen oder Vereinen veröffentlichten Werken, sowie bei Erzeugnissen der Photographie. Diese Werke sind innerhalb drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom Justizdepartement (Amt für geistiges Eigentum) doppelt geführtes Register einzuschreiben [4]). Die Anmeldung zur Einschreibung eines Werkes hat schriftlich und franko nach bestimmten Formularen zu geschehen; die Unterschrift und das Domizil des Anmeldenden sind auf dem Formular amtlich zu beglaubigen [5]). Die Ge-

[1]) Art. 2 der zit. Verfügung.

[2]) Art. 1 u. 2 des großherzogl. Beschlusses vom 10. Mai 1898 betr. Ausführung des Gesetzes vom gleichen Datum.

[3]) Art. 1, Ges. vom 24. März 1865 und Ministerialvorschrift vom 10. April 1865.

[4]) Art. 3, 1 u. 9 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 und Vollzugsordnung vom 28. Dezember 1883, Art. 1.

[5]) Art. 3 der Vollzugsverordnung.

bühr für die Einschreibung eines Werkes beträgt zwei Franken und ist mittelst Postmandats oder Barzahlung beim Justizdepartement zu entrichten. —

III. Regelmäßig verlangen Förmlichkeiten:

Frankreich [1]): Hinterlegung von zwei für die zu Nationalsammlungen bestimmten Exemplaren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 16—300 Francs. Die Hinterlegung erfolgt beim Ministerium des Innern für Paris, in der Präfektur für die Hauptorte der Departements, in der Unterpräfektur für die Hauptorte der Arrondissements und in dem Rathaus für die anderen Städte [2]). —

Für Bilder, Musikalien und im allgemeinen für alle von den Drucksachen verschiedenen Vervielfältigungen beträgt die Zahl der zu deponierenden Exemplare drei [3]). Wenn auch im Gesetze von 1881 im Falle der Nichtdeponierung nur eine Geldstrafe vorgesehen ist, so hat die Nichthinterlegung auch noch den Verlust des Klagerechtes zur Folge, wie dies auch in Art. 6 des Gesetzes vom Jahre 1793 ausgesprochen ist; durch das Gesetz von 1881 wird nur der Ort der Hinterlegung geregelt.

Großbritannien sieht die Eintragung in das Eintragebuch der Stationers Hall vor gegen Bezahlung von 5 Sh. Der Eigentümer des Urheberrechts an einem Buche oder des Rechtes, ein dramatisches Werk oder eine musikalische Komposition aufzuführen, kann die im vorgeschriebenen Formular enthaltenen Einzelheiten

---

[1]) Vgl. deutsch-französ. Sondervertrag.

[2]) Art. 6, Ges. vom 19. Juli 1793; Art. 3, Gesetz über die Preßfreiheit vom 29. Juli 1881.

[3]) Art. 4, Ges. von 1881.

eintragen lassen. Der Eigentümer von periodischen Werken sichert sich seine Rechte durch Eintragung des Titels dieser Werke sowie der Zeit der Veröffentlichung des ersten Bandes oder ersten Teiles mit dem Namen und der Wohnung des Eigentümers und Verlegers, wenn der Verleger nicht zugleich Eigentümer ist[1]).

Von dieser Eintragung ist die Anstrengung der Klage wegen Verletzung des Urheberrechts abhängig gemacht[2]). Nur gegen die Verletzung des Aufführungsrechtes von dramatischen Werken kann auch ohne diese Eintragung gerichtlich vorgegangen werden.

Japan: Hier bildet die Eintragung des Werkes die Grundlage für die Geltendmachung der Nachdrucksklage; dem Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes steht die Eintragung seines wahren Namens zu[3]). Die Eintragung erfolgt durch die Verwaltungsbehörden[4]); die Gebühren für diese Eintragung sind in einer Verordnung besonders geregelt.

Haïti: Gefordert wird Hinterlegung von fünf Exemplaren des Werkes beim Staatssekretariat des Innern, die durch den Vorsteher dieser Abteilung an die verschiedenen öffentlichen Bibliotheken zu verteilen sind[5]).

Italien[6]): Der Schutz der Urheberrechte wird hier abhängig gemacht von der Einreichung einer An-

[1]) Digest. Art. 23.

[2]) Art. 24.

[3]) Art. 15, Ges. vom 3. März 1899.

[4]) Art. 16.

[5]) Art. 2, Ges. vom 8. Oktober 1885 über das literarische und künstlerische Eigentum.

[6]) Vgl. deutsch-italienischer Sondervertrag.

zahl Exemplare und zwar höchstens drei des veröffentlichten Werkes, oder der gleichen Anzahl von Kopien, die auf photographischem Wege oder durch irgendeinen anderen Prozeß hergestellt, aber geeignet sind, die Identität des Werkes zu beweisen. Die Einreichung der Exemplare erfolgt beim Präfekten der Provinz. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, in der das Werk, das Jahr, in dem es gedruckt, ausgestellt oder sonstwie veröffentlicht wurde, genau anzugeben ist und in der sich der Autor alle seine Rechte vorbehalten hat [1]). Über die zur Aufführung geeigneten Werke ist die Erklärung dahin abzugeben, ob, wann und wo die erste Aufführung stattgefunden hat [2]). Mehrbändige Werke werden Band für Band deponiert, wenn nicht alle Bände innerhalb eines Kalenderjahres erscheinen [3]). Bei periodischen Werken, deren Veröffentlichung unbestimmt ist, wird Jahr für Jahr der erschienene Teil deponiert [4]). Die Hinterlegung bezw. Erklärung hat innerhalb drei Monaten nach der Veröffentlichung bezw. ersten Aufführung zu erfolgen; verspätete Erklärung und Hinterlegung sind wirksam, es sei denn, daß in der Zeit zwischen dem Ablaufe der dreimonatlichen Frist und dem Zeitpunkte, in dem die Erklärung und Hinterlegung bewerkstelligt ist, ein anderer das Werk vervielfältigt oder Kopien vom Auslande erworben hat, um sie zu verkaufen [5]). Bei in Lieferungen erscheinenden Werken beginnt diese Frist mit dem Erscheinen

---

[1]) Art. 21 des kgl. Dekretes vom 19. September 1882.
[2]) Art. 22.
[3]) § 24, 1.
[4]) § 24, 2.
[5]) § 27.

der letzten Lieferung [1]). In Ermangelung der Erklärung und Hinterlegung im Verlaufe der ersten zehn Jahre nach der Veröffentlichung eines Werkes gilt das Urheberrecht als endgültig erloschen [2]). —

Spanien: Um den Urheberrechtsschutz zu genießen, ist Eintragung in das beim Unterrichtsministerium (Ministerio de Instruccion publica y Bellas Artes) geführte Generalregister des geistigen Eigentums nötig [3]). Der Eigentümer hat drei Exemplare zu hinterlegen [4]), eines in der betreffenden Provinzial- oder Institutsbibliothek, eines in der Nationalbibliothek und eines im Unterrichtsministerium. Nachdem die Eigentümer einzutragender Werke von dem Direktor der betreffenden Bibliothek die entsprechende Quittung und das Zeugnis ihrer Eintragung in das Provinzialregister erlangt haben, müssen sie sich an die Zivilverwaltung (Gobierno Civil) wenden, die dann dem Unterrichtsministerium die Eintragung mitteilt [5]). Für wissenschaftliche, literarische und künstlerische Werke entfallen die Gebühren [6]). Die Eintragung ist innerhalb einer Frist von einem Jahre, gerechnet von der Veröffentlichung des Werkes an, zu bewerkstelligen [7]). Die Werke der Malerei, Bildhauerei, Architektur und Plastik sind von der Verpflichtung zur Eintragung befreit [8]).

[1]) § 25.

[2]) § 28.

[3]) Art. 36, Ges. vom 10. Januar 1879.

[4]) Art. 34.

[5]) § 34.

[6]) § 35.

[7]) § 36, 3 zufolge kgl. Verordnung vom 27. April 1893 beginnt diese Frist bei mehrbändigen Werken mit dem Tage der Veröffentlichung des letzten Bandes.

[8]) § 37.

Erfolgt innerhalb der Frist von einem Jahre die Eintragung nicht, so kann innerhalb zehn Jahren von dem Tage an, an dem das Recht der Eintragung erloschen ist, eine neue Veröffentlichung erfolgen und innerhalb eines weiteren Jahres die Eintragung nachgeholt werden [1]). Ist jedoch diese Frist von elf Jahren unbenützt verstrichen, so wird das Werk Gemeingut [2]).

Über die Art und Weise, wie die Erklärung abzugeben ist und die Hinterlegung zu erfolgen hat, enthält Näheres Artikel 22 der Ausführungsverfügung vom 3. September 1880. Wenn ein dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufgeführt werden soll, ehe es gedruckt ist, so genügt die Einschreibung im Register des geistigen Eigentums und die Ablieferung eines einzigen Exemplares der Abschrift des literarischen Teiles und eines gleichfalls schriftlichen Exemplares der Melodien mit entsprechendem Baß im musikalischem Teile [3]).

Dauer des Urheberschutzes.

Eine einheitliche Schutzfrist hat, wie es von vielen Seiten angeregt wurde, die Konvention nicht aufgestellt, vielmehr genießen die fremden Urheber den Schutz ebensolange, wie die einheimischen Urheber [4]). Von dieser Vorschrift gibt es nur eine Ausnahme: es darf nämlich die Schutzdauer im fremden Verbandsstaate die Dauer des Schutzes im Ursprungslande nicht

---

[1]) § 38.

[2]) § 39.

[3]) Art. 36, Ges. vom 10. Januar 1879; Art. 8 der Ausführungsverfügung vom 3. September 1880.

[4]) Allfeld S. 354; Müller Art. 2, 2, S. 209; Röthlisberger S. 113.

übersteigen [1]). Läßt ein Deutscher sein Werk zum erstenmal im Deutschen Reiche erscheinen, das dann als Ursprungsland gilt, so ist sein Werk auch in den Ländern, die eine längere Schutzfrist vorgesehen haben, doch nur 30 Jahre geschützt [2]). —

Die Schutzfristen sind nun in den einzelnen Konventionsstaaten ganz verschieden geregelt. In den meisten Staaten sind die Werke während der Lebenszeit des Autors sowie noch eine Anzahl von Jahren nach seinem Tode geschützt. Im einzelnen sind die gesetzlichen Bestimmungen folgende:

Deutschland: Der Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Tonkunst endet 30 Jahre nach dem Tode des Autors; sofern außerdem seit der ersten Veröffentlichung noch zehn Jahre abgelaufen sind [3]). Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der bildenden Künste endigt gleichfalls 30 Jahre nach dem Tode des Autors [4]). Der Schutz der Photographie erlischt zehn Jahre nach ihrem Erscheinen; erscheint die Photographie nicht, so bleibt sie bei Lebzeiten des Urhebers und zehn Jahre nach seinem Tode geschützt [5]). Bei gemeinschaftlichen Werken beginnt die Frist mit dem Tode des zuletzt Verstorbenen [6]).

Bei pseudonymen und anonymen Werken der Literatur und Tonkunst beginnt die Schutzfrist mit der Veröffentlichung; erfolgt jedoch die Eintragung des wahren Namens des Urhebers in die beim Stadtrat von Leipzig geführte

[1]) Art. 2, 2.
[2]) Ausnahme auf Grund des deutsch-franz. Sondervertrages.
[3]) § 29 des Ges. vom 19. Juni 1901.
[4]) § 25, Ges. vom 9. Januar 1907.
[5]) § 26, Ges. vom 9. Januar 1907.
[6]) § 30, Ges. vom 19. Juni 1901; § 27, Ges. vom 9. Januar 1907.

Eintragsrolle [1]) so beginnt die Frist mit dem Tode des Autors [2]). Bei Werken juristischer Personen endigt der Urheberrechtsschutz mit dem Ablauf von 30 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes [3]). Bei in Lieferungen erscheinenden Werken wird die Schutzfrist erst vom Erscheinen der letzten Lieferung an berechnet, während bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden oder Abteilungen bestehen, jeder Band bezw. jede Abteilung hinsichtlich der Schutzdauer als selbständiges Werk angesehen wird [4]). Die Schutzfrist beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem der Autor verstorben ist, oder das Werk erschienen ist [5]). —

Japan hat die gleiche Schutzfrist wie Deutschland; der Schutz endet 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers [6]). Die dreißigjährige Schutzfrist für nachgelassene Werke, für anonyme oder pseudonyme Werke, sowie für Werke juristischer Personen beginnt mit der Veröffentlichung [7]). Läßt der Autor von anonymen oder pseudonymen Werken seinen wahren Namen eintragen, so endet die Frist 30 Jahre nach seinem Tode. Die Berechnung der Schutzfrist deckt sich mit der in Deutschland [8]). Das Urheberrecht an einem photographischen Werke dauert zehn Jahre, beginnend mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die erste Veröffent-

---

[1]) § 56, Ges. vom 19. Juni 1901.
[2]) § 31 d. gl. Ges.
[3]) § 32 d. gl. Ges.; § 25, Ges. vom 9. Januar 1907.
[4]) § 33, bezw. § 28.
[5]) § 34, bezw. 29.
[6]) § 3.
[7]) §§ 4—6.
[8]) § 9.

lichung erfolgte oder im Falle der Nichtveröffentlichung mit dem Ablaufe des Jahres beginnend, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist. —

Die Schweiz sieht ebenfalls eine dreißigjährige Schutzfrist nach dem Tode des Autors bezw. von der ersten Veröffentlichung [1]) an bei nachgelassenen Werken und bei Werken juristischer Personen vor [2]).

Bezüglich der Dauer des Schutzes an anonymen und pseudonymen Werken stellt das Bundesgesetz keine Bestimmung auf; hieraus darf jedoch nicht auf die Schutzlosigkeit dieser Werke ein Schluß gezogen werden; vielmehr glaube ich aus der ganzen Tendenz des Bundesgesetzes zur Schlußfolgerung berechtigt zu sein, daß das Urheberrecht an diesen Werken nach der Veröffentlichung bezw. 30 Jahre nach dem Tode des Autors, soferne dieser ermittelt ist, geschützt ist, zudem das Ausführungsreglement (Art. 18) den Verlegern anonymer und pseudonymer Werke gestattet, mit oder ohne Angabe des wahren Namens des Autors diese Werke eintragen zu lassen [3]).

Für die Photographie ist die Dauer des Vervielfältigungsrechtes auf fünf Jahre festgesetzt; die Schutzdauer beginnt hier, entgegen dem Schutze bei nachgelassenen Werken und Werken juristischer Personen, die auch eintragspflichtig sind, mit dem Tage der Einschreibung [4]).

Haïti gewährt den Urheberschutz während des Lebens des Autors, sowie während des Lebens der

[1]) Die Herausgabe wird hier durch die Eintragung nach Art. 3 festgestellt.

[2]) §§ 2 mit 8 d. Ges. vom 23. April 1883.

[3]) Rüfenacht S. 65.

[4]) § 9 d. Ges. vom 23. April 1883.

Witwe; nach dem Tode der letzteren geht das Schutzprivileg auf die Kinder über, zu deren Gunsten es bis 20 Jahre nach des Autors Tod währt; bei Nichtvorhandensein von Kindern erlischt der Schutz zehn Jahre post mortem auctoris[1]). —

Der Schutz von nachgelassenen Werken endigt zwanzig bezw. zehn Jahre nach dem Tode des Eigentümers; dieser ist nämlich dem Autor eines nachgelassenen Werkes gleichgestellt[2]).

Eine fünfzigjährige Schutzfrist des Urheberrechtes kennt Belgien. Während der Lebenszeit des Autors und 50 Jahre nach seinem Tode ist das Werk geschützt[3]). Ist ein Werk durch Zusammenwirken mehrerer Personen entstanden, so berechnet sich die Frist nach dem Tode des am längsten Lebenden[4]). Posthume Werke und Werke juristischer Personen sind bis 50 Jahre nach dem Tage ihrer Veröffentlichung, Darstellung, Aufführung oder Ausstellung geschützt[5]). Bei anonymen und pseudonymen Werken gilt der Verleger als Urheber[6]); die Schutzfrist dieser Werke endet somit 50 Jahre nach dem Tode des Verlegers; sobald sich aber der Urheber nennt, tritt er an Stelle des Verlegers. Das belgische Gesetz hat keinen Autorschutz für photographische Werke ausdrücklich statuiert; dennoch glauben die Gerichte den Schutz des Gesetzes von 1886 den Photographien zubilligen zu können, als unter den ganz allgemein

---

[1]) Art. 5 u. 6 d. Ges. vom 8. Oktober 1885.
[2]) Art. 4 d. Ges.
[3]) Art. 2 d. Ges. vom 22. März 1886.
[4]) Art. 5.
[5]) Art. 4 u. 11.
[6]) Art. 7.

gehaltenen § 1 dieses Gesetzes fallend[1]). Ihr Schutz währt somit bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors. —

Luxemburg: Das luxemburgische Gesetz enthält die gleichen Bestimmungen wie das belgische Gesetz[2]). Ausdrücklich erwähnt sind im luxemburgischen Gesetze[3]) unter den literarischen und künstlerischen Werken die Photographien, deren Schutz somit 50 Jahre dauert. —

Dänemark: Das dänische Gesetz[4]), das dem norwegischen Gesetz nachgebildet ist, enthält über die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst die gleichen Bestimmungen wie das norwegische, auf dessen Einzelheiten ich hier verweise[5]). Der Schutz der Photographien ist in einem Spezialgesetz geregelt, nach dessen Vorschriften er 5 Jahre währt[6]).

Monaco: Der Urheberschutz währt hier 50 Jahre nach dem Tode des Autors zugunsten der Erben und anderen Rechtsnachfolger; zu den literarischen und künstlerischen Werken gehören auch die Photographien. Bei den nachgelassenen Werken beginnt die 50jährige Schutzschrift mit dem Tage der Veröffentlichung; bei den anonymen und pseudonymen Werken gilt der Verleger als Urheber, so daß der Schutz dieser Werke 50 Jahre nach dem Tode des Verlegers endet, es sei denn, daß der Autor sich zu erkennen gibt, dann erlischt die Schutzfrist 50 Jahre nach seinem Tode[7]).

---

[1]) Droit 1905, S. 61; Wyß S. 134.
[2]) Art. 2, 4, 5, 7, 11 d. Ges. vom 10. Mai 1898.
[3]) Art. 1.
[4]) Ges. vom 19. Dezember 1902, Art. 21, 22, 23, 33.
[5]) Vgl. S. 48 dieser Ausführungen.
[6]) Ges. vom 24. März 1865, Art. 1.
[7]) Art. 10.

Frankreich: Die Dauer des Urheberrechtes wurde festgesetzt auf 50 Jahre vom Tode des Urhebers, Komponisten oder Künstlers an[1]. Ein Schutz der anonymen oder pseudonymen Werke ist im französischen Gesetze nicht vorgesehen. Die gerichtliche Judikatur betrachtet den Verleger als Rechtsnachfolger des Autors und berechnet nach seinem Tode die 50jährige Schutzfrist[2]). Auch für die Schutzdauer bei nachgelassenen Werken enthält das französische Gesetz keine Bestimmung. Doch sind in den Dekreten vom 22. März 1805 betr. das Recht der Eigentümer nachgelassener Werke — Art 1 — und vom 8. Juni 1806 betr. das Theater und das Darstellungs- und Aufführungsrecht nachgelassener musikalischer und dramatischer Werke[3]) die Eigentümer eines nachgelassenen Werkes den Verfassern dieser Werke gleichgestellt. Ich halte dafür, daß die durch das Gesetz vom 14. Juli 1866 auf 50 Jahre verlängerte Schutzfrist auch den nachgelassenen Werken zugute kommt[4]) und zwar berechnet sich, da der Eigentümer eines posthumen Werkes dessen Verfasser gleichgestellt ist, diese Frist vom Tode des Eigentümers an[5]). Das Stillschweigen der französischen Gesetze über die Frage des Schutzes an Photographien führte zu verschiedenen Gesetzesinterpretationen. Die herrschende Ansicht unterstellt[6])

---

[1]) Art. 1, Ges. vom 14. Juli 1866.

[2]) Pouillet Nr. 51, 52, 147.

[3]) Art. 12.

[4]) Die überwiegende Meinung in der Rechtssprechung geht jedoch dahin, daß sich die Schutzfrist bei nachgelassenen Werken nach den Dekreten nur auf 10 Jahre nach dem Tode des Eigentümers beschränke.

[5]) Vgl. Darras S. 437. Anderer Meinung Pouillet Nr. 415, der die Frist vom Tode des Künstlers an berechnet.

[6]) Droit, J. 1906, S. 39.

die Photographien dem Schutze des Gesetzes von 1793, da der Wortlaut dieses Gesetzes eine Einbeziehung der Photographien wohl gestatte. Damit ist den Photographien der Charakter eines Kunstwerkes in allen Fällen zuerkannt; folglich währt deren Schutz 50 Jahre. Andrerseits beansprucht aber doch die französische Judikatur von Fall zu Fall eine Prüfung der Photographie, ob ihr auch das Prädikat „Kunstwerk" zuzubilligen sei, um eventuell den Schutz versagen zu können; mit Rücksicht auf den deutsch-französischen Vertrag, welcher den Schutz der Photographie obligatorisch macht, ist dies jedoch für den deutschen Autor ganz belanglos.

Norwegen: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst währt zu Lebzeiten des Urhebers und 50 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem derselbe verstorben ist. Ist ein Werk von mehreren verfaßt, so berechnen sich die 50 Jahre vom Ablauf des Todesjahres des Längstlebenden[1]). —

Bei anonymen oder pseudonymen Werken sowie bei Werken juristischer Personen beginnt die 50jährige Schutzfrist mit dem Ablaufe des Jahres[2]), in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde; doch soll bei anonymen und pseudonymen Werken der Schutz erst 50 Jahre nach dem Tode des Autors endigen, soferne sein Name innerhalb 50 Jahren nach der Veröffentlichung von ihm selbst oder einem hierzu Berechtigten kundgegeben wird, entweder auf einer neuen Ausgabe oder durch eine nach den für Proclamata festgesetzten Regeln erlassenen Bekanntmachung[3]).

[1]) § 21 d. Ges. vom 4. Juli 1893. Auch die nicht veröffentlichten nachgelassenen Werke eines Autors werden 50 Jahre nach seinem Tode frei.

[2]) § 11.

[3]) § 22.

Erscheint ein pseudonymes oder anonymes Werk oder ein Werk einer juristischen Person in verschiedenen Lieferungen, so wird die Frist vom Ende des Erscheinungsjahres der letzten Lieferung an berechnet, wenn nicht zwischen der Herausgabe der einzelnen Lieferungen ein Zeitraum von über drei Jahren verflossen ist; in diesem Falle wird die Frist für die früher herausgekommenen Lieferungen vom Ablaufe des Jahres an berechnet, indem die letzte derselben erschien[1]). Der Schutz gegen öffentliche Vorlesung oder Rezitation eines ausgegebenen Werkes, die nicht den Charakter einer dramatischen Darstellung hat, dauert drei Jahre. —

Schweden: Das Urheberschutzrecht an literarischen Werken besteht während der Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode; bei gemeinschaftlichen Werken erlischt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem Tode des zuletzt Verstorbenen[2]). Werke juristischer Personen, anonyme, pseudonyme und nachgelassene Werke sind 50 Jahre von der Veröffentlichung an geschützt. Gibt sich jedoch der Autor der anonymen oder pseudonymen Werke zu erkennen, sei es auf dem Titelblatte einer neuen Auflage oder durch Anmeldung beim Justizministerium und durch dreimalige in den allgemeinen Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung, so endet die Schutzfrist 50 Jahre nach seinem Ableben; vorher gilt der Verleger als Urheber[3]). Erscheint eine Schrift in mehreren Abteilungen, so wird die Schutzfrist von dem Jahre an berechnet, in dem die letzte Abteilung veröffentlicht wurde, vorausgesetzt, daß zwischen

[1]) § 23.

[2]) § 7 d. Ges. vom 10. August 1877.

[3]) § 8 d. Ges. vom 10. August 1877 in der Fassung vom 28. Mai 1897.

der Veröffentlichung der einzelnen Abteilungen kein längerer Zeitraum als zwei Jahre liegen; in diesem Falle wird für die älteren Abteilungen die Schutzfrist von dem Ablaufe jenes Jahres an berechnet, in dem die letztere ältere Abteilung erschienen ist [1]).

Das ausschließliche Recht der Nachbildung von Kunstwerken ist geschützt bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach dem Todesjahre des Künstlers [2]). Der Schutz gegen öffentlichen Vortrag dramatischer oder dramatisch-musikalischer Arbeiten und musikalischer Werke, wenn sie ungedruckt sind, oder wenn sie einen Vorbehalt tragen, währt fünf Jahre nach dem Tode des Autors bezw. bei anonymen oder pseudonymen Werken fünf Jahre nach der Veröffentlichung [3]).

Tunis sieht einen Urheberschutz zugunsten der Erben oder Rechtsnachfolger der Autoren während 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers vor [4]).

Spanien hat eine Schutzfrist von 80 Jahren aufgestellt, beginnend mit dem Tode des Autors [5]). Bei anonymen oder pseudonymen Werken stehen alle Rechte den Verlegern zu; die Schutzfrist richtet sich hier nach dem Tod des Verlegers, es sei denn, daß der Urheber durch gesetzliche Beweise festgestellt wird, dann tritt der Autor an Stelle des Verlegers [6]).

Analog dürfte auch bei nachgelassenen Werken die Schutzdauer festzusetzen sein; dieselben sind dem-

[1]) Art. 9 des revid. Gesetzes von 1877.

[2]) § 2, Ges. vom 28. Mai 1897 über das Recht der Nachbildung von Kunstwerken.

[3]) §§ 13 u. 14 revid. Ges. von 1877.

[4]) § 2, Ges. vom 15. Juni 1889.

[5]) § 6, Ges. vom 10. Januar 1879.

[6]) § 26 d. Ges. vom 10. Januar 1879 u. Art. 7 der Ausführungsbestimmungen vom 3. September 1880.

nach 80 Jahre nach dem Tod des Verlegers geschützt [1]). Durch eine besondere Bestimmung [2]) wurde auch die Photographie als ein unter dem Gesetz vom 10. Januar 1879 stehendes Werk bezeichnet; somit währt der Schutz an den in Spanien herausgegebenen Photographien 80 Jahre. —

Eine doppelte Berechnungsart der Schutzfrist hat Italien. Das Urheberrecht dauert während des Lebens des Autors und 40 Jahre nach seinem Tode, oder 80 Jahre [3]). Bei dieser letzteren Berechnungsweise muß man zwei Perioden unterscheiden; die erste Periode umfaßt das Leben des Autors oder einen Zeitraum von 40 Jahren, je nachdem die eine oder andere Frist länger ist. An diese erste Periode reiht sich eine zweite von 40 Jahren, während welcher das Werk ohne besondere Einwilligung desjenigen, dem das Urheberrecht zusteht, gegen eine Abgabe von 5 % des Ladenpreises vervielfältigt und verkauft werden kann [4]). Für das Aufführungsrecht von zur Aufführung geeigneten Werken, von choreographischen Handlungen oder musikalischen Kompositionen ist eine besondere Frist von 80 Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die erste Aufführung oder Veröffentlichung des Werkes stattfand [5]), festgesetzt. — Die Werke juristischer Personen sind 30 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt [6]); hinsichtlich der posthumen Werke herrscht die allge-

[1]) Darras S. 425. Anderer Meinung De las Cuevas Garcia S. 114; der die Schutzfrist vom Tode des Autors berechnet haben will.

[2]) Ausführungsverfügung vom 3. September 1880, Art. 1.

[3]) § 8 des kgl. Dekretes vom 19. September 1882.

[4]) § 9.

[5]) § 10.

[6]) § 11.

meine Ansicht, daß sie 80 Jahre vom Erscheinen an geschützt sind. Betreffs der Photographien schweigt das italienische Gesetz, doch werden durch die Gerichtspraxis gegenwärtig die Photographien als Kunstwerke geschützt[1]). Ihre Schutzfrist währt 80 Jahre; über die Berechnung der Schutzfrist ist bestimmt, daß Bruchteile eines Jahres nicht in Ansatz gebracht werden[2]). Die komplizierte Berechnungsweise für die Schutzdauer in Italien wird hoffentlich bald von der Bildfläche verschwinden; denn die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten sind weder im Interesse der Autoren, noch des Publikums geschaffen. Der neue italienische Gesetzentwurf sieht eine einheitliche Schutzdauer von 50 Jahren vor. —

Ein ganz eigenartiges System hat endlich Großbritannien aufzuweisen. Die literarischen Werke sind geschützt während des Lebens des Autors und sieben Jahre nach seinem Tode, oder 42 Jahre von der Veröffentlichung an, je nachdem die eine oder andere Frist länger ist. Nachgelassene Werke sind 42 Jahre von der Veröffentlichung an geschützt[3]). Bei dramatischen und musikalischen Werken ist die Berechnung die gleiche (42 Jahre von der ersten Aufführung an oder während des Lebens des Autors und weitere sieben Jahre)[4]). Werke der Bildhauerkunst sind 14 Jahre von der ersten Aufführung oder Veröffentlichung an geschützt; dieser Schutz kann um weitere 14 Jahre verlängert werden, wenn der Autor noch am Leben ist und das Urheberrecht nicht veräußert hat[5]).

---

[1]) Droit, J. 1906, S. 102.
[2]) § 15.
[3]) Digest. Art. 5.
[4]) Art. 13.
[5]) Art. 20.

Der Schutz an Gemälden, Zeichnungen und Photographien dauert während des Lebens des Autors und fernere sieben Jahre [1]), während das Urheberrecht an Stichen, Gravüren und Lithographien 28 Jahre von der Veröffentlichung an währt [2]).

Welche Schutzfrist ist anzunehmen, wenn ein Werk gleichzeitig in mehreren Verbandsstaaten veröffentlicht wird? In den Ländern, in denen das Werk veröffentlicht wurde, gilt es als einheimisches und es kommt demnach in diesen Ländern die durch die einheimische Gesetzgebung festgelegte Schutzfrist zur Anwendung. Für die Berechnung der Schutzdauer in dritten Vertragsländern ist, sofern die beiden Erscheinungsländer eine verschiedene Schutzdauer kennen, nur das Land mit der kürzeren Schutzfrist als Ursprungsland in Betracht zu ziehen, da nach Art. 2 Abs. 2 der Konvention das Land, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist hat, als Ursprungsland gilt. Nicht in Betracht kommen bei dieser Berechnung natürlich die Länder, deren Gesetze für gewisse Gattungen von Werken keine Schutzfrist vorgesehen haben; zweifellos wäre das die kürzeste Schutzfrist, doch würde dies zur Schutzlosigkeit dieser Werke in den übrigen Unionsländern führen. Wenn aber die Konvention von einem Land mit der kürzesten Schutzfrist redet, so setzt sie doch voraus, daß überhaupt eine Schutzfrist, wenn auch eine noch so kurze, vorhanden ist. Daß bei einem gleichzeitigen Erscheinen innerhalb und außerhalb der Union nur das Erscheinen in der Union maßgebend ist, also allein die Gesetzgebung des Unionslandes bei der Schutz-

---

[1]) Art. 21.

[2]) Art. 22.

fristberechnung zu berücksichtigen ist, wurde schon früher erwähnt.

Umfang des Schutzes.

Während für die Voraussetzungen des Schutzes das Gesetz des Ursprungslandes als maßgebend bezeichnet wurde — eine einzige Ausnahme von dem Prinzip der einmaligen Erfüllung der Formalitäten des Ursprungslandes bildet Art. 9 Abs. 3 hinsichtlich des Aufführungsschutzes —, so kommt für den Umfang des Schutzes die Gesetzgebung des Einfuhrlandes in Frage. Der Kern des Schutzes besteht in dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht, Übersetzungsrecht und Aufführungsrecht eines Werkes durch seinen Autor.

Den Schutz des Vervielfältigungsrechtes, der in allen Landesgesetzgebungen dem Autor zugesprochen ist, hat die Konvention zugunsten der Autoren noch erweitert, indem als unerlaubte Wiedergabe diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst angesehen wird, die mit verschiedenen Namen, wie „Adaptionen, musikalische Arrangements und dgl." bezeichnet zu werden pflegt, soferne dieselbe die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder in einer nur unwesentlich veränderten Form darstellt [1]). Das hier aufgestellte Verbot der indirekten Aneignung bildst ius cogens, so daß der deutsche Autor im ganzen Unionsgebiete gegen diese Art der Wiedergabe seiner Werke ebenso wie gegen Nachdruck geschützt ist [2]), auch wenn das eine oder andere Verbandsland einen solchen Schutz nicht kennen sollte; die landesgesetzlichen Vorschriften greifen gemäß

[1]) Art. 10.

[2]) Allfeld S. 325; Röthlisberger S. 237.

Art. 10, 2 nur dann ein, sofern sie „besondere“ Bestimmungen enthalten.

Unter den Begriff der indirekten Aneignung fallen also die verschiedenartigen Bearbeitungen — ausgenommen die Übersetzung — eines Werkes, die sich derart an dasselbe anlehnen, daß sie nicht die Eigenschaft einer neuen selbständigen Geistesschöpfung besitzen, die ein Werk zwar in der äußeren Form verändern, aber doch die Merkmale, die dem Werk den Charakter einer eigenen geistigen Arbeit aufstempeln, beibehalten, wobei somit die Identität des Werkes im großen und ganzen erhalten bleibt. Daß etwa kleinere Veränderungen an dem Werke vorgenommen wurden, daß manche Stellen weggelassen oder einige Zusätze gemacht wurden, ändert an der Tatsache der unerlaubten Wiedergabe nichts. Gleichgültig ist es, ob sich der Bearbeiter bei der Bearbeitung von einer betrügerischen Absicht hat leiten lassen oder nicht, oder ob er die Adaption ausdrücklich als solche bezeichnet hat. Eine solche Bearbeitung wird, soferne nur der Urheber des Werkes sie nicht genehmigt, als Nachdruck betrachtet und muß auch als solcher in den Verbandsstaaten behandelt werden.

Zwei Beispiele der indirekten Aneignung hat die Konvention angeführt; dies soll nur für die Gerichte der einzelnen Verbandsstaaten, die ihre Landesgesetze, soweit sie besondere Vorschriften über das Bearbeitungsrecht enthalten, anzuwenden haben [1]) — das Minimalrecht der Konvention muß hierbei unter allen Umständen gewahrt werden und es können nur solche Bestimmungen Platz greifen, die den Autoren einen intensiveren Schutz

[1]) Art. 10, 2.

gewähren — eine Anleitung für die Auslegung dieses Artikels geben. Um jeden Zweifel darüber, daß die nicht erlaubte Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück und umgekehrt eine Adaption im Sinne des Art. 10 darstelle, wurde eine diesbezügliche Vorschrift durch die Pariser Deklaration erlassen [1]). Diese Bestimmung enthält aber keineswegs etwas Neues, sondern ist lediglich eine weitere Auslegung des Begriffes der Adaption; dieser Auffassung ist auch England, für das die Deklaration nicht gilt, nicht prinzipiell entgegengetreten [2]), aber dennoch genießt der deutsche Autor hier nicht die gleichen Rechte wie in den andern Verbandsstaaten, da die englische Gesetzgebung einzelne Umformungen gestattet.

Auch bei den musikalischen Werken ist ebenso wie bei den anderen Werken eine Bearbeitung im allgemeinen als unerlaubter Nachdruck anzusehen. In Theorie wie Praxis ist die Frage äußerst bestritten, ob das Recht an der Melodie unbedingt besteht; einzelne Autoren halten an dem strikten Charakter dieses Rechtes fest, lassen jedoch Variationen über einzelne Themata zu. Unzweifelhaft liegt ein Nachdruck vor, wenn die Bearbeitung lediglich in einem Transponieren in eine andere Tonart oder in einem Anpassen an andere Instrumente besteht, denn diese Tätigkeit ist eine rein mechanische, die eine eigene Geistesarbeit vermissen läßt. Schwieriger ist die Entscheidung bei Vorliegen von Variationen. An und für sich dürften die Variationen als unerlaubte Entlehnung zu betrachten sein; denn die Variationen knüpfen in der Weise an

---

[1]) Deklaration Nr. 3.

[2]) Actes S. 50.

ein Thema eines Komponisten an, daß sie dieses weiter ausspinnen, wobei die Grundidee, das Grundschema benützt wird und in den verschiedensten Gestaltungen hin und wieder durchklingt. Gab dagegen das Thema nur den Anlaß zu einem musikalischen Erguß, der in seiner Ausführung zum Motiv, das dem Bearbeiter die Anregung gegeben hat, in keinem erkennbaren Zusammenhang steht[1]), so ist dies als ein dem eigenen geistigen Leben des Bearbeiters entsprungenes Musikstück aufzufassen und der Bearbeiter als Autor eines neuen Werkes anzusehen, hat er doch von seinem eigensten Innern gegeben.

Im einzelnen ist die Durchführung des Schutzes gegen Bearbeitungen auch von musikalischen Werken gemäß Art. 10, 2 den Gerichten des Einfuhrlandes überlassen, die nach Maßgabe ihrer eigenen Gesetzgebung vorzugehen und jeden einzelnen Fall daraufhin zu prüfen haben werden, ob eine selbständige Geistesarbeit vorliegt oder nur eine unerlaubte Bearbeitung.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, auf die Art. 10, 2 hinweist und die für den deutschen Autor hier in Betracht kommen, sind folgende:

Gleichlautende Vorschriften enthalten die Gesetze von Belgien[2]), Luxemburg[3]) und Tunis[4]), wonach das Urheberrecht an musikalischen Werken das ausschließliche Recht in sich faßt, Bearbeitungen über Themata des Originals vorzunehmen.

Wenn in diesen Gesetzen auch nur die Rede ist vom Bearbeitungsrechte an musikalischen Werken, so steht

---

[1]) Allfeld S. 136; Anderer Meinung Schuster S. 190.

[2]) Art. 17.

[3]) Art. 17.

[4]) Art. 4.

doch dem deutschen Urheber kraft des zwingenden Charakters des Art. 10 der Berner Konvention in diesen Ländern das ausschließliche Bearbeitungsrecht an den Werken der Literatur und Kunst überhaupt zu. Diesen Standpunkt vertritt auch der belgische Kommentator Wauwermans[1]), der alle derartigen Bearbeitungen als unrechtmäßig ansieht. —

Auf dem Boden der Union stehen die Gesetzgebungen von Dänemark[2]), Norwegen[3]), Japan[4]), Monaco[5]) und Schweden[6]).

Das französische Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Adaptionen, doch stellt sich die Gerichtspraxis auf den unionistischen Standpunkt[7]).

Großbritannien sieht die öffentliche Darstellung eines dramatischen Werkes, dessen Stoff einem Romane entnommen ist, nicht als Verletzung des Autorrechtes an[8]), wohl aber die Umarbeitung eines Dramas in Buchform. Da England die Deklaration nicht unterzeichnet hat, so kann der deutsche Autor nur gegen Veröffentlichung der Dramatisierung in Buchform einen Schutz beanspruchen, nicht aber gegen Dramatisierung eines Romanes. Im übrigen stimmt auch das englische Gesetz mit den Konventionsbestimmungen überein.

Einen ausführlichen wirksamen Schutz gegen Adap-

---

[1]) S. 129.

[2]) Art. 13, 30, 2.

[3]) Art. 13, 31, 2.

[4]) Art. 19.

[5]) Art. 17.

[6]) Art. 10 und Kunstgesetz Art. 1.

[7]) Droit 1899, S. 53; 1900, S. 28; Huard S. 176; Pouillet S. 540; Darras S. 466.

[8]) Digest. Art. 17.

tionen gewährt das italienische Gesetz[1]). Verboten sind die Umgestaltung für verschiedene Instrumente, die Auszüge und Anpassungen musikalischer Werke oder eines Teiles derselben, — ausgenommen die Fälle, in denen ein Motiv eines Originalwerkes den Grund oder das Thema einer musikalischen Komposition bildet, die ein neues Werk darstellt — die Veränderung des Maßstabes in den Teilen oder Formen eines Werkes, das den Künsten des Zeichnens angehört, die Veränderung des Stoffes oder des Verfahrens bei der Wiedergabe einer Zeichnung, eines Bildes, einer Statur oder eines anderen ähnlichen Kunstwerkes. —

Genaue Bestimmungen enthält auch das spanische Gesetz in Art. 7, 2, der das Recht an der Melodie aufstellt und die ganze oder teilweise Veröffentlichung der Melodien mit oder ohne Begleitung transponiert oder für einen anderen Text oder in irgendeiner anderen als der vom Verfasser gewählten Form verbietet; die Ausführungsverfügung vom 3. September 1880 Art. 64 bis 68 behält dem Urheber jedes Umarbeitungsrecht, auch nach Veräußerung seines Werkes vor; wurden bei der Umarbeitung durch den Autor wesentliche Veränderungen vorgenommen, so kann er ein Drittel der Gebühr verlangen, die die Darstellung seiner Bearbeitung einbringt[2]).

Die Entlehnung des Stoffes aus einem Romane oder einem nicht theatralischen, literarischen Werke behufs Dramatisierung bedarf der Erlaubnis des Urhebers; auch jede Umarbeitung eines dramatischen Werkes, selbst bei Änderung des Titels, des Namens der Personen

---

[1]) Art. 3 u. 32.

[2]) Art. 66 der Ausführungsverfügung.

und des Ortes der Handlung ohne Erlaubnis des Autors ist unzulässig. —

Gar keine Bestimmungen über diese Materie enthalten die Gesetze von Haïti und von der Schweiz; in diesen beiden Staaten kommt also allein die Berner Konvention zur Anwendung. —

Verschiedentlich enthält auch die Berner Konvention Einschränkungen des Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck; so in Art. 8 und im Schlußprotokolle Ziff. 3; durch letzteres wurde festgestellt, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht der Tatbestand einer musikalischen Nachbildung sei. Erlaubt ist nur die Herstellung und der Verkauf von mechanischen Instrumenten, d. h. die ungenehmigte Benützung noch geschützter Tonwerke für mechanische Musikinstrumente. Damit ist aber noch nicht die Benützung dieser Instrumente für eine öffentliche Aufführung ohne weiteres gestattet. Die Auslegung dieses Artikels, der sich auch nur mit der Wiedergabe von Musikstücken, nicht auch von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken befaßt, muß schon mit Rücksicht auf den zwingenden Charakter desselben eine restriktive sein [1]), zumal ja auch die deutliche Fassung des Textes dafür spricht. —

Positive gesetzliche Vorschriften haben nur Deutschland, Frankreich, Monaco, Schweiz und Tunis, während die anderen Unionsstaaten mit einer Regelung dieser Materie sich nicht befaßt haben; in diesen letzteren

[1]) Röthlisberger S. 246.

Staaten kommt die Bestimmung der Berner Konvention zur Anwendung[1]). —

Die nämliche Bestimmung wie die Berner Konvention enthält das französische Gesetz vom 16. Mai 1866 betreffend die mechanischen Musikinstrumente[2]), ebenso Monaco[3]) und Tunis[4]). —

Ganz allgemein ist die Bestimmung des schweizerischen Gesetzes in Art. 11 Nr. 11 gehalten, die die Benützung musikalischer Kompositionen für „Spielwerk" gestattet. Wenn auch diese Bestimmung keineswegs im Interesse der Urheber ist, vielmehr einen einzelnen Industriezweig begünstigt, so ist doch angesichts der ganz allgemeinen Fassung dieser Bestimmung eine für den Autor günstige restriktive Auslegung nicht angängig[5]). —

Die in Art. 8 der Berner Konvention festgelegte Einschränkung bezieht sich auf das Zitationsrecht aus einem Werke der Literatur und Kunst zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke des Unterrichtes. Es ist zunächst zu entscheiden, ob dieser Artikel materiell verbindliches Recht schafft oder nicht. Dem Wortlaute des Artikels nach zu schließen, kann hier nicht von der Aufstellung eines ius cogens die Rede sein. Die Berner Konvention hat das Zitationsrecht und das Recht zu Entlehnungen im Unterrichtswesen über-

---

[1]) Über die Judikatur in diesen Ländern vgl. für Belgien Droit 1904, S. 93, 1906, S. 46; für England Dig. 1899, S. 69; 1901, S. 8 und für Italien Dr. 1890, S. 93.

[2]) Vgl. Droit 1901, S. 15; 1903, S. 53; 1905, S. 35; 1906, S. 22.

[3]) Art. 17.

[4]) Art. 8, 3.

[5]) Anderer Meinung Rüfenacht S. 79.

haupt gar nicht geregelt, sondern lediglich nur in Anlehnung an Art. 15 der Konvention den Verbandsstaaten ausdrücklich das Recht eingeräumt, über diese Materie Separatabkommen einzugehen [1]). Sind keine derartigen Verträge geschlossen, dann gilt allgemein die lex fori. Inwieweit also aus Werken eines deutschen Urhebers „Stücke“ oder „Auszüge“ entnommen werden dürfen, das bestimmt sich, da ja auch die von dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Sonderliterarverträge diese Materie nicht geregelt haben, einzig und allein nach den Gesetzen des Einfuhrlandes.

Über den Begriff „Auszug“ und „Stück“ führe ich hier die Definitionen an, die Kohler [2]) gibt:

„Auszug ist niemals ein Stück des Werkes; Auszug ist etwas ausgezogenes, ein Exzerpt, etwas, das mit eigenen Worten das besagt, was in dem Hauptwerke in extenso gegeben ist. Allerdings bleibt das Exzerpt Exzerpt, wenn auch einzelne besonders hervorragende Stellen wörtlich darin eingefügt sind; aber dann dürfen es eben nur einzelne Stellen sein, die den Charakter des Exzerptes nicht beeinträchtigen; das ist die Bedeutung des Wortes „Auszug“ nach der sprachlichen Seite — Auszug von Ausziehen d. h. das Innere, das durch das ausführliche Sprachgewand verdeckte, hervorziehen — das ist der offenbare Sinn des Wortes Auszug im Rechtssinne.“ —

„Der Ausdruck ‚Stück‘ hat einen positiven und negativen Bezug; es wird damit gesagt, daß aus dem Werke etwas herausgenommen ist, daß also das Werk zerschnitten und ein Teil, dieser Teil aber in seiner wesentlichen Integrität wiedergegeben wird. Damit ist

[1]) Röthlisberger S. 213.

[2]) Autorrechtliche Abhandlung und Gutachten II, S. 7.

das Wort ‚Stück' positiv charakterisiert; damit ist zugleich der Unterschied vom Expert gegeben: Der Ausdruck ‚ganzes Stück' im Gegensatze zum ‚Exzerpt' will heißen: ein Teil des Werkes in seiner Totalität; also nicht bloß ein den Sinn wiedergebendes Exzerpt, sondern ein Ausschnitt des Werkes, wie es der Autor gegeben hat, ein Ausschnitt, der nicht bloß dessen Gedanken, sondern auch die innere und äußere Form wiedergibt . . . Das Wort ‚Stück' hat aber auch noch einen negativen Bezug: Stück ist das Gegenteil des Ganzen; es dürfen nicht so viele Stücke sein, daß sie das Ganze bilden. Sie dürfen nicht das Ganze bilden in dem Sinne, daß sie sich in der Art des Originales zum Ganzen zusammenschließen, auch nicht in dem Sinne, daß sie in anderer Weise das gesamte Bild des Originals wiedergeben. Es wäre daher nicht statthaft, daß man etwa die Teile in der Reihenfolge vertauscht; es ist aber auch nicht statthaft, daß man das Ganze mit weniger Teilen neubildete [1])."

Die einzelnen Landesgesetze bestimmen nun folgendes: Das belgische Gesetz [2]) schränkt die Entlehnungen ziemlich ein: Das Urheberrecht schließt nicht das Recht aus, Zitate anzuführen, wenn dieselben zum Zwecke der Kritik, der Polemik oder des Unterrichtes dienen.

Die gleichen Bestimmungen enthalten die Gesetze von Tunis [3]) und das luxemburgische Gesetz [4]); in Art. 14 Abs. 4 lehnt sich das luxemburgische Gesetz jedoch ganz an die Unionsbestimmungen an, indem es

---

[1]) Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. November 1899, Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 45, S. 10.

[2]) Art. 13.

[3]) Art. 3.

[4]) Art. 13.

die Entlehnungen aus künstlerischen und literarischen Werken für Publikationen, die zu Unterrichtszwecken dienen oder die einen wissenschaftlichen Charakter haben, oder für Chrestomathieen gestattet [1]).

Die nämliche Vorschrift wie dieser Absatz des Art. 14 des luxemburgischen Gesetzes enthält auch das Gesetz von Monaco [2]). —

Auf ziemlich gleichem Standpunkte steht die dänische [3]) und norwegische [4]) Gesetzgebung. Darnach ist die Aufnahme einzelner aus früher ausgegebenen Werken ausgezogener Stücke in ein größeres selbständiges Werk gestattet; ferner ist nicht als Verletzung des Urheberrechtes anzusehen: Die Benützung einzelner Stücke zum kirchlichen und zum Schulgebrauche oder zu ähnlichem Elementarunterrichte, wenn zehn Jahre seit Erscheinen des Werkes verflossen sind (Norwegen); Benützung einzelner Stücke für Lese- und Schulbücher zwei Jahre nach dem Erscheinen (Dänemark); der Abdruck einzelner kleinerer Gedichte als Text für musikalische Kompositionen oder auf Konzertprogrammen; ferner der Abdruck kleinerer Gedichte und Prosastücke als Erläuterung zu künstlerischen Illustrationen, soferne zwei Jahre seit dem Erscheinen vergangen sind; Aufnahme von Abbildungen einzelner Kunstwerke in kritische oder kulturhistorische Arbeiten zur Erläuterung des Textes. In allen Fällen wird aber deutsche Quellenangabe verlangt [5]).

[1]) Droit 1898, S. 71.

[2]) Art. 11, Nr. 2.

[3]) Art. 11 u. 31, 1.

[4]) Art. 14 u. 32.

[5]) Verletzung dieser Vorschrift zieht in Norwegen eine Bestrafung von 2—100 Kr. als Buße nach sich (Art. 20).

Italien gestattet in Art. 40, 2 die Vervielfältigung eines oder mehrerer Teile eines Werkes ohne Absicht auf Gewinn [1]).

In Japan wird nicht als Urheberrechtsverletzung angesehen [2]) die innerhalb berechtigter Grenzen erfolgende Vornahme von Auszügen, die Auswahl und Sammlung von Stücken für ein Lesebuch oder einen Moralkursus zum Schulgebrauche, die Benützung als Text eines musikalischen Werkes; die Aufnahme von künstlerischen Erzeugnissen in ein literarisches oder künstlerisches Werk zum Zwecke der Texterläuterung oder umgekehrt. — Bei allen Entlehnungen ist die Quelle deutlich anzugeben [3]).

Das schwedische Gesetz erlaubt unter Quellenangabe die Aufnahme von Teilen eines Werkes zum Zwecke der Zitierung, der Kritik oder Beleuchtung oder weiterer Bearbeitung in eine neue selbständige Arbeit; ferner den Abdruck von Teilen einer Schrift oder der ganzen Schrift, soferne sie kleineren Umfanges ist, zum Gebrauche beim Gottesdienste oder Unterrichte oder für historische Darstellungen sowie als Textunterlage für musikalische Stücke [4]). Gestattet ist die Abbildung eines Kunstwerkes oder einer Photographie in einer wissenschaftlichen Darstellung oder in einer Schrift, die den Zwecken des Unterrichtes dient, gegen Quellenangabe [5]).

---

[1]) Droit 1889, S. 76; 1894, S. 135.

[2]) Art. 30, Nr. 2—5.

[3]) Verletzung dieser Vorschrift wird mit Geldbuße von 10 bis 100 Yens geahndet (Art. 39).

[4]) Art. 11.

[5]) Art. 3 d. Ges. vom 28. Mai 1897 über das Recht der Nachbildung von Kunstwerken und Art. 2 desgl. Ges. über das Recht

Nach dem schweizerischen Gesetze[1]) ist unter Quellenangabe frei die Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, literarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauche, die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörenden Werkes zum Zwecke des Schulunterrichtes, die Aufnahme schon veröffentlichter kleinerer Tonwerke in ein für Kirche und Schule bestimmtes Sammelwerk.

In Spanien[2]) ist gestattet der Abdruck von Teilen eines Werkes für Kritiken oder Kommentare. —

Keine gesetzlichen Vorschriften über das Zitationsrecht und über Entlehnungen zu Unterrichtszwecken finden sich in den Gesetzgebungen von Frankreich, England und Haïti. In den beiden ersteren Ländern erlaubt die Judikatur ein Zitationsrecht in mäßigen Grenzen[3]), während über die Handhabung des Zitationsrechtes in Haïti keine Urteile Auskunft geben können, da die Gerichte mit dieser Frage sich hier noch nicht beschäftigt haben. —

Der Schutz des Hauptwerkes gewährt auch ipso iure das alleinige Übersetzungsrecht, ohne daß noch irgendwelche besondere Förmlichkeiten zu erfüllen wären[4]),

---

der Nachbildung photographischer Bilder; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Quellenangabe werden, wenn es sich um ein literarisches oder wissenschaftliches Werk handelt, mit einer Buße bis zu 100 Kr. bestraft (§ 17); handelt es sich um ein photographisches Werk, so beträgt die Buße 5—100 Kr. § 16 des Kunstgesetzes und § 5 des Photographiegesetzes.

[1]) Art. 11, Nr. 1, 6, 9.

[2]) Art. 7.

[3]) Droit 1903, S. 120; 1904, S. 59; Darras Nr. 363; Huard & Mack S. 193, 194; Pouillet S. 492, 497, 505, 506.

[4]) Allfeld S. 316; Müller S. 215; Röthlisberger S. 187.

die etwa die Gesetzgebung des Ursprungslandes für die einheimischen Autoren vorgeschrieben haben, denn der Artikel 5 der Berner Konvention bezw. der Pariser Zusatzakte ordnet das Übersetzungsrecht in endgültiger für die Verbandsstaaten verbindlicher Weise ohne Beibehaltung des Prinzipes der Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, so daß unter Umständen in einzelnen Staaten die Verbandsautoren besser behandelt werden müssen als die einheimischen; gehen manche Staaten über das Schutzminimum hinaus, so steht die günstigere Vorschrift auch dem deutschen Autor zur Seite[1]).

Bei dem Schutze des Übersetzungsrechtes muß man unterscheiden zwischen den Bestimmungen der Konvention von 1886 und denen der Pariser Zusatzakte von 1896. Erstere Vorschriften finden ihre Anwendung im Verhältnis zu Norwegen und Schweden. In diesen beiden Ländern steht das Übersetzungsrecht dem deutschen Autor bis zum Ablaufe von zehn Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet zu. Hinsichtlich des Begriffes der Veröffentlichung verweise ich auf das hierüber schon Gesagte. Die Schutzfrist für das Übersetzungsrecht beginnt erst mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die erste Veröffentlichung des Originales stattgefunden hat[2]).

Nach Ablauf von zehn Jahren können in Norwegen und Schweden Übersetzungen des Originales frei herausgegeben werden, und dem Autor ist die Möglichkeit benommen, in diesen Ländern nach diesem Zeitpunkte gegen solche Übersetzungen vorzugehen, da sie nicht als unrechtmäßig gelten.

[1]) Anderer Meinung Röthlisberger S. 185.

[2]) Art. 5, 4.

Auf dem Standpunkte der Konvention steht Schweden[1]); weiter wie die alte Unionsbestimmung geht das norwegische Gesetz; dieses bestimmt nämlich[2]), daß, soferne ein Werk gleichzeitig oder im Laufe eines Jahres in mehreren Sprachen erscheint, während der Dauer des Urheberrechtes am Originale keine Übersetzung ohne Erlaubnis des Autors veröffentlicht werden darf; im übrigen steht das Übersetzungsrecht dem Autor zehn Jahre von der Veröffentlichung des Originales an zu. —

Daß diese günstigere Position der deutsche Autor für sich beanspruchen kann, wurde bereits hervorgehoben. Im Verhältnis zu den anderen Verbandsstaaten bildet für den deutschen Urheber die Grundlage des Übersetzungsschutzes die Pariser Zusatzakte. Darnach steht den Verbandsautoren oder ihren Rechtsnachfolgern während der ganzen Dauer des Rechtes am Originale das ausschließliche Übersetzungsrecht zu; Bedingung ist jedoch, daß innerhalb zehn Jahren nach der ersten Veröffentlichung des Originales eine Übersetzung in der Sprache, für die der Schutz beansprucht wird, veröffentlicht wird. Gleichgültig ist, ob die Übersetzung vom Autor selbst herrührt, oder es sich um eine autorisierte Übersetzung handelt. —

Daß die Veröffentlichung der Übersetzung im Unionsgebiete zu erfolgen hat, ergibt sich schon aus der ganzen Tendenz der Konvention, denn wie die Konvention das erste Erscheinen innerhalb der Union als Bedingung für den Schutz gegen Vervielfältigung aufgestellt hat, so ist auch mangels besonderer Vorschrift diese Be-

[1]) Novelle vom 29. April 1904 mit Art. 3 d. Ges. vom 10. August 1877.

[2]) Art. 4 d. Ges. vom 4. Juli 1893.

stimmung annalog auf den Übersetzungsschutz anzuwenden. —

Für die anderen Sprachen, in denen innerhalb zehn Jahren keine Übersetzung oder wenigstens keine Übersetzung im Unionsgebiete erschienen ist, wird nach dieser Zeit das Übersetzungsrecht frei. Solange ein Werk noch nicht veröffentlicht ist — hierzu rechnen nach Ziff. 2 der Deklaration auch die nur aufgeführten und vorgetragenen Werke — kann während dieser Zeit die zehnjährige Frist gar nicht zu laufen beginnen. Das Übersetzungsrecht steht hier dem Vervielfältigungsrechte völlig gleich [1]).

Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die erste Veröffentlichung erfolgt ist. Besonders geregelt ist der Beginn dieser Frist bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken — hier beginnt die Frist mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die letzte Lieferung erschienen ist — sowie bei Werken, die aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, ferner bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden; hier wird jeder Band, jeder Bericht, jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als besonderes Werk angesehen [2]). —

Auf dem Boden dieser internationalen Abmachung stehen Dänemark [3]), England [4]), Japan [5]) und Luxem-

[1]) Allfeld S. 317; Müller S. 215; Röthlisberger S. 188.

[2]) Röthlisberger S. 190.

[4]) Nov. vom 29. März 1904 mit Art. 4 d. Ges. vom 19. Dezember 1902, sowie k. Verordnung vom 2. April 1904, die das Gesetz von 1902 auf die Verbandsautoren für anwendbar erklärt.

[4]) Art. 5 d. Ges. von 1886.

[5]) Art. 1 u. 7.

burg[1]). Nicht soweit wie die Pariser Zusatzakte gehen die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz. Da aber der in Art. 5 aufgestellte Schutz, wie schon dargelegt, das Schutzminimum bildet, das sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu gewähren haben, so kommt die nicht den gleichen Schutz gewährende Landesgesetzgebung gar nicht in Betracht, vielmehr bewendet es bei den Vorschriften der Zusatzakte, so daß in der Schweiz die Inländer hinsichtlich des Übersetzungsschutzes schlechter gestellt sind wie die verbandsangehörigen Ausländer, wie der deutsche Autor. —

Über das von der Pariser Zusatzakte aufgestellte Mindestschutzmaß gehen hinaus:

Haïti[2]), Monaco[3]), Tunis[4]) und Spanien; letzteres hat über diese Materie keine besondere gesetzliche Bestimmung, doch hat man aus Art. 2 indirekt auf die Gleichstellung des Übersetzungsschutzes mit dem Schutze gegen unerlaubten Nachdruck geschlossen. In Haïti, Monaco und Tunis begreift der Schutz gegen Vervielfältigung ipso iure den Schutz des Übersetzungsrechtes in sich, so daß der deutsche Autor in diesen Staaten den Übersetzungsschutz während der ganzen Dauer des Schutzes am Originale genießt, auch wenn er innerhalb zehn Jahren nach der Veröffentlichung eine Übersetzung nicht hat erscheinen lassen. —

Über den Übersetzungsschutz des deutschen Urhebers in Belgien, Frankreich und Italien wird später gesprochen werden.

Das Recht des Autors an seinem Werke umfaßt

[1]) Art. 12.
[2]) Art. 5.
[3]) Art. 4.
[4]) Art. 4.

auch das Aufführungsrecht. Hier greift eine Bestimmung der Berner Konvention ein, die deshalb bemerkenswert ist, weil sie die einzige Ausnahme von dem in Art. 2 der Konvention aufgestellten Prinzip bildet, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen im Ursprungslande für den Schutz in der Union genüge, daß sie gleichsam die Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen in der ganzen Union repräsentiere; Art. 9 Abs. 3 verlangt nämlich bei veröffentlichten musikalischen Werken zur Wahrung des Aufführungsrechtes außer der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen im Ursprungslande auch noch die Anbringung eines Vorbehaltes.

Der in Art. 2 der Konvention gewährte Schutz wird in Art. 9 auf die öffentliche Aufführung von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken ausgedehnt, gleichviel ob diese veröffentlicht sind oder nicht, sowie auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten oder solcher veröffentlichter musikalischer Werke, die mit einem Vorbehalt versehen sind. Nicht direkt ist der Schutz des Aufführungsrechtes ausgesprochen, sondern durch Hinweis auf Art. 2 ist nur festgesetzt, daß die Gleichstellung des ausländischen Urhebers mit dem einheimischen auch in dieser Beziehung durchgeführt ist[1]). Hieraus ergibt sich, daß der deutsche Autor einen Schutz des Aufführungsrechtes nur in den Verbandsstaaten beanspruchen kann, die eben einen solchen Schutz kennen; der Umfang des Schutzes bestimmt sich dann nach der dortigen Gesetzgebung. Voraussetzung für den Schutz des Aufführungsrechtes bildet, daß das Werk nach Art. 2 geschützt ist[2]), d. h.

[1]) Röthlisberger S. 221.

[2]) Kohler, Immaterialgüter S. 342, 347, 353; Droit 1893, S. 23;

daß die Bedingungen und Förmlichkeiten, die die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorschreibt, erfüllt sind. Der Schutz, den Art. 2 gewährt, greift auch, wenigstens bei dramatischen oder dramatisch-musikalischen und nicht veröffentlichten musikalischen Werken ohne weiteres den Schutz des Aufführungsrechtes in sich; ob allerdings auch dieser Schutz tatsächlich geltend gemacht werden kann, das hängt noch davon ab, daß die lex fori einen solchen Schutz kennt; besteht aber einmal ein solcher Schutz, dann hat der Verbandsautor unter allen Umständen darauf Anspruch, auch ohne Erfüllung der im Ursprungslande für den einheimischen Autor etwa noch besonders hinsichtlich des Aufführungsschutzes vorgeschriebenen Formalitäten [1]).

Um ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk gegen Aufführung zu schützen, verlangt die Konvention [2]) außerdem noch die Anbringung eines besonderen Vorbehaltes. Dieser Vorbehalt ist aber nur bei den veröffentlichten rein musikalischen Werken gefordert und eine Ausdehnung auf die dramatischen, dramatisch-musikalischen [3]) oder nicht veröffentlichten Werke ist bei der deutlichen Fassung dieses Artikels ausgeschlossen [4]).

Allfeld S. 323. Anderer Meinung Röthlisberger S. 224, der annimmt, daß Art. 9 das Aufführungsrecht hinsichtlich der Förmlichkeiten definitiv d. h. unter Ausschaltung der Landesgesetze regelt.

[1]) Sämtliche der Union angehörende Staaten kennen in ihren Gesetzgebungen den Aufführungsschutz.

[2]) Art. 9, Abs. 3.

[3]) Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. und photographischen Werken. Leipzig-Hirschfeld 1892.

[4]) Den Vorbehalt erachtet bei den dramatisch-musikalischen Werken als unbedingt nötig, um eine rein konzertmäßige Aufführung einzelner Stellen zu verhindern, Scheele S. 133; Ende-

Was als rein musikalisches Werk, als dramatisch-musikalisches oder dramatisches Werk anzusehen ist, dafür ist allein der Charakter des Werkes maßgebend. Einzelne der Gesamtschöpfung entnommene Stücke teilen den Charakter des Gesamtwerkes, denn für die Bewertung kann nur das Werk in seiner Einheit herangezogen werden [1]). Wann sind nun die herausgegebenen musikalischen Werke mit dem Vorbehalte zu versehen? Nahe liegend wäre, bei dem ausdrücklichen Hinweis des Art. 9, 3 auf Art. 2, die Anbringung des Vorbehaltes nur dann zu fordern, wenn ihn das Ursprungsland verlangt. In diesem Falle würde Art. 9, 3 nur eine Wiederholung des Art. 2 bedeuten; da aber doch nicht angenommen werden kann, daß das nämliche zweimal gesagt werden sollte, so halte ich angesichts des klaren Wortlautes von Art. 9, 3 dafür, daß die Tendenz dieses Artikels die ist: alle herausgegebenen musikalischen Werke müssen, um des in Art. 2 aufgestellten Schutzes teilhaftig zu werden, mit dem Vorbehalte versehen sein.

Hieraus ergibt sich, daß die Anwendung des Art. 2 die ausdrückliche Untersagung der Aufführung auf dem

---

mann S. 80; Dambach S. 246; Wächter S. 332; Droit 1905, S. 59 (Urteil d. Landgerichts Mainz vom 23. Dezember 1905); während den Vorbehalt für überflüssig erachten Kohler S. 235; Schuster S. 231 und Landgericht Mainz, Urteil vom 9. Juli 1904 in Droit 1904, S. 59.

Röthlisberger spricht sich S. 226 über das Erfordernis des Vorbehalts bei dramatisch-musikalischen Werken nicht bestimmt aus, wenn er auch mehr das Gewicht auf die dramatische Seite des Werkes zu legen scheint, somit einen Vorbehalt für überflüssig erachtet. Müller Art. 9 Nr. 2, S. 221.

[1]) Ähnl. Röthlisberger S. 226.

Titelblatte oder an der Spitze [1]) des herausgegebenen musikalischen Werkes zur Voraussetzung hat[2]). —

Für diese Ansicht spricht auch die neue Regelung des Aufführungsrechtes in den deutsch-belgischen und deutsch-französischen Sonderverträgen — Art. 2. § 2 —, wonach der Schutz zugesichert ist „auch wenn die Autoren die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben".

Wäre man der Meinung gewesen, daß es nur dann auf die Anbringung des Vermerkes ankomme, wenn das Ursprungsland einen solchen vorschreibt, dann wäre eine Neuregelung in diesem Punkte entbehrlich gewesen, da ja die hier in Betracht kommenden Länder — Deutsches Reich, Belgien und Frankreich — keinen Aufführungsvorbehalt kennen.

Selbst wenn einzelne Staaten in ihren gesetzlichen Vorschriften zugunsten der einheimischen Autoren über die durch die Konvention festgesetzte Grenze hinausgehen sollten, so können die deutschen Autoren diese günstigere Position für sich doch nicht beanspruchen. Der deutsche Autor muß also, gleichviel ob sein musikalisches Werk in einem Verbandsstaate veröffentlicht wurde, der einen Aufführungsvorbehalt kennt oder nicht, sein Werk mit einem Vorbehaltsvermerke versehen. In konsequenter Durchführung dieser Ansicht kann auch keine Befreiung von der Anbringung des Vorbehaltes eintreten, wenn Ursprungsland und Einfuhrland keinen solchen verlangen [3]).

Auf die einzelnen Landesgesetze, soweit es sich

[1]) Art. 9, 3.

[2]) Wyß S. 82.

[3]) Anderer Meinung Allfeld S. 324; Kohler, Die Immaterialgüter-Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht, S. 393.

um die Voraussetzungen des Aufführungsschutzes handelt, hier des Näheren einzugehen, besteht also kein Anlaß, da für den deutschen Autor weder die günstigeren noch die ungünstigeren Bestimmungen in Betracht kommen.

Die Landesgesetze stehen hier nur in Frage bezüglich des Umfanges des Aufführungsrechtes und der Schutzfrist für dasselbe, da ja nach Art. 9 der Berner Konvention die unionistischen Autoren den internen Gesetzgebungen über das Aufführungsrecht unterworfen sind. —

Folgende Staaten haben Einschränkungen des Aufführungsrechtes in gesetzlichen Bestimmungen niedergelegt:

Dänemark[1]) erklärt das Aufführungsverbot für unwirksam bei Tänzen, Liedern, kleinen Stücken oder Teilen von größeren Werken.

Großbritannien[2]) sieht eine Bestrafung nur bei vorsätzlicher und wissentlicher Aufführung vor.

Monaco[3]): Ohne Zustimmung des Autors dürfen veranstaltet werden musikalische Aufführungen, die bei bürgerlichen und religiösen Festlichkeiten oder im Freien und kostenfrei für das Publikum stattfinden, sowie solche Aufführungen, deren Ergebnis für ein Wohltätigkeitswerk bestimmt ist und die in dieser Eigenschaft von der Regierung genehmigt sind.

In der Schweiz[4]) dürfen trotz Aufführungsverbotes musikalische Werke aufgeführt werden, soferne bei der Veranstaltung nicht die Absicht auf Gewinn besteht, oder es sich um einen wohltätigen Zweck handelt.

---

[1]) Art. 1.

[2]) Ges. vom 5. August 1888, Art. 3.

[3]) Art. 11, Nr. 3.

[4]) Art. 11, Nr. 10.

Spanien[1]: Frei ist die Aufführung musikalischer Werke bei religiösen Feierlichkeiten, bei militärischen Veranstaltungen, Serenaden und bürgerlichen Feierlichkeiten, denen das Publikum ohne Zahlung beiwohnen kann, vorausgesetzt jedoch, daß die Werke in unveränderter Weise wiedergegeben werden.

Was die Schutzfrist anlangt, so kommt für den Schutz des Aufführungsrechtes im Hinblicke auf die Voraussetzung dieses Schutzes — Vorhandensein eines Schutzes für das Hauptrecht im Ursprungslande gemäß Art. 2 und somit Bestehen einer Schutzfrist gegen Vervielfältigung — nur die Frist für den Schutz gegen unerlaubten Nachdruck in Betracht. Denn der Hinweis in Art. 9 auf Art. 2, wodurch das Aufführungsrecht, soweit die einzelnen Staaten einen Schutz desselben überhaupt kennen, dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt wurde, bezweckte eine Gleichstellung in jeder Hinsicht, also auch hinsichtlich der Schutzdauer. Die Schutzfrist nun, von der Art. 2 redet, ist die Schutzfrist lediglich gegen Nachdruck. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, müssen auch die besonderen Schutzfristen ausscheiden, die einzelne Länder für das Aufführungsrecht aufgestellt haben, gleichviel ob diese im Verhältnis zur Schutzfrist gegen Nachdruck länger[2] oder kürzer[3] sind[4].

Maßgebend allein ist die Hauptschutzfrist d. h. die Schutzfrist gegen die Vervielfältigung im Ursprungslande; die lex loci ist hier nur dann in Betracht zu

[1] Art. 101 der Ausführungsverfügung vom 3. September 1880 in der abgeänderten Fassung des k. Dekretes vom 4. August 1888.

[2] Italien Art. 10.

[3] Schweden Art. 14 in der Fassung d. Ges. vom 29. April 1904.

[4] Ebenso Röthlisberger S. 222.

ziehen, wenn sie eine kürzere Schutzfrist gewährt. Im übrigen verweise ich über die Dauer der Schutzfristen in den einzelnen Staaten auf das bereits früher hierüber Erörterte. Während der Dauer des ausschließlichen Übersetzungsrechtes [1]) sind die Urheber von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken sowie ihre Rechtsnachfolger gegen die öffentliche von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt [2]).

Die Schutzdauer gegen Aufführung muß ebenso lange währen, wie das Übersetzungsrecht. Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert, soferne innerhalb zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes eine Übersetzung veröffentlicht wird [3]), so lange wie der Schutz des Originales besteht. In diesem Falle haben das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungsrecht am Originale und an der Übersetzung die gleiche Dauer. Erscheint innerhalb zehn Jahren keine Übersetzung, so ist es erlaubt, dieses Werk frei zu übersetzen; eine solche Übersetzung kann natürlich, ohne daß eine Verletzung des Autorrechtes vorläge, ausgeführt werden; diese Aufführung ist der Kontrolle des Autors gänzlich entzogen, denn sie basiert auf der Übersetzung, der gegenüber der Autor sich eines jeden Rechtes begeben hat [4]).

In Norwegen und Schweden ist der Schutz des Übersetzungsrechtes kürzer als der des Vervielfältigungsrechtes [5]); er dauert nur zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung des Werkes an, somit ist der deutsche

[1]) Art. 5.

[2]) Art. 9, 2.

[3]) Anders die deutschen Sonderverträge. Vgl. später.

[4]) Röthlisberger S. 228; Allfeld S. 324; Müller S. 221.

[5]) Art. 5 der Konvention von 1886.

Autor in diesen beiden nordischen Staaten gegen Aufführung einer autorisierten Übersetzung nur zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung an gerechnet geschützt. —

Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches mit Frankreich, Belgien und Italien.

Die Bestimmungen der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte werden in verschiedenen Punkten durch die drei Sonderliterarverträge, die das Deutsche Reich mit Frankreich, Belgien und Italien abgeschlossen hat, alteriert und auf die für den deutschen Urheber dadurch geschaffene günstigere Position will ich jetzt eingehen.

Zunächst der deutsche Urheber in Frankreich:

Der zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich am 8. April 1907 eingegangene Sondervertrag ist am 31. August 1907 in Kraft getreten. Über die Bedeutung und das Verhältnis der Spezialverträge zur Berner Konvention habe ich schon anfangs mich ausgelassen. Insoweit der Spezialvertrag über einzelne Materien keine Bestimmungen enthält, bewendet es bei den einschlägigen Vorschriften der Berner Konvention bezw. der Pariser Zusatzakte.

Der Schutz des Sondervertrages bezieht sich nur auf veröffentlichte Werke; von den nicht veröffentlichten ist gar nicht die Rede; es findet also hierüber die Berner Konvention Anwendung.

Keine Erwähnung fanden im Literarvertrage ferner die anonymen, pseudonymen und nachgelassenen Werke; für diese Werke gilt also die Berner Konvention[1]).

[1]) Vgl. S. 53 dieser Abhandlung.

Für den Schutz an Beiträgen für die periodische Presse[1]) kommen ebenso wie für das Bearbeitungsrecht die Vorschriften der Berner Konvention in Betracht.

Für den Schutz der choreographischen Werke und der Werke der Baukunst bleibt es bei den betreffenden Vorschriften der Berner Konvention, auf die ich zurückverweise; auch für die kunstgewerblichen Erzeugnisse gilt dieselbe; sie fallen unter die allgemein gehaltene Schlußformel des Art. 4.

Frankreich schützt die Erzeugnisse des Kunstgewerbes auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1902, das auch auf den deutschen Urheber Anwendung findet.

Das Aufführungsrecht wurde nur für die musikalischen Werke geregelt, die nun auch ohne Vorbehalt geschützt sind[2]). Somit ist das Aufführungsrecht an den dramatischen, dramatisch-musikalischen Werken, für die die Berner Konvention maßgebend ist und an den musikalischen Werken einheitlich geregelt; der Schutz am Originale begreift eo ipso das Aufführungsrecht in sich.

Von den Urheberwerken sind nur die Photographien ausdrücklich erwähnt[3]); gegenüber der Berner Konvention und der Zusatzakte zeigt die Bestimmung im Sondervertrage einen bedeutenden Fortschritt insoferne, als jede landesgesetzliche Einschränkung des Schutzes ausgeschlossen ist; die deutschen Photographien genießen somit den nämlichen Schutz, wie die gleichartigen Werke der Franzosen in Frankreich und zwar

---

[1]) Vgl. aber S. 89 dieser Abhandlung.

[2]) Art. 2, § 2.

[3]) Art. 6.

auch ohne die Erfüllung besonderer Förmlichkeiten und Bedingungen.

Auf die gleiche Stufe mit dem Vervielfältigungsrechte wurde das Übersetzungsrecht gestellt[1]); dem deutschen Urheber steht also das Übersetzungsrecht während der Dauer des Schutzes am Originale zu; die Frist von zehn Jahren, innerhalb deren nach der Berner Konvention eine Übersetzung erscheinen mußte, wurde fallen gelassen.

Aufs engste mit dem Schiksale der Übersetzung selbst ist das Aufführungsrecht an einer Übersetzung verbunden. Gemäß Art. 9 der Berner Konvention dauert das ausschließliche Aufführungsrecht an Übersetzungen so lange als das ausschließliche Übersetzungsrecht dem Autor zusteht. Da nun das Übersetzungsrecht die Dauer des Schutzes am Originale hat, so ist das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, Übersetzungsrecht und Aufführungsrecht an Übersetzungen wie am Original von gleicher Dauer. Inwieweit Entlehnungen zu Unterrichtszwecken aus Werken eines deutschen Autors gestattet sind, dafür ist die Berner Konvention maßgebend[2]), die bezüglich dieser Materie den Landesgesetzen völligen Spielraum läßt.

Einen bedeutenden Fortschritt weist der deutsch-französische Vertrag auch darin auf, daß er den Genuß der Rechte von der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten unabhängig macht[3]).

Voraussetzung für die Formenfreiheit ist jedoch das erstmalige Erscheinen in einem der beiden Vertragsstaaten; es ist somit der deutsche Urheber, der

[1]) Art. 2, § 1.
[2]) Art. 8.
[3]) Art. 4.

sein Werk in Frankreich erscheinen läßt, günstiger daran, als der französische Autor selbst, der diese Förmlichkeiten erfüllen muß. Nicht erstreckt sich diese Formenfreiheit auf die Bedingungen; hier kommt die einschlägige Bestimmung der Berner Konvention in Betracht, die die Erfüllung der Bedingungen des Ursprungslandes vorschreibt.

Frankreich kennt keine Bedingungen und auch Deutschland verlangt nur für den Schutz von Zeitungsartikeln einen Vorbehalt; sonach ist der deutsche Urheber, der sein Werk zum erstenmal in Frankreich erscheinen läßt, ohne Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten und Bedingungen dortselbst geschützt; läßt der deutsche Urheber sein Werk zuerst im Deutschen Reich erscheinen, so hat er, ausgenommen bei Zeitungsartikeln[1]), auch keine Förmlichkeiten und Bedingungen zu erfüllen, um in Frankreich geschützt zu sein.

Will aber der deutsche Autor, der sein Werk zuerst in Frankreich erscheinen läßt, auch in den andern Unionsstaaten geschützt sein, so muß er dennoch die Förmlichkeiten erfüllen, die Frankreich von seinen Untertanen verlangt, gemäß Art. 2 der Berner Konvention[2]).

Hinsichtlich der Schutzfrist enthält der Spezialvertrag keine Bestimmung; es bewendet also bei den Vorschriften der Berner Konvention[3]).

Die in Art. 5 des Sonderabkommens vorgetragene Meistbegünstigungsklausel hat bereits ihre Wirkungen geäußert; diese Klausel bezieht sich nur auf

---

[1]) Vgl. aber die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel bei Artikel der periodischen Presse S. 89 dieser Abhandlung.

[2]) Vgl. S. 43 dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel S. 89 dieser Abhandlung.

die Zukunft, heißt es doch ausdrücklich im deutschen Texte, der ebenso wie der französische maßgebend ist: „Jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin . . . . eingeräumt wird"; der klare Wortlaut dieses Artikels läßt also eine Anwendung der einer dritten Nation eingeräumten Vorteile oder Vorzüge, die über das im Sondervertrage festgelegte Maß hinausgehen, auf den deutschen Urheber nur dann zu, wenn dieser andern Nation die weitergehenden Rechte erst nach dem 31. August 1907 d. h. dem Tage des Inkrafttretens des deutsch-französischen Sonderabkommens zugestanden worden sind[1]).

Zu dem am 9. Mai 1898 zwischen Frankreich und Ecuador vereinbarten Literarvertrage wurde mit Wirksamkeit vom 29. Oktober 1907 noch ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, auf Grund dessen nunmehr die Ecuadorianer in den Genuß aller den Franzosen in Frankreich zustehenden Urheberrechte eintreten. Da dieser Vertrag später als der deutsch-französische Literarvertrag in Wirksamkeit getreten ist, genießen die deutschen Urheber in Frankreich kraft der Meistbegünstigungsklausel die gleichen Rechte wie die Ecuadorianer d. h. die deutschen Autoren sind den Franzosen völlig gleichgestellt; es ist also hier das von der Berner Konvention aufgestellte Prinzip der Gleichstellung des ausländischen Autors mit dem einheimischen in der vollendetsten Form zur Durchführung gelangt.

Die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel zeigt sich in folgendem:

[1]) Röthlisberger, Sonderliterarverträge S. 22; Anderer Meinung Börsenblatt Nr. 236 vom 9. Oktober 1907 und „Das Recht" vom 25. November 1907, S. 1390.

Während die Berner Konvention die Werke der Literatur und Kunst nur auf Grund des Erscheinens im Konventionsgebiete schützt, ist hier für den Schutz allein maßgebend die Nationalität, die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche. Die Berner Konvention huldiget neben dem Personalitätsprinzip noch dem Territorialitätsprinzipe; für den Schutz des deutschen Urhebers in Frankreich ist allein das Personalitätsprinzip maßgebend. Wie der Franzose den Autorschutz in Frankreich als Franzose genießt, gleichviel ob sein Werk in Frankreich, im Gebiete der Union oder außerhalb derselben erscheint, so ist auch das Werk des Deutschen geschützt ohne Rücksicht auf seinen Erscheinungsort. Auch hinsichtlich der Schutzfrist, die dem deutschen Autor in Frankreich zuteil wird, ist nur das französische Recht maßgebend und es entfällt somit die gemäß Art. 2 der Berner Konvention notwendige Bezugnahme auf das deutsche Recht. Der Schutz des deutschen Urhebers in Frankreich währt also 50 Jahre post mortem auctoris.

Der Schutz auch der in Deutschland oder in einem andern Unionslande erscheinenden Zeitungsbeiträge eines Deutschen in Frankreich ist nicht mehr von der Anbringung eines Vorbehaltes, wie ihn das deutsche Urhebergesetz § 18 Abs. 1 bezw. die Berner Konvention in Art. 7 vorgesehen hat, abhängig, da Frankreich die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel seiner Untertanen ohne Anbringung eines Vorbehaltes schützt[1]).

Eine weitere Wirkung konnte die Meistbegünstigungsklausel nicht äußern, da schon gemäß dem Gleichstellungsprinzipe in Art. 2 der Berner Konvention die

---

[1]) Vgl. S. 27 dieser Abhandlung.

deutschen Autoren die gleichen Rechte haben wie die französischen und eine Ausdehnung dieses Grundsatzes im Spezialvertrage stattfand.

Erscheint demnach das Werk eines Deutschen im Auslande d. h. außerhalb Frankreichs und Deutschlands, so genießt der Deutsche in Frankreich den Schutz wie ein Franzose. Die Klage ist jedoch gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 erst dann zulässig, wenn die Förmlichkeiten erfüllt sind, die dem Franzosen auferlegt sind, wenn er sein Werk in Frankreich herausgibt. Dies gilt jedoch nur für solche Werke, die außerhalb der Union erschienen sind, oder bei denen die vom Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen nicht erfüllt sind. Gehört das Ursprungsland zur Union und hat der Deutsche die Förmlichkeiten und Bedingungen dieses Landes erfüllt, so steht ihm ohne weiteres der Schutz in Frankreich zu; dies ist auch der Fall, wenn das Ursprungsland keine Förmlichkeiten und Bedingungen kennt.

Der Spezialvertrag, der zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 16. Oktober 1907 abgeschlossen wurde, berücksichtigt neben dem Personalitätsprinzipe auch noch das Territorialitätsprinzip, denn er ist nur auf die in einem der beiden Länder herausgegebenen Werke anwendbar. Läßt der deutsche Urheber sein Werk nicht in diesen beiden Ländern erscheinen, sondern in einem anderen Unionsstaate, so kann er sich in Belgien nicht auf den Spezialvertrag berufen, sondern nur auf die Berner Konvention, deren Vorschriften er natürlich erfüllt haben muß.

Erscheint das Werk eines Deutschen auch nicht im Unionsgebiete, so ist dasselbe ganz schutzlos.

Wie der deutsch-französische Vertrag, so räumt auch dieses Abkommen mit den Förmlichkeiten vollständig auf[1]). Dagegen wären allerdings die Bedingungen zu erfüllen, die das Ursprungsland vorschreibt; da aber das belgische Gesetz keine solchen kennt, genießt der deutsche Autor, der sein Werk zuerst in Belgien erscheinen läßt, den Schutz dortselbst ohne irgendeine Förmlichkeit oder Bedingung erfüllen zu müssen. Beansprucht der deutsche Urheber den Schutz außerhalb Belgiens und Deutschlands im Unionsgebiete, dann muß er die Förmlichkeiten, die das belgische Gesetz vorschreibt, erfüllen[2]), da die Förmlichkeiten des Ursprungslandes erfüllt sein müssen.

Der Sondervertrag befaßt sich nur mit den veröffentlichten Werken und stellt hier das ausschließliche Übersetzungsrecht dem Vervielfältigungsrechte gleich[3]); hieraus folgt im Zusammenhange mit Art. 9 der Berner Konvention, daß auch das Aufführungsrecht an der Übersetzung so lange wie das Original selbst geschützt ist.

Da durch eine ausdrückliche Bestimmung[4]) das Aufführungsrecht an musikalischen Werken nicht mehr wie nach den Vorschriften der Berner Konvention von der Anbringung eines Vorbehaltes abhängig gemacht ist, ist dem deutschen Urheber ohne weiteres der vollständige Aufführungsschutz gewährleistet.

Von den schutzfähigen Werken finden nur die Photographien im Spezialvertrage besondere Er-

[1]) Art. 4.
[2]) Art. 2 der Berner Konvention.
[3]) Art. 2, § 1.
[4]) Art. 2, § 2.

wähnung [1]). Das belgische Gesetz sieht nicht einen Schutz der Photographie vor, wenn ja auch die Judikatur den Photographien den Schutz der Kunstwerke zubilligte; allerdings ist die Photographie nicht generell als Kunstwerk angesehen, vielmehr prüfen die belgischen Gerichte von Fall zu Fall den künstlerischen Charakter der Photographie, um ihr dann je nachdem den Schutz des Gesetzes zuzubilligen oder nicht. Einer solchen Prüfung ist nunmehr die deutsche Photographie überhoben, da für Belgien die Verpflichtung besteht, die Photographien als solche zu schützen, ohne Rücksicht auf ihren Kunstwert; die Vergünstigung der Formenfreiheit kommt auch den Photographien sowie den durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnissen zugute.

Insoweit der Spezialvertrag einzelne Materien nicht behandelt, sind die einzelnen Vorschriften der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte heranzuziehen, so für den Schutz der nicht veröffentlichten Werke, der anonymen und pseudonymen Werke, der kunstgewerblichen Erzeugnisse; Art. 21 des belgischen Gesetzes schützt die Bauwerke, die choreographischen Werke, die Zeitungsbeiträge u. s. w. Auch für die Berechnung der Schutzfrist sind die Unionsbestimmungen maßgebend.

Der Schutz des deutsch-italienischen Vertrages vom 9. November 1907 erstreckt sich nur auf die in einem der beiden vertragsschließenden Länder herausgegebenen Werke, während die nicht veröffentlichten Werke oder die Werke, die in einem anderen Unionslande als Deutschland oder Italien erschienen

[1]) Art. 6.

sind, nur den Schutz nach Maßgabe der Berner Konvention bezw. der Pariser Zusatzakte beanspruchen können.

Von einem Formerfordernis sieht auch dieser Spezialvertrag ab, so daß der deutsche Urheber, der sein Werk in Italien erscheinen läßt, geschützt wird, auch wenn er die für die Italiener durch das italienische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Hinterlegung und der Rechtserklärung nicht erfüllt hat[1]).

Die Bedingungen sind nach wie vor gemäß Art. 2 der Berner Konvention zu erfüllen; Bedingungen hat das italienische Gesetz nur für den Schutz von Zeitungsartikeln vorgesehen; da aber diese Materie im Sondervertrage nicht geregelt ist, kommen hierüber die Unionsbestimmungen zur Anwendung.

Ist Italien Ursprungsland, so muß der deutsche Autor, soferne er den Schutz in der ganzen Union genießen will, die Förmlichkeiten und Bedingungen, die das italienische Gesetz verlangt, erfüllen[2]).

Die Schutzdauer der Werke regelt sich nach Art. 2 der Berner Konvention.

Geschützt sind, wie es im einleitenden Texte des Sonderabkommens heißt, die Werke der Literatur und Tonkunst. Besonders genannt sind die Photographien und die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse[3]). Damit soll unabhängig von dem Wechsel, dem die Rechtssprechung unterworfen sein kann — das italienische Gesetz hat sich nicht mit dem Schutze an Photographien befaßt — ein für allemal der Schutz dieser Erzeugnisse garantiert sein; wie

[1]) Art. 5.

[2]) Art. 2 der Konvention.

[3]) Art. 7.

bei allen anderen geschützten Werken bedarf es auch bei den Photographien nicht der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten.

Wie in den beiden anderen Spezialverträgen so wurde auch hier[1]) bestimmt, daß dem Autor ohne weiteres das ausschließliche Übersetzungsrecht an seinem Originale während der Schutzdauer desselben zustehe. Das gleiche gilt auch vom Aufführungsrechte an Übersetzungen, das aufs engste mit dem Übersetzungsrechte verknüpft ist[2]).

Das Aufführungsrecht von im Gebiete der beiden Vertragsstaaten zum ersten Male veröffentlichten musikalischen Werken wurde[3]) ausdrücklich auch dann unter Schutz gestellt, wenn ein diesbezüglicher Vermerk auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes fehlt.

Die Dauer des Aufführungsschutzes ist die gleiche wie die des Schutzes gegen Nachdruck. Neuerdings wurde in dem Separatabkommen der Präventivschutz gegen unerlaubte öffentliche Darstellung oder Aufführung geregelt[4]). Während sich die übrigen Bestimmungen des Vertrages nur auf die im Deutschen Reiche oder in Italien erschienenen Werke des deutschen Urhebers beziehen, findet dieser Artikel auch auf die nur durch die Berner Konvention und die Pariser Zusatzakte geschützten Werke Anwendung. Voraussetzung für die von den italienischen Lokalbehörden von Amts wegen vorzunehmende Einschreitung gegen unerlaubte öffentliche Darstellung oder Aufführung bildet die durch den deutschen Urheber beim kgl. italienischen

[1]) Art. 2, § 1.
[2]) Art. 2, § 2.
[3]) Art. 4.
[4]) Art. 4.

Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel oder bei einer italienischen Konsularbehörde in Deutschland abgegebene Erklärung, daß im voraus jedem die öffentliche Aufführung des Werkes verboten sei, der nicht seine schriftliche und beglaubigte Einwilligung nachweist.

In dieser Erklärung ist besonders anzugeben[1]), ob vor der Veröffentlichung schon eine Aufführung stattgefunden hat oder nicht; ist ersteres der Fall, so muß Jahr und Ort, in dem die erste Aufführung stattfand, genau angegeben werden. Für diese Erklärung hat der deutsche Autor die für die italienischen Autoren vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, die in die italienische Staatskasse fließt. Zuständig für die Einhebung dieser Gebühr sind nach dem Rundschreiben des italienischen Finanzministeriums vom 5. Mai 1905 die Uffici del Domanio oder wo solche nicht bestehen, die Uffici del Registro (Eintragungsämter) oder die mit der Eintragung betrauten Amtsstellen; daß aber auch bei den italienischen Konsulatsbehörden im Deutschen Reiche, die in dem Rundschreiben nicht genannt sind, diese Taxe entrichtet werden kann, ergibt sich aus der Tendenz des Art. 4 des Abkommens, denn müßte die Taxe in Italien entrichtet werden, so würde die durch diesen Artikel geschaffene Erleichterung, die besagte Erklärung in Deutschland vor einer italienischen Konsulatsbehörde abzugeben, nahezu illusorisch gemacht werden. An eine Frist ist diese Erklärung nicht gebunden, denn die Fristsetzung würde als eine Förmlichkeit erscheinen; aber gerade mit diesen will ja der Spezialvertrag ganz aufräumen.

---

[1]) Art. 22 des italienischen Gesetzes.

Auch von der für den italienischen Autor notwendigen Hinterlegung eines Pflichtexemplares bezw. Einreichung eines Manuskriptes bei der Präfektur ist der deutsche Autor, soferne er nur einen Schutz in Italien geltend machen will, meines Erachtens entbunden, würde dies ja doch nur eine Rückkehr zum Formalismus, der beseitigt werden soll, bedeuten.

Sodann halte ich dafür, daß der Präventivschutz in Art. 4 des Sonderabkommens in einer endgültigen Weise geregelt ist, so daß der deutsche Autor sich nur an das hierin Festgelegte halten muß, nicht aber noch erschwerende Vorschriften zu erfüllen hat.

Zuständig für die Beglaubigung der vom Autor erteilten schriftlichen Aufführungsbefugnis ist jede italienische Behörde, also auch die in Deutschland befindlichen italienischen Gesandtschaften und Konsulate[1]). Ein „Muß“ zur Abgabe der den Präventivschutz verschaffenden Erklärung besteht für den deutschen Autor nicht; gibt dieser eine Erklärung nicht ab, so geht er des Präventivschutzes verlustig d. h. es wird nicht von Amts wegen gegen die beabsichtigte Aufführung oder Darstellung eingeschritten.

Unberührt bleiben aber dadurch die Rechte, gegen die stattgehabte Aufführung einzuschreiten, soferne sich diese als eine Verletzung des Urheberrechtes darstellt; in diesem Falle erfolgt die Strafeinschreitung durch die italienischen Behörden von Amts wegen[2]). Über die anderen hier nicht berührten Materien —

---

[1]) Rosmini (Legislazione e Giurisprudenza sui diritti d'autore Mailand 1890, S. 406) erklärt, daß das Visum und der Stempel der Società italiana degli autori als gleichwertig mit der Legalisation angesehen werde.

[2]) Art. 35 des ital. Gesetzes.

nicht veröffentlichte Werke, anonyme und pseudonyme Werke, choreographische Werke, Rechte an Zeitungsbeiträgeu, Entlehnungen zu Unterrichtszwecken, Adaptionen, Werke der Baukunst, kunstgewerbliche Erzeugnisse u. s. w. — verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen der Berner Konvention und der Zusatzakte, die hier in Ermangelung einer besonderen Regelung durch den Spezialvertrag eintreten.

Ebenso wie der deutsch-französische Sondervertrag enthalten auch der deutsch-belgische[1]) und der deutsch-italienische[2]) Vertrag die Meistbegünstigungsklausel; doch hat bisher diese Klausel noch keine Wirkungen für den deutschen Autor gezeitigt.

Durchführung des Urheberschutzes.

Keine eigentlichen Bestimmungen über Verletzung des Autorrechtes hat die Berner Konvention aufgestellt; sie überläßt vielmehr den Umfang und die Durchführung des Schutzes den Landesgesetzgebungen. Der Schutz des deutschen Autors bestimmt sich also nach der Gesetzgebung des Landes, in dem er beansprucht wird. Die Zuständigkeit der Gerichte, das Verfahren vor denselben, die Verjährung der Klage, die Bestrafung der Urheberrechtsverletzungen, der Anspruch auf Schadenersatz oder Buße und die sonstigen Nebenstrafen, alles das bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nur in einem Falle greift auch hier die Berner Konvention ein. Ihre Bestimmungen, die einen imperativen Charakter tragen, bezwecken aber lediglich eine Erleichterung und eine Vereinfachung der gericht-

[1]) Art. 5.

[2]) Art. 6.

lichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen solche Personen, die das Recht des Autors schädigen. Für die Aktivlegitimation des Klägers ist eine Präsumtion aufgestellt, die bis zum Beweis des Gegenteils als richtig angenommen werden muß: als Urheber und somit zur Rechtsverfolgung befugt, gilt derjenige, dessen Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist[1]). „In der üblichen Weise" wird der Name angegeben sein auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schluß des Werkes[2]); im einzelnen ist jedoch die Handhabung im Ursprungsland zu berücksichtigen[3]), dessen Gebräuchen im weitesten Sinn Spielraum gelassen ist.

Diese Rechtsvermutung greift nur Platz für den Fall, daß derjenige, der als Autor anzusehen ist, sich seines wahren Namens bedient hat. Gebrauchte der Urheber ein Pseudonym oder hat er anonym geschrieben, so gilt nicht der Autor, sondern der Verleger, dessen Namen auf dem Werk steht, zur Wahrnehmung der sonst dem Autor zustehenden Rechte befugt[4]); der Verleger wird als Rechtsnachfolger des Autors angesehen.

Weiters räumt die Konvention den Gerichten des Staates, in dem der Schutz geltend gemacht wird, die Befugnis ein, zur leichteren Prüfung der Voraussetzungen des Schutzes eine Bescheinigung über die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungsland durch die zuständige Behörde zu verlangen[5]). Diese Bescheinigung

[1]) Art. 11, 1.

[2]) Röthlisberger S. 253; Müller S. 223; vgl. auch § 7, 1 des deutschen Urhebergesetzes.

[3]) Allfeld S. 328.

[4]) Art. 11, 2.

[5]) Art. 11, 3.

kann aber nach der klaren Fassung des Artikels nur hinsichtlich der Erfüllung der Förmlichkeiten, nicht aber hinsichtlich der Bedingungen gefordert werden [1]). Eine Bescheinigung muß keineswegs verlangt werden, vielmehr steht es im Ermessen der Gerichte, eine solche einzufordern oder nicht. Ist es gerichtsbekannt, daß im Ursprungsland überhaupt keine Förmlichkeiten zu erfüllen sind, dann kann auch kein Nachweis darüber verlangt werden; denn dies würde nur eine unnötige Prozeßverschleppung bedeuten und das verstößt auch gegen den Autorschutz.

Wird das Vorhandensein der vom Ursprungsland verlangten Bedingungen bestritten, so muß der Autor bezw. der Verleger die Erfüllung der Bedingungen mit den zulässigen Beweismitteln dartun.

Ist ein Werk weder mit dem Namen des Autors noch mit dem des Verlegers versehen, so darf hieraus nicht etwa auf die Schutzlosigkeit dieser Werke ein Schluß gezogen werden. Der Autor oder Verleger hat in einem solchen Fall nur die Rechtsvermutung, die Art. 11 aufstellt, nicht für sich; er muß jetzt beweisen, daß er zur Rechtsverfolgung aktiv legitimiert ist, während sonst der Gegner zu beweisen hat, daß er — der Autor bezw. Verleger — nicht aktiv legitimiert ist [2]).

Die zuständigen Behörden, die der deutsche Urheber allenfalls um eine Bescheinigung über die Erfüllung der Förmlichkeiten angehen muß, sind folgende: Belgien: Ackerbau- und Industriedepartement; Luxemburg: Gouvernement du Grand-Duché; Dänemark: Ministerium des Innern; Deutschland: Stadtrat in

[3]) Ebenso Röthlisberger S. 254; Allfeld S. 329; anderer Meinung Müller S. 223.

[1]) Vgl. Droit 1904, S. 98.

Leipzig; England: Stationers Hall; Frankreich: Ministerium des Innern, Präfektur, Unterpräfektur und Bürgermeisteramt; Italien: Präfektur der Provinz; Japan: Ministerium des Innern; Schweiz: Fidgenössisches Amt für geistiges Eigentum; Spanien: Ministerio de Fomento; Haïti: Staatssekretariat des Innern.

Die einzelnen Schutzformen, die dem Urheberschutz dienen, werden auf Grundlage der inneren Gesetzgebung der Unionsstaaten ergriffen. Nur eine vorsorgliche Maßregel erwähnt die Literarkonvention[1]), die Beschlagnahme. Diese ist nur eine fakultative Maßnahme, die lediglich in den Staaten verlangt werden kann, die eine solche Maßregel kennen. Für die Länder, denen die Beschlagnahme fremd ist, besteht auch keine Verpflichtung, dieselbe bei sich einzuführen. Die Beschlagnahme ist ein prohibitives Schutzmittel und bezweckt vor allem eine Weiterverbreitung von unerlaubtem Nachdruck und Nachbildung hintanzuhalten und so den Schaden, der dem Autor entsteht, möglichst einzudämmen. Auch dient die Beschlagnahme als Beweis dafür, daß eine Autorrechtsverletzung vorliegt.

Der Art. 12 in der Fassung von 1886, der im Verhältnis zu Norwegen und Schweden zur Anwendung käme, hat jegliche Bedeutung verloren, da diese beiden Länder die provisorische Beschlagnahme, wie sie Art. 12 vorsieht, nicht kennen. Es findet also nur die neue Fassung dieses Artikes praktische Anwendung. Gegenüber dem alten Artikel ist der jetzt geltende insofern präziser gefaßt, als dadurch, daß die Worte „bei der Einfuhr" gestrichen wurden, jeder Irrtum ausgeschlossen

[1]) Art. 12.

wird, als dürfe die Beschlagnahme nur bei der Einfuhr erfolgen, daß aber, sobald die nachgedruckten oder nachgebildeten Werke im Innern des Landes verbreitet werden, diese nicht mehr der Beschlagnahme unterliegen. Die Beschlagnahme kann sowohl bei der Einfuhr als auch nach derselben von den zuständigen Behörden der Verbandsländer vorgenommen werden, in denen das Originalwerk Schutz genießt[1]). Für die Durchführung der Beschlagnahme kommt naturgemäß die lex fori zur Anwendung; diese bestimmt auch die zuständigen Behörden.

Nicht kennt die Beschlagnahme das dänische, italienische und spanische Gesetz. Als selbständige Maßregel kommt die Beschlagnahme in Belgien vor[2]). Beschlagnahmt werden können durch die Gerichtspolizeibehörden die Einnahmen, die durch eine unerlaubte Aufführung oder Darstellung erzielt werden; die Einnahmen werden auf den dem Autor gebührenden Schadensersatz angerechnet. Eine weitere Maßregel ist die Aufnahme der angeblich nachgedruckten Gegenstände oder der Tatsachen des Nachdrucks in eine Liste durch Sachverständige oder die verwahrende Beschlagnahme der Gelder durch einen Gerichtsvollzieher auf Bewilligung des Präsidenten des Gerichts 1. Instanz hin. Gleichzeitig hat der Deutsche, als Ausländer, eine Kaution zu stellen. Innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Aufnahmeprotokolls an den von der Beschlagnahme Betroffenen bezw. nach der verwahrenden Beschlagnahme muß Klage gestellt werden, da sonst diese Maßnahme ihre Wirkung verliert. Stets der Be-

[1]) Vgl. Röthlisberger S. 263; Müller S. 224; Allfeld S. 330; Soldan S. 49.

[2]) Art. 24, 29—36.

schlagnahme entrückt sind die literarischen und musikalischen Werke, die noch nicht herausgegeben sind, und, bei Lebzeiten des Autors, die andern Kunstwerke, solange diese noch nicht zum Verkauf oder zur Veröffentlichung fertig sind[1]).

Die gleiche Bestimmung wie das belgische Gesetz enthält das luxemburgische, nur mit der Modifizierung, daß die Kautionsstellung für den Ausländer nicht obligatorisch ist[2]).

Ganz ähnlich sind die Vorschriften des Gesetzes von Monaco[3]) Die Frist zur Klagestellung beiträgt hier 14 Tage. Nicht mit Beschlagnahme belegt werden können die nicht herausgegebenen oder nicht zum Verkauf gebrachten literarischen und künstlerischen Werke; letztere jedoch nur solange, als sie noch nicht Gegenstand einer öffentlichen oder privaten Ausstellung waren oder der Künstler sie nicht mehr zurückhielt.

In Frankreich ist das Gesetz vom 19. Juli 1793[4]) sowie der Code pénal[5]) maßgebend. Die Beschlagnahme erfolgt auf Verlangen der Autoren durch die Polizeikommissäre oder, falls solche fehlen, durch die Friedensrichter[6]). Die Beschlagnahme richtet sich sowohl gegen den Nachdrucker als auch gegen den Einführer und Verkäufer und umfaßt außer den nachgedruckten Exemplaren auch die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände. Bei unerlaubten Aufführungen erfolgt die Beschlagnahme der Einnahmen;

[1]) Art. 9.
[2]) Art. 24, 30—38, 9.
[3]) Art. 21, 23, 28—32; 12, 13.
[4]) Art. 3.
[5]) Art. 427 f.
[6]) Ges. vom 13. Juni 1795.

der Erlös der Beschlagnahme wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Die Beschlagnahme von Kunstgegenständen mit usurpierten Namen ist ebenfalls gestattet[1]).

Ähnliche Bestimmungen wie Frankreich haben Haïti[2]) sowie Tunis[3]).

Großbritannien[4]) sieht in seiner Gesetzgebung eine Beschlagnahme und Vernichtung der außerhalb Englands ohne Erlaubnis nachgedruckten Bücher bei der Einfuhr oder dem Verkaufe durch die Zoll- oder Akzisebeamten vor. Die Gesetzesnovelle vom 22. Juli 1902 kennt zwar eine Beschlagnahme auch im Innern, doch ist diese Bestimmung fast bedeutungslos, da Haussuchungen nicht erfolgen dürfen und die Vernichtung der nachgedruckten Exemplare erst auf Vorladung der Nachdrucker ausgesprochen werden darf.

Japan[5]) läßt die Beschlagnahme auf einstweilige richterliche Verfügung hin zu; Kautionsstellung kann verlangt werden.

Gemäß dem schweizerischen Gesetze[6]) können nach Einleitung der Klage von dem Richter die nötigen vorsorglichen Verfügungen getroffen werden.

Eine provisorische Maßregel ist auch die einstweilige Verfügung, die Spanien und Italien bezüglich der unerlaubten Aufführungen vorgesehen haben. Ersteres gestattet auf Antrag des Eigentümers

---

[1]) Ges. vom 9. Februar 1895 über Betrug in künstlerischen Sachen Art. 3 u. 1.

[2]) Art. 8 u. Str.G.B. von 1835, Art. 349—351.

[3]) Art. 10 u. 11.

[4]) Digest. Art. 28.

[5]) Art. 36.

[6]) Art. 16.

die Sistierung solcher Aufführungen und Hinterlegung der Einnahmen; der hinterlegte Betrag ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen [1]). Gemäß kgl. Verordnung vom 21. März 1891 hat der Berechtigte zu erklären, ob er die Sistierung der Aufführung oder die Hinterlegung des Ertrages an Eintrittsgeldern verlangt. Zuständig für die Durchführung dieser Maßregeln sind die Provinzialgouverneure, oder wo solche sich nicht befinden, die Alkalden.

Italien kennt einen Präventivschutz gegen unerlaubte öffentliche Aufführung der Darstellung [2]). Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben [3]), so müssen die Präfekten von Amts wegen die Aufführung untersagen.

War bisher nur von den provisorischen Maßregeln bei einer Autorrechtsverletzung die Rede, so soll in folgendem nur kurz auf die definitiven Maßnahmen eingegangen werden. Die Behandlung der Autorrechtsverletzung ist in den verschiedenen Staaten eine ganz verschiedene; wir können in den einzelnen Gesetzgebungen unterscheiden eine strafrechtliche und eine zivilrechtliche Behandlung.

Strafrechtlich verfolgen den Nachdruck:

Belgien [4]): Jede böswillige oder betrügerische Verletzung des Urheberrechtes, der wissentliche Verkauf von nachgedruckten Gegenständen sowie ihr Feilhalten wird mit einer Geldstrafe von 20—2000 Fr. bestraft; die Strafverfolgung setzt einen Antrag des Ver-

---

[1]) Art. 49 und Ausführungsverfügung Art. 63 u. 104.

[2]) Art. 14.

[3]) Vgl. S. 94 dieser Abhandlung.

[4]) Art. 22 f.

letzten voraus[1]). Das böswillige oder betrügerische Anbringen des Namens eines Urhebers auf einen Kunstgegenstand, auf ein literarisches oder musikalisches Werk wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 100—2000 Fr. oder nur mit einer dieser Strafen geahndet. In allen Fällen wird die Beschlagnahme ausgesprochen.

Dänemark hat die gleichen strafrechtlichen Bestimmungen bei Verletzungen des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst wie Norwegen[2]). Verletzungen des Photographieschutzes werden mit Geldstrafe von 10—500 Reichstalern bestraft[3]). Die gerichtliche Klage ist innerhalb eines Jahres von dem Benachteiligten einzuleiten[4]).

Frankreich: Jede Verletzung des Urheberrechtes — Nachdruck, Vertrieb an nachgedruckten Werken, Einfuhr von Werken, die im Auslande nachgedruckt wurden — wird mit Geldstrafe von 100—2000 Fr. geahndet; die Verkäufer trifft eine Strafe von 25 -500 Fr.[5]). Außerdem wird jeder Schauspieldirektor, Unternehmer, jede Künstlergenossenschaft wegen widerrechtlicher Aufführung mit einer Geldstrafe von 50—500 Fr. sowie mit Beschlagnahme der Einnahmen bestraft.

Haïti bestraft den Nachdruck, den Vertrieb nachgemachter Werke und die Einfuhr von Werken, die im Auslande nachgedruckt wurden, mit 100—400 Gourde (à 4,05 Mk.) am Nachdrucker und Einführer, mit 16—18

---

[1]) Art. 26.

[2]) Vgl. S. 107 dieser Abhandlung.

[3]) § 2, Ges. vom 24. März 1865.

[4]) § 3, Ges. vom 24. März 1865; § 35, Ges. vom 19. Dezember 1902.

[5]) Code pénal Art. 427.

Gourde am Verkäufer[1]). Widerrechtliche Aufführung wird am Direktor oder Unternehmer mit 24 –80 Gourde Geldstrafe und Beschlagnahme der Einnahmen geahndet.

Italien[2]) belegt die widerrechtliche Veröffentlichung und den Nachdruck mit einer Strafe bis zu 5000 Lire; unberechtigte Aufführung zieht eine Geldstrafe bis 500 Lire nach sich. Als Nebenstrafe tritt die Unbrauchbarmachung der Nachdrucksexemplare ein, soferne nicht der verletzte Teil ihre Herausgabe in Anrechnung auf den Schadenersatzanspruch verlangt. Im letzten Jahre der Schutzfrist findet jedoch nie Vernichtung, sondern nur Sequestration statt. Jede andere Urheberrechtsverletzung wird mit Geldstrafe bis 500 Lire belegt.

Japan[3]): Eine Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein; die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren. Mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Yens wird bestraft, wer ein geschütztes Werk nachdruckt oder wissentlich verkauft oder feilhält. Wird die Vorschrift der Quellenangabe bei Entlehnungen aus Zeitungen und periodischen Sammelwerken und bei der Vornahme von Auszügen aus Werken verletzt, so tritt eine Strafe von 10—100 Yens ein. Die Einziehung der facta sceleris und der producta sceleris kann nur ausgesprochen werden, wenn sie dem Täter gehören. Falsche bezw. unberechtigte Autornennung wird geahndet mit Geldstrafe von 30—500 Yens.

Luxemburg[4]). Das luxemburgische Gesetz ent-

[1]) St.G.B. Art. 349.
[2]) § 32ff.
[3]) Art. 37 ff.
[4]) Art. 22ff.

hält die gleichen Strafbestimmungen, wie sein Vorbild, das belgische Gesetz.

Monaco[1]): Jede Nachahmung — dieser ist gleichgestellt die betrügerische Anbringung eines Autornamens — der Vertrieb, die Ausstellung, Ein- und Ausfuhr nachgemachter Werke wird mit 100—2000 Fr. bestraft; daneben soll die Einziehung ausgesprochen werden. Widerrechtliche Aufführung zieht eine Geldbuße von 50—500 Fr. sowie Beschlagnahme der Einnahmen nach sich. Strafverfolgung geschieht nur auf Antrag des Berechtigten.

Norwegen[2]): Unerlaubte Vervielfältigung von geschützten Werken wird geahndet mit einer Buße von 100—2000 Kr., deren Verkauf mit einer solchen von 20—2000 Kr.; vorsätzliche oder unachtsame unrechtmäßige öffentliche Aufführung wird bestraft mit 20 bis 500 Kr. — Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Quellenangabe bei Entlehnungen aus Werken oder bei Abdruck oder Übersetzung von Zeitungs- oder Zeitschriftenartikeln unterläßt, wird mit 2—100 Kr. Buße bestraft.

Schweden[3]): Nachdruck und Nachbildung wird bestraft mit 20—1000 Kr. Buße, ebenso auch die widerrechtliche Aufführung eines Werkes. Wird bei Abbildungen eines Kunstwerkes in einer wissenschaftlichen oder zum Unterrichte bestimmten Schrift nicht der Name des Künstlers angegeben, so wird diese Unterlassung mit 5—100 Kr. gebüßt; die Bußen fallen der Krone zu.

---

[1]) Art. 17 ff.

[2]) Art. 17, 18, 20.

[3]) Ges. vom 28. Mai 1897, Art. 15 ff. und Ges. vom 28. Mai 1897 über das Recht der Nachbildung von Kunstwerken, §§ 3, 6, 10.

Die Schweiz[1]) hat für die Zulässigkeit der Strafe eine relative Frist von einem Jahre, beginnend mit der Kenntnis von der Rechtsverletzung, und eine absolute Frist von fünf Jahren, beginnend mit der Rechtsverletzung selbst, festgesetzt. — Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Urheberrechtes kann auf Klage des Geschädigten Verurteilung zu einer Geldbuße von 10—2000 Fr. nach sich ziehen. Bei falscher Autornennung kann auf diese Buße oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf beides erkannt werden. Die Bußen fallen in die betreffende Kantonskasse.

Spanien: Jede Urheberrechtsverletzung wird bestraft[2]) mit den Strafen des verschärften Arrestes in seinem niederen Grade d. i. Gefängnis von einem Monate einem Tag bis zwei Monate, oder in seinem mittleren Grade d. i. Gefängnis von zwei Monate einem Tag bis vier Monate und der Buße, die sich nach dem Werte des verursachten Schadens richtet und bis zu höchstens dem dreifachen Betrage desselben steigt. Außerdem ist der Verlust aller ungesetzlich veröffentlichten Exemplare auszusprechen[3]).

Tunis[4]) bestraft den Nachdruck, den Verkauf, die Einfuhr und Ausfuhr nachgemachter Werke mit 50—2000 Piaster; als Nebenstrafe soll die Konfiskation der Platten und der nachgemachten Gegenstände ausgesprochen werden. Betrügerische Autornennung auf einem Kunstgegenstande, einem literarischen oder musikalischen Werke wird bestraft mit Gefängnis von drei

[1]) Art. 13 ff.
[2]) St.G.B. 1870, Art. 550, 552.
[3]) Art. 46.
[4]) Art. 8 u. 9.

Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100—2000 Piaster oder mit einer dieser Strafen.

Die zivilrechtlichen Folgen einer Urheberrechtsverletzung bestehen in dem Ersatze des durch die unerlaubte Handlung entstandenen Schadens; solche Schadensersatzansprüche, durch die der materielle Schaden ausgeglichen werden soll, sind gewährt durch das belgische[1]) Recht und das französische[2]) Recht. Der Nachdrucker hat eine dem Preis von 3000 Exemplaren, der Verkäufer eine dem Preis von 500 Exemplaren der Originalausgabe gleichkommende Summe zu zahlen.

England hat sehr ausgedehnte Bestimmungen über die Folgen einer Verletzung des Urheberrechtes erlassen; die Schadensersatzklage ist innerhalb zwölf Monaten nach der Verletzung beim Court of Record einzureichen; handelt es sich um unerlaubte Nachahmung von Stichen und Kunstblättern, so beträgt die Einreichungsfrist für die Klage sechs Monate; in diesem Falle ist zuständig das High Court. Über das Mindestmaß des Schadensersatzes enthalten die Gesetze verschiedentliche Bestimmungen, auf die ich hier verweise[3]).

Haïti gewährt einen Schadensersatz auf Ansuchen des Verletzten in Höhe des Preises von 1000 Exemplaren der Originalausgabe[4]).

Italien hat neben der strafrechtlichen Verfolgung die Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens vor-

---

[1]) Vgl. Tribunal Brüssel vom 16. Februar 1898 in Droit d'auteur XI, S. 104ff.

[2]) Ges. vom 19. Juli 1793, Art. 4 u. 5.

[3]) Digest. Art. 27f., 32ff.

[4]) Art. 10.

gesehen; ebenso auch Japan[1]). Die Zivilklage verjährt in zwei Jahren[2]).

Weiters kennen eine Urheberrechtszivilklage Dänemark, Luxemburg, Monaco[3]), Norwegen[4]) — die Klage muß innerhalb Jahresfrist nach Kenntnis der Rechtsverletzung angestrengt werden.

Schweden, Schweiz[5]) — über die Zulässigkeit der Zivilklage ist das gleiche zu sagen, wie bei der Strafklage —, Spanien und Tunis. Über den Schadensersatz bei unerlaubten Aufführungen enthalten einzelne Gesetze nähere Bestimmungen; so verlangen Ablieferung des ganzen Rohertrages an den Verletzten England[6]), Belgien[7]), Frankreich[8]), Monaco[9]), Schweden[10]) und Spanien[11]).

Im übrigen ist die Höhe des zuzubilligenden Schadensersatzes dem Ermessen des Richters anheimgegeben; nur Frankreich[12]) und Haïti[13]) enthalten Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes. Neben dem Rechte auf Schadensersatz räumen verschiedene Staaten dem Verletzten noch ein Recht auf Übertragung der Nachdruckexemplare

---

[1]) Art. 29 u. Zivilgesetzbuch III, Kap. V.
[2]) Art. 45.
[3]) Art. 27.
[4]) §§ 17, 23.
[5]) Art. 12.
[6]) Digest. Art. 32.
[7]) Art. 24.
[8]) Codepénal Art. 428, 429.
[9]) Art. 22, 23.
[10]) Art. 15.
[11]) Art. 25.
[12]) Ges. vom 19. Juli 1793, Art. 4, 5.
[13]) Art. 10.

ein[1]); hierher gehören England[2]), Spanien[3]) und Tunis[4]).

Der deutsche Urheber in Österreich-Ungarn.

Losgelöst von den Beziehungen zur Berner Konvention ist das zwischen dem Deutchen Reiche und Österreich-Ungarn am 30. Dezember 1899 abgeschlossene Übereinkommen zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Eine Verweisung auf die Berner Konvention, wie es bei den anderen Spezialverträgen der Fall ist, konnte hier nicht stattfinden, da Österreich-Ungarn der Literarunion nicht angehört. Als Rechtsquellen für die Regelung des deutschen Autorschutzes in Österreich-Ungarn kommen somit nur in Betracht das Übereinkommen vom 30. Dezember 1899 sowie die österreichisch-ungarischen Landesgesetze, soweit sie in dem Abkommen herangezogen sind.

Was das räumliche Geltungsgebiet des Vertrages anlangt, so erfuhr dieses durch die Ende 1908 von Österreich-Ungarn vorgenommene Annexion von Bosnien und der Herzegowina eine Erweiterung. Diese beiden Länder waren bis zu diesem Zeitpunkte von der österreichisch-ungarischen Monarchie nur okkupiert, sie standen unter der Gebietshoheit des türkischen Sultans, und als türkische Länder konnten sie nicht „im österreichischen Reichsrat“ vertreten sein. Durch die Annexion wurden Bosnien-Herzegowina Bestandteile

[1]) Von Kohler S. 365 „Fruchtrecht“ genannt.
[2]) Digest. Art. 29.
[3]) Art. 46.
[4]) Art. 8.

des österreichisch-ungarischen Reiches und gehören als solche zu den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Voraussetzung für die Gewährung des im Vertrage zugesicherten Schutzes ist, daß das schutzsuchende Werk in dem anderen Lande einheimisch ist, daß also das deutsche Werk in Deutschland einheimisch ist, nicht aber auch in Österreich oder Ungarn, ferner daß das Werk sowohl nach der lex loci als auch nach der lex fori zu den schutzfähigen Objekten gehört[1]).

Als einheimisch gelten die Werke, auf die vermöge ihres Erscheinungsortes, vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Urhebers die inländische Gesetzgebung Anwendung findet[2]).

Da nun die deutsche Gesetzgebung die Werke der Deutschen auf Grund der Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Ort der Veröffentlichung schützt, so sind auch in Österreich-Ungarn die Werke der Deutschen, gleichviel wo sie erscheinen, vertragsmäßig geschützt.

Gibt der deutsche Urheber sein Werk in Österreich heraus, so ist dieses Werk in Deutschland und Österreich einheimisch[3]); ebenso sind die Werke, welche die in Ungarn seit zwei Jahren ansässig und während dieser Zeit ununterbrochen Steuer zahlenden Deutschen erscheinen lassen, oder die Werke Deutscher, die bei einem ungarischen Verleger erscheinen, einheimisch[4]); da somit in diesen Fällen die Werke der Deutschen in Deutschland und in dem anderen Staate als ein-

[1]) Art. 1.

[2]) Art. 2.

[3]) § 1 des österr. Ges.

[4]) § 79 des ungar. Ges.

heimisch gelten, so kann der Vertragsschutz nicht eingreifen; vielmehr stehen diese Werke lediglich unter den österreichischen bezw. ungarischen Landesgesetzen.

Die andere Voraussetzung des vertragsmäßigen Schutzes ist die Schutzfähigkeit nach deutschem und österreichisch-ungarischem Rechte. Im großen und ganzen stimmen die Gesetzgebungen hierüber überein; Deutschland[1]) schützt die Schriftwerke einschließlich der zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienenden Vorträge und Reden, die Werke der Tonkunst, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, plastische Darstellungen, Photographien und die Werke der bildenden Künste, die kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Bauwerke; das österreichische[2]) sowie das ungarische Gesetz[3]) schützt annähernd dieselben Werke. Die nicht veröffentlichten Werke sind in diesen drei Staaten geschützt, stehen also unter Vertragsschutz. Gewisse Werke sind vom Urheberrechtsschutze ausgeschlossen.

In Österreich-Ungarn sind nicht geschützt die Werke der Baukunst; die kunstgewerblichen Erzeugnisse genießen nur den Musterschutz[4]). Deutschland kennt im Gegensatze zu Österreich keinen Schutz der choreographischen Werke; solche Werke eines Deutschen sind nicht vertragsmäßig geschützt, in dem einen Falle, weil die lex fori, in dem anderen Falle, weil die lex loci ihnen den Schutz versagt; hier kann unter Umständen, soferne in Österreich oder Ungarn ein solches

---

[1]) § 1 des Ges. vom 19. Juni 1901 u. §§ 1 u. 2 des Kunstschutzgesetzes.

[2]) Art. 4.

[3]) Art. 1, 45, 49, 60, 67, 69.

[4]) Schmidl S. 25.

Werk als einheimisches gilt, wenigstens der Landesschutz eintreten.

In Österreich sind ferner vom Urheberrechtsschutze ausgeschlossen [1]) Gesetze, Verordnungen, öffentliche Aktenstücke, Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen und Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten gehalten wurden, Gebrauchsanweisungen, geschäftliche Anzeigen; erlaubt ist ferner nach dem österreichischen Gesetze [2]) der Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern.

Ebenso auch ungarisches Gesetz [3]).

Die deutschen Autoren, die nach dem Vertrage in Österreich-Ungarn Schutz für ihre Werke verlangen, müssen jedoch die Bedingungen und Förmlichkeiten, die das deutsche Reich verlangt, erfüllt haben, in Ungarn außerdem noch die Förmlichkeiten und Bedingungen, die Ungarn vorgeschrieben hat. Ist ein Werk eines Deutschen gemäß § 1 des österreichischen Gesetzes oder gemäß § 79 des ungarischen Gesetzes geschützt, so genügt naturgemäß die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten in Österreich bezw. in Ungarn.

Das Deutsche Reich kennt keine Förmlichkeiten.

An Bedingungen hat das deutsche Gesetz nur noch für den Schutz von Zeitungsartikeln die Anbringung eines Vorbehaltes vorgesehen. Von Bedeutung ist dieser Vorbehalt jedoch nur bei den in Zeitungen veröffentlichten belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln, denn die anderen Artikel aus

[1]) Art. 5.
[2]) § 26, 27.
[3]) § 9.

öffentlichen Blättern sind in Österreich-Ungarn selbst trotz Vorbehaltes abdrucksfrei.

Österreich hat Förmlichkeiten nur für die Werke der Photographie aufgestellt[1]); letztere müssen auf jeder rechtmäßigen Vervielfältigung oder auf dem Karton, auf dem sie befestigt sind, den Namen bezw. die Firma, den Wohnort des Urhebers bezw. Verlegers und das Erscheinungsjahr tragen. Photographische Porträts sind von dieser Förmlichkeit befreit.

Die Bedingungen, die Österreich festgesetzt hat, sind folgende: Anbringung eines Vorbehaltes an der Spitze von belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln[2]), die in öffentlichen Blättern erscheinen; auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ausdrücklicher Vorbehalt zur Wahrung des Übersetzungsrechtes[3]) hinsichtlich aller oder einzelner Sprachen, „auf dem Titelblatte, in der Vorrede, oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes“ sowie zur Wahrung des Aufführungsrechtes[4]) an Werken der Tonkunst „in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes“.

Ungarn verlangt die Erfüllung von Förmlichkeiten und Bedingungen. Es wird für den Übersetzungsschutz die Eintragung des Beginnes und der Vollendung der Übersetzung in das vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel[5]) geführte

---

[1]) § 40.

[2]) § 26.

[3]) § 28.

[4]) § 34.

[5]) Durch Verordnung vom 1. Oktober 1905 wurde der Registerdienst auf das Patentamt übertragen.

Anmelderegister gefordert[1]). Die Förmlichkeiten hinsichtlich der Photographien sind die gleichen, wie in Österreich[2]).

Bedingungen kennt das ungarische Gesetz die nämlichen wie das österreichische: Anbringung eines Vorbehalts zur Wahrung des Übersetzungsschutzes[3]), des Aufführungsrechtes an musikalischen Werken[4]), sowie des Urheberschutzes an belletristischen und wissenschaftlichen Aufsätzen, die in Zeitungen erschienen sind[5]). Als Bedingung ist auch anzusehen der Beginn der Übersetzung innerhalb eines Jahres vom Erscheinungsjahr des Originals an[6]); bei Bühnenwerken muß die Übersetzung binnen sechs Monaten nach dem Erscheinen des Originalwerkes beendigt sein.

Was die Schutzdauer der Werke anlangt, so ist für den vertragsmäßigen Schutz jeweils die kürzere Schutzfrist maßgebend[7]); gilt aber ein deutsches Werk in Österreich oder Ungarn als einheimisches, so kommt nur die Schutzfrist, die das österreichische bezw. ungarische Gesetz vorgesehen hat, zur Anwendung.

Über die Schutzdauer in Deutschland verweise ich auf Seite 48 dieser Ausführungen.

In Österreich dauert die Schutzfrist des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst bis 30 Jahre

---

[1]) § 7 und Verordnung des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel zum Ges. vom 26. April 1884, §§ 2 u. 3; vgl. Droit 1901, S. 64.

[2]) § 69.

[3]) § 7.

[4]) § 51.

[5]) § 9, 2.

[6]) § 7, 3.

[7]) Art. 1 des Vertrages.

post mortem auctoris. Nachgelassene Werke, die innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, werden fünf Jahre nach ihrem Erscheinen frei; gemeinsam hergestellte Werke fünf Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Mitarbeiters [1]). Der Schutz der anonymen oder pseudonymen Werke erlischt 30 Jahre nach der Veröffentlichung; falls sich aber der Urheber durch Eintragung in das beim Handelsministerium geführte Urheberregister bekennt, 30 Jahre nach seinem Tod [2]). Werke juristischer Personen werden 30 Jahre nach dem Erscheinen frei [3]). Erscheint ein Werk in mehreren Abteilungen, so wird die Schutzfrist für jede Abteilung besonders berechnet; stellen sich die Abteilungen als Teile eines einheitlichen Ganzen dar, so läuft die Schutzfrist, sofern zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abteilungen ein Zwischenraum von nicht mehr als drei Jahren verflossen ist, mit dem Erscheinen der letzten Abteilung [4]). Die Schutzfrist für Werke der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Original hergestellten Matrize, und, falls das Werk innerhalb dieser Frist erschienen ist, zehn Jahre nach dem Erscheinen [5]). Bei Berechnung der Frist bleiben Bruchteile eines Jahres außer Ansatz [6]).

In Ungarn endet der Autorschutz 50 Jahre post mortem auctoris [7]); bei gemeinschaftlichen Werken

---

[1]) § 43.
[2]) § 44.
[3]) § 46.
[4]) § 49.
[5]) § 48.
[6]) § 50.
[7]) § 11.

50 Jahre nach dem Tode des zuletzt Verstorbenen[1]). Anonyme und pseudonyme Werke werden 50 Jahre nach der ersten Ausgabe frei; hat jedoch der Urheber seinen wahren Namen behufs Registrierung während dieser Zeit angemeldet, so erlischt die Schutzfrist 50 Jahre nach des Autors Tod[2]). Nachgelassene Werke sind 50 Jahre post mortem auctoris geschützt; erscheint ein solches Werk in den letzten fünf Jahren der Schutzfrist, so genießt es den Schutz fünf Jahre lang, vom Erscheinen an gerechnet[3]). Werke juristischer Personen sind 30 Jahre nach der Veröffentlichung geschützt[4]). Über die Schutzfrist bei in mehreren Abteilungen erschienenen Werken enthält das ungarische Gesetz[5]) die gleichen Bestimmungen wie das österreichische; auch die Fristberechnung ist die nämliche[6]).

Der Umfang des Schutzes bestimmt sich naturgemäß nach den österreichischen und ungarischen Landesgesetzen, basiert also auf dem Prinzip der Gleichberechtigung. Das Urheberrecht umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu übersetzen und aufzuführen. Der Übersetzungsschutz wurde im Sondervertrag geregelt[7]); demnach steht das ausschließliche Übersetzungsrecht für die Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Übersetzung herausgegeben ist, dem Urheber nur drei Jahre nach Herausgabe des Originals

---

[1]) § 12.
[2]) § 13.
[3]) § 14.
[4]) § 15.
[5]) § 16.
[6]) § 18.
[7]) Art. 4.

zu; in Ungarn bei Übersetzungen von Bühnenwerken nur sechs Monate. Ist eine Übersetzung rechtzeitig d. h. innerhalb drei Jahren bezw. sechs Monaten nach der Herausgabe des Werkes, erschienen, so beginnt mit dem Erscheinen ein fünfjähriger Übersetzungsschutz. Im günstigsten Fall währt der Übersetzungsschutz somit acht Jahre, in Ungarn, sofern es sich um Bühnenwerke handelt, nur $5^1/_2$ Jahre, seit dem Ablauf des Erscheinungsjahres des Originals — ein gänzlich ungenügender Schutz des Autors. Bei den nicht herausgegebenen Werken deckt sich der Übersetzungsschutz mit dem Schutz des Originals gegen unerlaubte Vervielfältigung[1]).

Zur Rechtsverfolgung bei Urheberrechtsverletzungen legitimiert ist der Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolger; als Urheber gilt derjenige, dessen Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist; bei anonymen oder pseudonymen Werken gilt der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger als Rechtsnachfolger des Urhebers und ist als solcher befugt, die Rechte desselben wahrzunehmen[2]). Gegen diese Rechtsvermutung ist der Gegenbeweis zulässig.

Insoweit das österreichische bezw. ungarische Gesetz das Urheberrecht einschränken, liegt auch keine Rechtsverletzung vor. Das österreichische Gesetz[3]) gestattet: 1. Die Zitierung einzelner Stellen aus literarischen und musikalischen Werken; 2. die Aufnahme einzelner erschienener literarischer oder musi-

---

[1]) Vgl. auch Allfeld S. 403.

[2]) Art. 5 des Vertrages.

[3]) §§ 25, 33, 39, 41.

kalischer Werke, einzelner Skizzen und Zeichnungen in ein selbständiges wissenschaftliches oder in ein für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Werk; hierbei ist die Quelle anzugeben; 3. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen von Werken der Literatur, Tonkunst und Photographie sowie von einzelnen Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt ist; auch in diesen Fällen wird Quellenangabe verlangt; 4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste und von Vervielfältigungen einzelner Photographien in ein Schriftwerk zur Erläuterung des Textes gegen Angabe der benützten Quelle; 5. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, die an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten dauernd sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik; 6. den Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt; ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

Ungarn[1]) steht so ziemlich auf dem nämlichen Standpunkte wie das österreichische Gesetz, doch wird hier auch bei dem Zitate einzelner Stellen aus literarischen und musikalischen Werken deutliche Angabe der Quelle verlangt.

Jede weitergehende Benützung eines Werkes stellt sich als Urheberrechtsverletzung dar, die strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgbar ist. Als sichernde Maß-

[1]) §§ 9, 47, 48, 62, 72.

regel kennt Osterreich die Beschlagnahme der Deliktsgegenstände während der Durchführung des Strafverfahrens gegen den Verletzer[1]). Eines Vergehens im Sinne des österreichischen St.G.B. macht sich schuldig, wer wissentlich einen Eingriff in ein Urheberrecht begeht oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet. Die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 200—2000 Kr.[2]) oder in Arrest von 1—6 Monaten; die gleiche Strafe tritt bei Namensverfälschung ein[3]). Verletzung der Vorschrift über Quellenangabe zieht eine Geldstrafe von 10—200 Kr. nach sich[4]); nur im Falle der Namensverfälschung findet die Strafverfolgung von Amts wegen statt, in allen anderen Fällen wird ein Antrag des Verletzten vorausgesetzt[5]). Dem Verletzten ist die Publikationsbefugnis zuzusprechen[6]). Auf Antrag des Verletzten ist im Falle der Verurteilung auf Einziehung der instrumenta und producta sceleris zu erkennen; diese Maßregel kann bei Verurteilung wegen Namensverfälschung von Amts wegen ausgesprochen werden[7]).

Die strafrechtlichen Folgen des Eingriffes bestehen in Ungarn bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungsweise in einer Geldbuße bis zu 2000 Kr.[8]). Konfisziert werden gleichzeitig die vorrätigen Exemplare sowie die Apparate[9]). Die gleiche Strafe wie

[1]) § 59.
[2]) § 51.
[3]) § 53.
[4]) § 52.
[5]) § 55.
[6]) § 58.
[7]) § 56.
[8]) §§ 49, 57, 65, 75.
[9]) § 21.

den Nachdrucker trifft auch denjenigen, der wissentlich gewerbsmäßig die Nachdrucksexemplare in den Handel bringt und verkauft [1]). Verletzung der Verpflichtung zur Quellenangabe wird geahndet mit einer Geldstrafe bis zu 100 Kr.[2]). Das Strafverfahren wird in allen diesen Fällen nur auf Ansuchen der geschädigten Partei eingeleitet [3]). Eine Strafverfolgung tritt nicht mehr ein, wenn drei Jahre seit Verübung des Deliktes verflossen sind [4]). —

Die zivilrechtliche Seite einer Verletzung des Autorrechtes zeigt sich in der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche. Dieser Anspruch auf Schadloshaltung kann nach dem österreichischen Rechte gegen jeden erhoben werden, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt [5]).

Trifft den Beklagten kein Verschulden, so kann die Herausgabe der erfolgten Bereicherung verlangt werden. Ferner räumt das Gesetz dem Verletzten das Recht ein, auf Unterlassung jedes weiteren Eingriffes zu klagen [6]). Der Umfang des zuzubilligenden Schadensersatzes bestimmt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. —

Auch Ungarn verweist den Verletzten zur Geltendmachung des durch die Urheberrechtsverletzung entstandenen Schadens auf den Weg der Zivilklage, die binnen drei Jahren nach der Rechtsverletzung erhoben werden muß [7]).

[1]) § 23.
[2]) § 24.
[3]) § 27.
[4]) § 36.
[5]) § 60.
[6]) § 61, Kohler nennt dies Ablassungsanspruch S. 352.
[7]) § 37.

Bei unrechtmäßigen Aufführungen wird als Schadensersatz die Ablieferung des ganzen Rohertrages an den Verletzten gefordert [1]).

Die Berner Konvention und die verschiedenen Sonderliterarverträge stellen sich nur als Etappen dar auf dem Wege, das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich den Urheberschutz einheitlich und möglichst wirksam zu gestalten.

Diese Abkommen können somit nicht als vollkommene Produkte menschlichen Schaffens angesehen werden, bezweckten sie doch nur, das geistige Eigentum überhaupt unter Schutz zu stellen, und um vielen Staaten den Beitritt zu diesen Unionen zu ermöglichen, durfte mit Rücksicht auf den Stand der einzelnen Gesetzgebungen der Bogen nicht gleich allzu straff gespannt werden. Allseits ist man nun bestrebt, die Bestimmungen der Literarkonvention in fortschrittlichem liberalem Sinne, der Jetztzeit entsprechend, weiter zu entwickeln.

Einen begrüßenswerten Fortschritt brachte die Mitte Oktober 1908 in Berlin zusammengetretene Urheberkonferenz.

Die vielen Reformvorschläge, die von allen Seiten angeregt wurden, fanden hier ein weitgehendes Entgegenkommen. Vor allem ist die Abschaffung der Förmlichkeiten und Bedingungen, die die Autoren noch in manchen Ländern zu erfüllen haben, als weittragende

---

[1]) § 58.

Neuerung hervorzuheben. Damit entfällt auch die oft lästige Beischaffung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Förmlichkeiten im Ursprungslande. Es genügt nunmehr allein die Tatsache, daß es sich um ein schutzfähiges Werk handelt, um demselben den Schutz zuteil werden zu lassen. Auch die im Artikel 4 der Berner Konvention namentlich aufgezählten Werke fanden entsprechende Erweiterung; so wurde der Kreis der absolut geschützten Werke in erfreulichem Maße ausgedehnt und ist hierdurch der obligatorische Schutz der Photographien, der Werke der Architektur und choreographischen Werke in Aussicht gestellt. Nur einen relativen Schutz, d. h. soferne die innere Gesetzgebung eines Landes einen solchen vorsieht, genießen nach dem Berliner Vertrage die Werke der angewandten Kunst. —

In Anbetracht des großen Aufschwunges, den im letzten Jahrzehnte gerade dieser Zweig der künstlerischen Tätigkeit, die Kleinkunst genommen hat, deren Weiterentwicklung sicher anzunehmen ist, wäre es wünschenswert gewesen, den obligatorischen Schutz auch auf die kunstgewerblichen Erzeugnisse zu erstrecken. —

Als hauptsächlicher Fortschritt ist u. a. zu verzeichnen, daß das Übersetzungsrecht in das Urheberrecht miteingeschlossen ist, daß es also unabhängig von dem Erscheinen einer Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist besteht. —

Vervielfältigungsrecht, Übersetzungsrecht und Aufführungsrecht stehen jetzt auf gleicher Stufe, nachdem auch auf dem Gebiete der Musik der Schutz gegen unbefugte Aufführung von der bisherigen Bedingung eines Aufführungsverbotes befreit worden ist. —

Um dem Urheber von musikalischen Werken

die Früchte seines Schaffens zu sichern, wurde der Grundsatz anerkannt, daß das Urheberrecht des Komponisten auch die ausschließliche Befugnis in sich fasse, sein Werk auf mechanische Musikinstrumente zu übertragen und mittelst dieser Instrumente öffentlich aufzuführen; allerdings wurde den einzelnen Staaten eingeräumt, zugunsten der einheimischen Industrie dieses Recht einzuschränken. Im Interesse der Autoren ist eine derartige Beschränkung ihrer Rechte, die in der Begünstigung eines einzelnen Industriezweiges liegt, sehr zu bedauern, denn damit ist, wenn auch auf einem Umwege, die Bestimmung des Schlußprotokolles Ziff. 3 bestehen gelassen worden, eine Bestimmung, die jedem Urheberrechte zuwiderläuft; denn die Herstellung und der Verkauf mechanischer Musikinstrumente ist eine Verbreitung des Werkes, nur dazu angetan, daß durch eine derartige Wiedergabe eines Stückes, die ja doch nur immer eine mangelhafte, unvollkommene sein kann und die selbst bei technisch vollkommensten Instrumenten höchstens einen schwachen Abglanz des Werkes, wie es der Autor aufgeführt wissen will, bieten kann, der Wert desselben in bedenklichem Maße gemindert wird, was schließlich zur Folge hat, daß darunter auch das ganze Ansehen des Urhebers leidet. —

Eine analoge Bestimmung, den neuen technischen Errungenschaften Rechnung tragend, ist der Schutz des Werkes gegen Nachbildung und Vorführung durch Kinematographen. Erfreulich ist, daß man daran geht, die Lage der Autoren in jeder Hinsicht zu bessern und mehr Wert auf einen „Autorschutz“ als auf den „Industrieschutz“ legt. Anzuerkennen ist auch, daß man bei Festlegung dieser Vorschrift nicht auf halbem Wege stehen geblieben ist, und nur die Bestimmung

auf die Musikinstrumente für anwendbar erklärt hat, sondern vielmehr diesen Schutz allen Autoren angedeihen läßt. Zugleich ist auch ein Schutz für Kombinierung von Vorgängen oder szenischen Handlungen vorgesehen, die als Originale zu kinematographischen Aufnahmen dienen, sowie für die kinemathographischen Aufnahmen selbst. —

Der Schutz an Zeitungsbeiträgen soll eine Erweiterung insoferne erfahren, als hinsichtlich der Artikel, die frei abgedruckt werden dürfen, die Angabe der Quelle verlangt wird; hierdurch ist das Recht am politischen Zeitungsartikel verstärkt und kommt auch das ganze System des Vorbehaltes in Wegfall.

Einen Programmpunkt bildete auch der Schutz der telephonischen und telegraphischen Berichterstattung, doch konnte eine Einigung über diese Frage nicht erzielt werden. Ein Urheberrecht kann m. E. bei Nachdruck einer telephonischen oder telegraphischen Nachricht gar nicht gefährdet werden, handelt es sich doch meistens um solche Mitteilungen, an deren möglichst rascher Verbreitung die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse hat, und bei denen die urheberrechtliche Seite doch sehr in den Hintergrund gestellt ist, zumal der Autor — wenn man diesen Ausdruck hier überhaupt gebrauchen kann — mehr als Übermittler einer Nachricht denn als geistiger Schöpfer erscheint. —

Begrüßenswert ist die einheitliche Regelung der Schutzfrist, die im Berliner Vertrage vorgesehen ist, ausgehend von dem Prinzipe der Gleichbehandlung aller Autoren. Eine einheitliche Schutzfrist während des Lebens des Autors sowie 50 Jahre nach seinem Tode liegt dem Vertrage zugrunde; allerdings ist den einzelnen Ländern gestattet, ihre bisherige Schutzfrist

beizubehalten, soferne diese von kürzerer Dauer ist; eine derartige Vorschrift, die der gleichmäßigen Behandlung aller Autoren zuwiderläuft, ist in der großen Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen begründet; hier ist es Sache der einzelnen Länder, diese Unregelmäßigkeiten zu ebnen. —

Viele Verbesserungen sind im Berliner Vertrage vorgesehen, geleitet von dem Gedanken, den Schutz des Autors auszudehnen und ihn gleichmäßig zu gestalten. Freilich konnte die Berliner Konferenz nicht allen Wünschen Rechnung tragen, aber dennoch wird das Ergebnis der neuen Vereinbarungen, deren Ratifikation keinem Zweifel unterliegen dürfte [1]), einen bedeutenden Schritt nach vorwärts bilden, wenngleich der Zukunft noch manches überlassen bleibt.

Was die Einschränkungen des Autorschutzes anlangt, so halte ich dafür, daß es angebracht ist, das Zitationsrecht und die Entlehnungen im Unterrichtswesen durch ein Schutzminimum zu regeln; vor allem muß genaue Quellenangabe verlangt werden.

Ferner empfiehlt es sich, den Grundsatz des Verbotes der Adaption scharf und deutlich zu fassen, und dies in einer positiven Bestimmung zum Ausdrucke zu bringen.

Ein Hinweis auf die Landesgesetze, wie ihn die Berner Konvention vorgesehen hat, käme dann in Wegfall, was im Interesse der Autoren nur zu begrüßen wäre. —

Dem Autor muß das alleinige Bearbeitungsrecht seines Werkes zustehen, denn nur durch eine derartige Ausdehnung des Schutzes wird der Urheber in die Lage

[1]) Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Juli 1910 in Aussicht genommen.

versetzt, den verdienten Lohn für seine mühevolle Arbeit einzuheimsen. —

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint auch das Erfordernis gerechtfertigt, nicht nur die auf dem Wege des photographischen Verfahrens mit Genehmigung des Autors hergestellte Reproduktion des Originales, sondern auch die durch ein anderes Verfahren hergestellte rechtmäßige Vervielfältigung zu schützen. Damit ist das Vervielfältigungsrecht im ausgedehntesten Maße anerkannt; der einfachere Weg ist jedoch der, eine solche Bestimmung ganz und gar fallen zu lassen, denn der hier vorgesehene Schutz ist schon in dem Schutze des Vervielfältigungsrechtes enthalten.

Hinsichtlich der Photographien ist gleichfalls eine einheitliche Schutzdauer sehr zu empfehlen. —

Für die anonymen und pseudonymen Werke muß in Anbetracht des abweichenden Standpunktes, den einzelne Gesetzgebungen einnehmen, der Verleger als Autor gelten, nach dessen Tod sich die Schutzfrist berechnet, es sei denn, daß der Autor sich zu erkennen gibt. Auch im Interesse der Vereinheitlichung des Autorschutzes erscheint die Vornahme von Verbesserungen noch wünschenswert. —

Vor allem halte ich dafür, nur eine einheitliche internationale Rechtsquelle für den Urheberrechtsschutz zu schaffen, damit ein Zurückgreifen auf Nebenabkommen sich erübrigt, denn die gleichzeitige Beachtung auch der in einem Sondervertrage niedergelegten Vorschriften erschwert nur den Schutz und bedeutet somit eine unnötige Belastung der Autoren, der Verleger, des Publikums und der Gerichte.

Eine einheitliche Rechtsquelle bürgt auch für eine gleichmäßige Behandlung aller Autoren. —

Die Aufhebung der Sonderliterarverträge wäre anzustreben; naturgemäß hat das zur Voraussetzung, daß dadurch nicht eine Verschlechterung der Lage der Autoren eintritt, die unter der Gunst eines Separatabkommens stehen. —

Es muß also diese einzige Literarunion den Urheberschutz in vollkommener Weise garantieren. Da aber andrerseits die Durchführung des Schutzes in den einzelnen Ländern der Landesgesetzgebung überlassen werden muß, so ist es wünschenswert, ja im Interesse der Gleichberechtigung — denn nur auf diesem Prinzipe kann eine Literaturunion aufgebaut sein — direkt geboten, daß alle Länder bezüglich des Schutzes der Werke der Literatur und Kunst eine auf einheitlicher Grundlage beruhende Gesetzgebung einführen, könnte sich doch sonst zu leicht eine ungleichmäßige Behandlung der Inländer und Ausländer ergeben.

Für das große Interesse, das dem Urheberschutze in jeder Beziehung entgegengebracht wird, zeugt die Beteiligung von 20 der Berner Konvention nicht angehörenden Staaten an der Berliner Urheberkonferenz.

Möge hier dem Willen alsbald die Tat folgen, auf daß durch den Beitritt vieler Länder der Schutz der Autoren über die ganze Welt ausgedehnt werde. Möge auch die rege Beteiligung dieser Staaten für sie ein Ansporn sein, ihre eigene Gesetzgebung auf eine einem wahren Autorschutze entsprechende Höhe zu bringen.

Mögen so alle eifrig mitwirken an diesem völkerverbindenden Werke, das berufen ist, die Menschheit sich im friedlichen Wettstreit des geistigen und künstlerischen Schaffens näher zu bringen!